Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1500**

19. Wahlperiode 05.04.2018

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 9. bis 13. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Delegationsmitglieder**	2
II.	**Einführung**	3
III.	**Ablauf der 4. Sitzungswoche 2016**	4
III.1	Wahlen und Geschäftsordnungsfragen	5
III.2	Schwerpunkte der Beratungen	6
III.3	Auswärtige Redner	12
III.4	Neue deutsche Berichterstattermandate	12
IV.	**Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2017**	13
V.	**Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen**	17
VI.	**Reden deutscher Delegationsmitglieder**	53
VII.	**Berichterstattermandate deutscher Mitglieder**	65
VIII.	**Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**	67
IX.	**Mitgliedsländer des Europarates**	69

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 4. Sitzungswoche 2017 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Doris Barnett (SPD)
Elvira Drobinski-Weiß (SPD)
Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius (CDU/CSU)
Dr. Ute Finckh-Krämer (SPD)
Annette Groth (DIE LINKE.)
Gabriela Heinrich (SPD)
Andrej Hunko (DIE LINKE.)
Mechthild Rawert (SPD)
Axel Schäfer (SPD)
Frank Schwabe (SPD)
Bernd Siebert (CDU/CSU)
Christoph Strässer (SPD)
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)
Tobias Zech (CDU/CSU)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt. Sie setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag zusammen und berücksichtigt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern. Die Geschäftsordnung der Versammlung sieht vor, dass die deutsche Delegation der 18. Wahlperiode für eine begrenzte Zeit auch nach den am 24. September 2017 erfolgten Wahlen zum 19. Deutschen Bundestag weiterhin stimmberechtigt an den Aktivitäten der Versammlung teilnehemn kann.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden sechs Fraktionen: die Fraktion der Europäischen Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL) und die Fraktion der Freien Demokraten (FD). Letztere wurde im Juni 2017 gegründet. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 4. Sitzungswoche 2017:

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
EPP/CD	**Sybille Benning** (CDU/CSU) **Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius** (CDU/CSU) **Dr. Thomas Feist** (CDU/CSU) **Axel E. Fischer** (CDU/CSU) **Dr. Herlind Gundelach** (CDU/CSU) **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) **Michael Hennrich** (CDU/CSU) **Anette Hübinger** (CDU/CSU) **Dr. Franz Josef Jung** (CDU/CSU) **Julia Obermeier** (CDU/CSU) **Kerstin Radomski** (CDU/CSU)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fraktion	Abgeordnete bzw. Abgeordneter
	Bernd Siebert (CDU/CSU) **Karin Strenz** (CDU/CSU) **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) **Volkmar Vogel** (CDU/CSU) **Dr. Johann Wadephul** (CDU/CSU) **Karl-Georg Wellmann** (CDU/CSU) **Tobias Zech** (CDU/CSU)
SOC	**Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Doris Barnett** (SPD) **Elvira Drobinski-Weiß** (SPD) **Dr. Ute Finckh-Krämer** (SPD) **Gabriela Heinrich** (SPD) **Josip Juratovic** (SPD) **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) **Mechthild Rawert** (SPD) **Axel Schäfer** (SPD) **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Frank Schwabe** (SPD) **Christoph Strässer** (SPD)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	**Marieluise Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
UEL	**Annette Groth** (DIE LINKE.) **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) **Harald Petzold** (DIE LINKE.) **Katrin Werner** (DIE LINKE.)
FD	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter

II. Einführung

Der Europarat wurde 1949 in Straßburg gegründet und ist die älteste gesamteuropäische Organisation. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.

Der Europarat ist nicht Bestandteil der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten.[1] Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit

[1] Eine Übersicht der Mitgliedstaaten des Europarates sowie der Beobachter- und Partnerstaaten ist in Kapitel IX beigefügt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 220 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Der Europarat beobachtet die menschenrechtliche, rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung in den Mitgliedstaaten und seine Monitoringgremien sprechen Empfehlungen aus.

Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) auch eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschließungen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschließung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. In der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen tagt der Ständige Ausschuss und trägt so zur Kontinuität der Arbeit der Versammlung bei.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die Versammlung kann die Venedig-Kommission zum Beispiel bitten, umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen. Die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Auch der Menschenrechtskommissar erhält sein Mandat von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Der Kongress hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sowie eine bürgernahe Demokratie sicherzustellen.

III. Ablauf der 4. Sitzungswoche 2016

Im Mittelpunkt der vierten Sitzungswoche 2017 standen u. a. zwei Berichte zur Rolle des Europarates und zur Vorbereitung eines möglichen Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates.[2] Ferner wurden zwei Berichte über die Lage der Demokratie in Aserbaidschan, ein vom Abg. **Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius** vorgelegter Bericht über neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in Bulgarien, Moldau, Polen, Rumänien und in der Türkei, ein Bericht über die von der Venedig-Kommission des Europarates erarbeiteten Kriterien für Rechtsstaatlichkeit sowie ein Bericht über die Verbrechen des sogenannten Islamischen Staat beraten.

Als Reaktion auf die Korruptionsvorwürfe gegen aktive und ehemalige Mitglieder änderte die Versammlung die Verhaltensregeln für ihre Mitglieder mit dem Ziel, Transparenz, Rechenschaftspflichten und Integrität zu stärken.

[2] Die Tagesordnung ist in Abschnitt IV dieser Unterrichtung abgedruckt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nach dem Rücktritt von Versammlungspräsident **Pedro Agramunt** (Spanien, EPP/CD) am 6. Oktober 2017 eröffnete der dienstälteste Vizepräsident, **Roger Gale** (Vereinigtes Königreich, EC), die Tagung. Er informierte die Mitglieder über die Entscheidung Russlands, die Zahlung seines ausstehenden Beitrags zum Haushalt des Europarates auszusetzen.

Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

Die Versammlung führte auf Antrag von **Titus Corlăţean** (Rumänien, SOC) und weiterer Mitglieder eine **Dringlichkeitsdebatte** zur umstrittenen Reform des ukrainischen Bildungsgesetzes sowie auf Antrag der UEL-Fraktion eine **Aktualitätsdebatte** zur Situation in Katalonien nach dem sogenannten Unabhängigkeitsreferendum. Diese wurde vom Abg. **Andrej Hunko** eröffnet, der sich während des Referendums als Teil einer inoffiziellen Beobachtergruppe in Katalonien aufgehalten hatte. Er verurteilte die staatliche Gewalt gegen Teilnehmende am Referendum und sprach sich für einen Dialog unter internationaler Vermittlung – er nannte auch den Europarat – aus. Er wies auf die Möglichkeit hin, die spanische Verfassung zu ändern, um sie an veränderte gesellschaftliche Realitäten anzupassen. Die Mehrheit der Bevölkerung in Katalonien wolle seiner Ansicht nach ein Referendum nach den Vorbildern von Quebec oder Schottland.

Ein Antrag der türkischen Delegation auf Dringlichkeitsdebatte zur humanitären Lage der Rohingya wurde von der Versammlung abgelehnt.

Der **Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis** wurde an den inhaftierten ehemaligen Vorsitzenden der türkischen Vereinigung für Richter- und Staatsanwälte, **Murat Arslan**, verliehen. In der von **Simone Gabariau**, Mitglied der Vereinigung europäischer Richter und Staatsanwälte für Demokratie und Freiheiten, verlesenen Dankrede erklärte Herr Arslan, seine Vereinigung habe sich gegen den Abbau der Unabhängigkeit der Justiz in der Türkei gewehrt. Verfolgung und Haft könnten ihn nicht zum Schweigen bringen. Er widme den Preis vor allem denjenigen, die zu Unrecht ihre Arbeit verloren hätten oder inhaftiert seien sowie allen, die sich für Recht und Freiheit einsetzten.

Als **auswärtige Redner** sprachen u. a. der Präsident der Ukraine, **Petro Poroschenko**, der Präsident der Tschechischen Republik, **Milos Zeman**, sowie der Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates, der tschechische Außenminister **Lubomir Zaoralek**, zur Versammlung.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Wahl einer Versammlungspräsidentin nach dem Rücktritt von Pedro Agramunt

Nach dem Rücktritt von Versammlungspräsident **Pedro Agramunt** (Spanien, EPP/CD) am 6. Oktober 2017 wurde die bisherige Leiterin der zyprischen Delegation und Vorsitzende des Auschusses für Sozialangelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, **Stella Kyriakides** (EPP/CD), für die verbleibende Amtszeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Januar 2018 zur Präsidentin gewählt. Zur Wahl gestellt hatte sich auch der stellvertretende Vorsitzende der EPP/CD-Fraktion, **Emanuelis Zingeris** (Litauen). Er war von der Fraktion als ihr Kandidat nominiert worden. In den beiden ersten Wahlgängen am 9. Oktober 2017 erreichte keiner der beiden Bewerber die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen. Die Wahl wurde am 10. Oktober 2017 im dritten Wahlgang entschieden, in dem eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichte. In ihrer Antrittsrede hob Präsidentin Kyriakides hervor, ihr vorrangiges Ziel sei es, in der Versammlung Gelassenheit, Konsens, Glaubwürdigkeit und Einheit wiederherzustellen. Sie werde „unermüdlich“ gegen Korruption vorgehen.

Abg. **Axel E. Fischer** kündigte am 12. Oktober 2017 seinen Rücktritt als Vorsitzender der EPP/CD-Fraktion mit Wirkung zu Beginn der neuen Sitzungsperiode im Januar 2018 an. Als Begründung für diesen Schritt gab er an, die Fraktion habe seine Absicht nicht mitgetragen, die anderen Fraktionen für deren mangelnde Unterstützung für den von der EPP/CD-Fraktion vorgeschlagenen Kandidaten Emanuelis Zingeris zu verurteilen. Nach seiner Ansicht hätten die anderen Fraktionen mit der Wahl von Frau Kyriakides gegen eine interfraktionelle Vereinbarung verstoßen. Diese Vereinbarung sehe vor, dass der EPP/CD-Fraktion nach dem Rücktritt von Pedro Agramunt für die verbleibende Amtszeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Januar 2018 weiterhin das Vorschlagsrecht für das Amt des Versammlungspräsidenten zustehe. Der Vorschlag der EPP/CD-Fraktion hätte daher respektiert werden müssen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anerkennung der neuen Fraktion der Freien Demokraten (FD)

Das Präsidium der Versammlung legte auf Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses den 4. September 2017 als Datum der Anerkennung der neuen Fraktion der Freien Demokraten fest. Dieses Datum liegt nach dem maßgeblichen Stichtag des 30. Juni eines Jahres, sodaß die neue Fraktion erst zum Stichtag 30. Juni 2018 in die Berechnung zur Vergabe von Haushaltsmitteln an die Fraktionen einbezogen wird. Sie kann erst im folgenden Haushaltsjahr 2019 Zugriff auf finanzielle Unterstützung aus dem Versammlungshaushalt erhalten. Allerdings konnten sich ihre Mitglieder bereits in der laufenden Sitzungswoche auf die Redelisten eintragen. Vorsitzende der Fraktion ist **Adele Gambaro** (Italien).

Neuer Vorsitzender der ALDE-Fraktion

Die ALDE-Fraktion wählte **Hendrik Daems** (Belgien) zu ihrem neuen Vorsitzenden. Er folgt auf **Jordi Xuclà** (Spanien).

Richterwahlen

Die Versammlung wählte **Lado Chanturia** zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für den auf **Georgien** entfallenden Richterposten und folgte damit der Empfehlung des Richterwahlausschusses. Chanturia war zum Zeitpunkt der Wahl Botschafter in Berlin. Auf Empfehlung des Ausschusses wies die Versammlung die von der türkischen Regierung vorgelegte Liste mit Kandidaturen für den auf die **Türkei** entfallenden Posten wegen mangelnder Eignung der Kandidaten zurück.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Gemeinsame Debatte

Vorbereitungen für einen Europaratsgipfel im Jahre 2019 (Dok. 14396 und 14406, Entschließungen 2113 und 2114, Empfehlung 2186)

Die Versammlung debattierte zwei Berichte zu Planungen für einen möglichen Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates, der anlässlich des 70. Jahrestages der Gründung der Organisation 2019 unter französischem Vorsitz stattfinden könnte. Der letzte Gipfel wurde 2005 in Warschau abgehalten. Die Versammlung befürwortet einen neuen Gipfel, ist sich allerdings bewusst, dass sie zuvor ihr von Spannungen geprägtes Verhältnis zum russischen Parlament klären muss: Nachdem die Versammlung der russischen Delegation 2014 und 2015 als Reaktion auf die Annexion der Krim die Stimmrechte entzogen hatte, unterließ es das russische Parlament seit 2016, eine Delegation anzumelden. Mitte des Jahres informierte die russische Regierung den Europarat, sie werde zwei Drittel (ca. 20 Millionen Euro) des russischen Jahresbeitrages 2017 für den Haushalt des Europarates einbehalten. Die Zahlung werde von der Rückgabe der Stimmrechte in der Versammlung abhängig gemacht. Russland drohte ferner damit, anstehende Personalentscheidungen der Versammlung, wie die Wahl des neuen Menschenrechtskommissars (Januar 2018) oder der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, nicht anzuerkennen. Russland will erst dann eine Parlamentarierdelegation zur Akkreditierung anmelden, wenn die Versammlung ihre Geschäftsordnung geändert hat, sodass die Stimmrechte einer Delegation nicht mehr aus politischen Gründen beschränkt werden können. Der Generalsekretär des Europarates, **Thorbjørn Jagland**, erklärte vor der Versammlung, ein Vertragsstaat, der seinen Beitrag nicht zahle, könne nicht Mitglied bleiben. Gleichzeitig warb er dafür, dass russische Parlamentarier an den Abstimmungen in der Versammlung wieder teilnehmen können sollten.

In dem von **Michele Nicoletti** (Italien, SOC) erstellten Bericht (Dok. 14396) über einen möglichen Gipfel wird darauf hingewiesen, dass Russland im Ministerkomitee mitwirke, hingegen in der Versammlung fehle. Hieraus ergäben sich negative Auswirkungen auf die Fähigkeit des Europarates, Menschenrechte und Demokratie zu schützen. Die Versammlung lud in Empfehlung 2113 das Ministerkomitee ein, gemeinsam Wege zur Harmonisierung der Regeln für die Mitwirkung, Vertretung und Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Versammlung und Ministerkomitee zu finden. Auf Initiative der Versammlung fand am 12. Oktober 2017 eine gemeinsame Sitzung von Regierungsbeauftragten und Präsidium der Versammlung (sogenanntes Joint Committee) statt, um über die Stellung Russlands und eventuell notwenige Anpassungen der Regeln für dessen Mitwirkung in Ministerkomitee und Versammlung zu beraten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Tiny Kox (Niederlande, UEL) betonte in seinem für den Geschäftsordnungsausschuss vorbereiteten Bericht (Dok. 14406) die Notwendigkeit der Wahrung der Errungenschaften aus 65 Jahren zwischenstaatlicher Zusammenarbeit im Europarat und seines einzigartigen Verfahrens der Kooperation, welches es allen Mitgliedstaaten ermögliche, sich auf gemeinsame Standpunkte und Normen zu verständigen und zum Wohle aller gleichberechtigt mitzuwirken. Überall in Europa seien jedoch Menschenrechte, Rechtstaatlichkeit und Demokratie unter Druck geraten und bedürften einer Neubelebung. Die Instrumente und Institutionen des Europarates müssten modernisiert und effektiver werden, um den erodierenden Entwicklungen entgegenwirken zu können. Die Versammlung forderte in der Empfehlung 2114 die Regierungen dazu auf, mit Blick auf einen Gipfel der Staats- und Regierungschefs eine gründliche Bewertung der bestehenden Übereinkommen und ihrer Überwachungsmechanismen vorzunehmen und Vorschläge für deren wesentliche Stärkung vorzulegen. Die Versammlung rief die Mitgliedstaaten ferner dazu auf, von willkürlichen Maßnahmen abzusehen, die zu einer Schwächung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit führen könnten.

Gemeinsame Debatte

Situation in Aserbaidschan (Dok. 14403 und 14397, Entschließungen 2184 und 2185)

Die Versammlung verabschiedete jeweils mit großer Mehrheit einen Bericht (Dok. 14403) des Monitoringausschusses (Berichterstatter **Stefan Schennach** (Österreich, SOC)) sowie einen Bericht (Dok. 14397) des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter **Alain Destexhe** (Belgien, ALDE)) zu Aserbaidschan, die Kritik an der Funktionsweise der Justiz und der demokratischen Institutionen sowie an den Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit äußerten. Die Versammlung zeigte sich besorgt angesichts der Medienberichte über umfangreiche Geldwäschevorgänge unter Beteiligung aserbaidschanischer staatlicher Stellen. Diese hätten die Arbeit der Versammlung über die Menschenrechtslage in Aserbaidschan beeinflussen sollen. Gefordert wurde eine umfassende Aufklärung. Kritisiert wurde die Weigerung Bakus, ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Inhaftierung des Oppositionspolitikers **Ilgar Mammadov** umzusetzen. Er müsse unverzüglich aus der Haft entlassen werden. Der Bericht des Auschusses für Recht- und Menschenrechte wurde von der neuen Ausschussvorsitzenden, **Olena Sotnik** (Ukraine, ALDE), vorgestellt, die erklärte, der bisherige Ausschussvorsitzende und Berichterstatter Alain Destexhe sei nach Berichten in belgischen Medien über Korruptionsvorwürfe zurückgetreten. Zu dem von ihm vorgelegten Bericht habe es drei sogenannte abweichende Meinungen gegeben, die dem Bericht gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Versammlung angehängt worden seien. Dazu gehört auch eine abweichende Meinung der Abg. **Frank Schwabe**, **Pieter Omtzigt** (Niederlande, EPP/CD), **Anne Brasseur** (Luxembourg, ALDE), **Thorhildur Sunna Ævarsdóttir** (Island, fraktionslos), **Kerstin Lundgren** (Schweden, ALDE), und **Mart Van de Ven** (Niederlande, ALDE). In ihrer abweichenden Meinung sind diese Mitglieder der Ansicht, Aserbaidschan habe nicht nur das Ziel einer demokratischen Transformation verfehlt, sondern es sei eine Verschlechterung der Lage seit seinem Beitritt zum Europarat zu verzeichnen. Zudem werfen sie dem Land, einschließlich den Mitgliedern der aserbaidschanischen Delegation, Bestechungs- und Korruptionsversuche mit dem Ziel vor, die Integrität der Institutionen des Europarates zu beschädigen. Die Autoren der abweichenden Meinung erklären, die Versammlung sei nicht in der Lage, die gravierenden Vorwürfe gegen Aserbaidschan glaubwürdig zu behandeln, solange es Berichte gebe, die deren Ursachen nicht klar ansprächen.

In der Debatte erklärte Abg. **Axel E. Fischer**, dass der Bericht nichts beschönige, aber auch nicht grundlos kritisiere. Die Lage in Aserbaidschan sei nicht so, wie sie nach den Standards des Europarates sein müsse, und die Entwicklung ginge in die Richtung eines Verlassens der europäischen Standards. Neben der Polizeigewalt in Gefängnissen und der Beschränkung der Arbeitsmöglichkeiten von Menschenrechtsaktivisten sei vor allem die übergroße Machtfülle des Präsidenten bedenklich. Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 46 Absatz 4 der Europäischen Konvention für Menschenrechte anläßlich der fortdauernden Haft von Ilgar Mammadov sei eine Strafmaßnahme durch das Ministerkomitee. Positiv sei, dass Aserbaidschan für ein muslimisches Land über eine bemerkenswerte kulturelle Vielfalt und religiöse Toleranz verfüge. Abg. **Frank Schwabe** erinnerte an die Korruptionsfälle in der Versammlung, die mit Zahlungen aus Aserbaidschan zusammenhingen. Auch die deutschen Mitglieder Abg. Karin Strenz und Eduard Linter (ehemaliger Abg.) hätten nach eigenen Angaben Zahlungen aus Aserbaidschan erhalten. Im Jahre 2013 sei aus damals nicht nachvollziehbaren Gründen ein kritischer Bericht des Abg. Christoph Strässer über die Situation in Aserbaidschan von der Versammlung nicht verabschiedet worden. Heute sei die Situation nicht vergleichbar und die Berichte könnten verabschiedet werden. Aserbaidschan wende sich von den Werten des Europarates ab und habe versucht, Kritik daran zu verhindern. Nach dem Rücktritt des Berichterstatters Destexhe trage der Erläuterungsteil des Berichts noch in Teilen dessen Handschrift. Dem Ausschuss sei es aber gelungen, in der Entschließung die Kritikpunkte an der Situation

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

in Aserbaidschan klar zu benennen. Abg. **Christoph Strässer** widersprach Vorwürfen, Aserbaidschan werde an den Pranger gestellt. Das sei unzutreffend, denn die Versammlung stelle Fragen zur Einhaltung der Werte der Europäischen Konvention für Menschenrechte, die sich alle Mitgliedsländer stellen müssten. Zwar setze nicht nur Aserbaidschan Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht um, jedoch wende sich nur Baku in dieser Weise gegen den Gerichtshof. Angesicht der Korruptionsvorwürfe sei es die Verantwortung der Mitglieder, den Europarat, der ein herausragender Erfolg der Nachkriegszeit sei, wieder zu dem Hoffnungsträger für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu machen, der er in der Vergangenheit für viele gewesen sei. Abg. **Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius** sprach in seiner Funktion als erster stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Recht und Menschenrechte zur Versammlung. Er unterstrich, dass der Erläuterungsteil des Berichts in einem gewissen Kontrast zur Entschließung stehe. Letztere sei durch mit großer Mehrheit verabschiedete Änderungsanträge verbessert worden und spreche die Probleme Aserbaidschans deutlich an.

Anpassung der Verhaltensregeln als Reaktion auf Korruptionsvorwürfe in der Versammlung (Dok. 14407, Entschließung 2182)

Der von **Ian Liddel-Grainger** (Vereinigtes Königreich, EC) vorgelegte Bericht mit dem Titel „Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität unter den Mitgliedern der Versammlung fördern und stärken“ ist Teil der mehrgleisigen Reaktion der Versammlung auf Korruptionsvorwürfe gegen aktive und ehemalige Mitglieder. Mit Verweis auf das kritische Gutachten der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) über die bestehenden Verhaltensregeln der Versammlung wurden diese präzisiert und ihre Durchsetzbarkeit verbessert. Die Rolle des Geschäftsordnungsausschusses wurde gestärkt und ein Verfahren zur Meldung von vermuteten Verstößen eingeführt. Ehemalige Versammlungsmitglieder sollen ihren Status nicht mehr für bezahlte Interessenvertretung in der Versammlung nutzen können. Zudem wird erwogen, ein Register für Lobbyisten einzurichten. Die deutsche Delegation hatte sich für eine Überarbeitung der Verhaltensregeln für die Versammlungsmitglieder ausgesprochen. So hatte Delegationsleiter **Axel E. Fischer** in einer Pressemitteilung vom 10. Oktober 2017 erklärt, den bestehenden Richtlinien mangele es an Klarheit, Sanktionsbewehrung und Durchsetzbarkeit. Die aktuellen Korruptionsvorwürfe in der Versammlung seien schwerwiegend und, sollten sie sich bewahrheiten, geeignet, der Versammlung und dem Europarat nachhaltigen Schaden zuzufügen. Daher sei eine vorbehaltlose Aufklärung erforderlich. Gleichzeitig dürfe nicht der Eindruck von Vorverurteilungen entstehen. Die deutsche Delegation setze auf das von der Versammlung eingesetzte unabhängige externe Untersuchungsgremium zur Prüfung der Korruptionsvorwürfe und zur Identifizierung unlauterer Praktiken (IBAC-COE/GIAC-COE), welches die Vorwürfe untersuche. Alle Versammlungsmitglieder seien aufgefordert, mit der Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten. Die Delegation sei ferner der Ansicht, dass das Mandat der Kommission über den 31. Dezember 2017 hinaus verlängert werden solle, sofern es weiteren Aufklärungsbedarf gebe.

Das Untersuchungsgremium hat öffentlich zu Zeugenaussagen bzw. zur Übergabe sachdienlicher Hinweise aufgefordert. Die Tätigkeit des Gremiums ist vertraulich. Es wird von Mitarbeitern des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte unterstützt.

In der Debatte warf Abg. **Frank Schwabe** der Abg. Karin Strenz vor, anlässlich ihrer Teilnahme an der Beobachtungsmission der Versammlung für die aserbaidschanische Parlamentswahl im November 2015 eine „Erklärung über die Abwesenheit eines Interessenkonflikts“ unterzeichnet zu haben, obwohl sie 2014 und 2015 Geldzahlungen aus Aserbaidschan erhalten habe. Abg. Schwabe kritisierte die unklaren Zuständigkeiten in diesem Fall; so sei er in Berlin auf die Versammlung und in Straßburg auf den Deutschen Bundestag verwiesen worden. Die Verabschiedung der neuen Verhaltensregeln falle in eine entscheidende Phase für die Versammlung. Nur wenn sie die Korruptionsvorwürfe aufkläre, könne sie über die Glaubwürdigkeit verfügen, anderswo Mängel anzusprechen.

Gemeinsame Debatte

Bedrohungen gegen die Rechtsstaatlichkeit (Dok. 14405, Entschließung 2188) und die Prüfliste der Venedig-Kommission für Rechtsstaatlichkeit (Dok. 14387, Entschließung 2187)

Der vom Abg. **Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius** für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte erstellte Bericht über „Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates: ausgewählte Beispiele“ (Dok. 14405) befasste sich vor allem mit den fünf Mitgliedsländern Bulgarien, Moldau, Polen, Rumä-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nien und Türkei. Der Bericht beschreibt problematische Entwicklungen in den verschiedenen Ländern hinsichtlich der Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz und des Grundsatzes der Gewaltenteilung durch den Versuch der Politisierung von Justizräten und Gerichten, der massenhaften Amtsenthebung von Richtern und Staatsanwälten und anderer staatlicher Beamter sowie der Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Parlaments. Die jeweils betroffenen Staaten werden zu Maßnahmen und Reformen aufgefordert, die sich an den Standards des Europarates und den Empfehlungen seiner Venedig-Kommission orientieren sollen. Abg. Fabritius erklärte bei der Vorstellung seines Berichts, er habe sich ursprünglich nur mit südosteuropäischen Ländern befasst, die Entwicklung in Polen und der Putschversuch in der Türkei hätten ihn zur Erweiterung der Analyse veranlasst. Er bedauerte, dass eine Informationsreise in die Türkei, für die bereits ein Gesprächsprogramm vorbereitet gewesen sei, kurzfristig von türkischer Seite abgesagt worden sei, nachdem die Versammlung beschlossen hatte, das Monitoringverfahren zur Türkei wieder aufzunehmen. Er forderte die türkischen Behörden auf, die jüngsten Verfassungsänderungen zu überdenken, den Ausnahmezustand aufzuheben und die per Dekret erlassenen Gesetze von einem funktionierenden Parlament bestätigen zu lassen. Die Entlassungen von Richtern und Staatsanwälten müssten in Einklang mit Artikel 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte gebracht werden. In der Debatte äußerten insbesondere Redner aus Polen, Rumänien und der Türkei zum Teil deutliche Kritik an dem Bericht. **Dominik Tarczynski** (Polen, EPP/CD) erklärte, er weise die Kritik an Polen aus Deutschland, Frankreich und den Niederlanden zurück. Probleme mit der Rechtsstaatlichkeit gebe es auch dort. Die Versammlung dürfe seinem Land keine Vorschriften machen, sondern müsse es als gleichwertigen Partner behandeln. Der Leiter der rumänischen Delegation, **Titus Colăţean** (SOC), warf dem Berichterstatter vor, selektiv vorzugehen und parteiisch zu sein. Er werde sich daher an der Abstimmug über den Bericht nicht beteiligen. Die rumänische Antikorruptionsstaatsanwaltschaft müsse ebenfalls das Rechtsstaatsprinzip beachten, jedoch berichteten die rumänischen Medien regelmäßig darüber, wie Staatsanwälte ihre Macht mißbräuchten. Abg. Fabritius antwortete, der Ausschuss habe versucht zu verhindern, dass die politische Auseinandersetzung aus Rumänien in das Gremium getragen werde. Bemerkenswert sei, dass führende rumänische Politiker versucht hätten, sich dem Zugriff durch die Antikorruptionsbehörde zu entziehen. Der Bericht stütze die international anerkannte Antikorruptionsbehörde Rumäniens und verurteile den Versuch, diese zu diskreditieren.

Im Auftrag des Ausschusses für Recht und Menschenrechte analysierte **Philippe Mahoux** (Belgien, SOC) die Prüfliste der Venedig-Kommission für Rechtsstaatlichkeit[3]. Sie enthält sechs Kriterien und soll als Maßstab für die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit nach den Grundsätzen des Europarates dienen. Die Versammlung war mehrheitlich der Ansicht, dass die Kriterien zutreffen und als Grundlage für eine detailierte, objektive, transparente und faire Prüfung dienen können. Die Versammlung kündigte an, die Liste künftig zur Analyse der Situation in den Mitgliedstaaten zu nutzen, und empfahl sie auch dem Ministerkomitee, anderen internationalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft als Grundlage für deren Evaluierungsarbeit. Die Kriterien lauten: Gesetzmäßigkeit, Rechtssicherheit, Verbot von Willkür, Zugang zur Justiz, Wahrung der Menschenrechte, Nichtdiskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz. In der Debatte wies Abg. **Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius** darauf hin, dass der Begriff Rechtsstaatlichkeit nicht in einem verbindlichen Rechtstext definiert worden sei, der Europarat aber diesbezügich zahlreiche juristische und politische Dokumente verabschiedet habe. Der Bericht der Versammlung verschaffe der Prüfliste der Venedig-Kommission mehr Sichtbarkeit.

Beitrag des Präsidenten der Venedig-Kommission

Präsident **Gianni Buquicchio** betonte, die Prüfliste für Rechtsstaatlichkeit sei das Ergebnis des fruchtbaren Zusammenwirkens der innovativen Kraft der Versammlung, der Fähigkeit zur konkreten Formulierung durch die Venedig-Kommission und der Anwendung an den Mitgliedstaaten, die wiederum auch durch die Versammlung erfolge. Lange Zeit habe die Rechtsstaatlichkeit in der Trilogie der Prinzipien des Europarates im Schatten der Befassung mit Demokratie und mit den Menschenrechten gestanden. Nun liege für die Analyse von Rechtsstaatlichkeit ein einheitlicher Maßstab vor. Rechtsstaatlichkeit sei weder Herrschaft durch Gesetz noch ein Recht der Regeln. Eine formalistische Interpretation des Prinzips des Vorrechts von Recht, wonach jede behördliche Handlung eines Gesetzes bedürfe, sei eine Verzerrung. Die Prüfliste habe die Schwerpunkte Korruption und Interessenkonflikte sowie Datensammlung und Überwachung. Korruption führe zu Willkür und Mißbrauch, was dem Gegenteil von Rechtsstaatlichkeit entspreche. Datenanhäufung und Überwachung ohne Sicherheit und Datenschutz führe zu Totalitarismus, was ebenfalls eine Negierung von Rechtsstaatlichkeit sei. Der Respekt der Rechtsstaatlichkeit sei Aufgabe aller staatlichen Akteure. Die Einführung präventiver Maßnahmen, von Schutzregeln und von Reformen zur Förderung der Rechtsstaatlicheit sei die Aufgabe der Parlamente.

[3] Venice-Commission Study No. 711 / 2013 (CDL-AD(2016)007)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen des sogenannten Islamischen Staats („Daesh“) (Dok. 14402, Entschließung 2190)

Auf der Grundlage eines von **Pieter Omtzigt** (Niederlande, EPP/CD) für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte erarbeiteten Berichts war die Versammlung bei nur vier Enthaltungen der Meinung, dass es „schlüssige Beweise“ dafür gebe, dass der sogenannte Islamische Staat (im Bericht „Daesh“ genannt) in Syrien und im Irak Akte des Völkermordes und andere schwere Verbrechen verübt habe, die nach dem Völkerrecht strafbar seien. Die Versammlung rief die VN auf, einen speziellen gerichtlichen Mechanismus für die Verfolgung dieser Verbrechen zu schaffen. Die Mitgliedstaaten des Europarates wurden aufgefordert, formal festzustellen, dass der sogenannte Islamische Staat insbesondere an jesidischen, christlichen und nicht-sunnitischen muslimischen Minderheiten Völkermord verübt habe. Da weder Syrien noch Irak Vertragstaaten des Internationalen Strafgerichthofes seien, die Befassung des Strafgerichtshofes durch den VN-Sicherheitsrat am Veto zweier Mitglieder gescheitert sei, die Generalstaatsanwältin des Gerichtshofes keine Ermittlungen aufnehme und noch kein Sondertribunal existiere, sollen die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der VN-Völkermordkonvention von 1948 die Verbrechen des sogenannten islamischen Staats verfolgen. So sollen sie des Völkermords verdächtige Mitglieder des sogenannten Islamischen Staats im Sinne einer universellen Zuständigkeit vor ihre nationalen Gericht stellen. Ferner sollen sie die vom Sicherheitsrat der VN eingesetzten Untersuchungsteams, die dem irakischen Justizsystem helfen sollen, Beweise für Kriegsverbrechen zu beschaffen, sowie den „internationalen, überparteilichen und unabhängigen Mechanismus“ zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung von Personen, die für Verbrechen nach dem Völkerrecht in Syrien verantwotlich sind, unterstützen. Die Generalstaatsanwältin des Internationalen Strafgerichtshofes wird aufgefordert, angesichts der vorliegenden Hinweise ihre Entscheidung, keine vorläufigen Ermittlungen gegen den sogenannen Islamischen Staat einzuleiten, zu überdenken. In der Debatte erklärte Abg. **Frank Schwabe**, der Internationale Strafgerichtshof stehe derzeit unter großem Druck. Seine Gründung gehe auf eine historische Phase Anfang der neunziger Jahre zurück. Heute wäre die Gründung eines solchen Gerichtshofs wahrscheinlich nicht mehr möglich. Deshalb sei es wichtig ihn zu stärken.

Der Schutz der Rechte intersexueller Menschen (Dok. 14404, Entschließung 2191)

Die Rechte intersexueller Menschen und die Beendigung ihrer Diskriminierung und Stigmatisierung standen im Mittelpunkt des von **Piet De Bryn** (Belgien, fraktionslos) für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erstellten Berichts. Die Versammlung erinnerte daran, dass ungeachtet der großen Vielfalt an Situationen die meisten intersexuellen Menschen physisch gesund seien. Chirurgische Eingriffe an Kleinkindern seien nicht zu rechtfertigen. Ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit habe Vorrang. Die Versammlung sprach sich daher für ein Verbot chirurgischer Eingriffe, Sterilisation oder der Vornahme anderer Maßnahmen an intersexuellen Kindern aus, es sei denn, es liege deren ausdrückliche Zustimmung vor. Solche Eingriffe sollten grundsätzlich auf einen Zeitpunkt verschoben werden, an dem das Kind in der Lage sei, an der Entscheidung teilzuhaben. Die Versammlung schlug ferner vor, eine Kompensation für Menschen vorzusehen, die ohne eigene Zustimmung irreversible Eingriffe erlebt hätten. Schließlich forderte die Versammlung eine rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität intersexueller Menschen bzw. die Möglichkeit, in der Geburtsurkunde die Wahl des Geschlechts als Option vorzusehen. Gefordert wurde auch die Aufnahme sexueller Eigenschaften als einen besonderen Verbotsgrund in Antidiskriminierungsgesetzen.

Neue gentechnische Verfahren beim Menschen (Dok. 14328, Empfehlung 2115)

Petra De Sutter (Belgien, SOC) legte im Namen des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung einen Bericht über ethische und rechtliche Fragen in Verbindung mit neuen gentechnischen Verfahren beim Menschen vor. Die Versammlung beschloss bei nur einer Gegenstimme, den Mitgliedstaaten einen Fünfpunkteplan zu empfehlen. Dieser sieht vor: 1. Ratifizierung der sogenannten Oviedo-Konvention des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin (SEV 164) oder zumindest Verbot der Herbeiführung von Schwangerschaften mit Keimbahnzellen und Embryonen, die gentechnisch verändert wurden; 2. Schaffung eines regulatorisches Rahmens, der den potenziellen Nutzen neuer Technologien für die Behandlung schwerer Krankheiten eröffnet, Mißbrauch am Menschen aber verhindert; 3. Förderung einer gesellschaftlichen Debatte über ethische und menschenrechtliche Fragen der Nutzung neuer gentechnischer Verfahren; 4. Beauftragung der zuständigen Arbeitsgruppe des Europarates (DH-BIO) mit der Analyse ethischer und rechtlicher Herausforderungen neuer Genom-Editierungstechnologien; 5. Festlegung eines Regulierungsrahmens auf nationaler Ebene im Lichte der vorgenannten Analysen und der jeweiligen öffentlichen Debatte.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dringlichkeitsdebatte über die Reform des ukrainischen Bildungsgesetzes (Dok. 14415, Entschließung 2189)

Die Versammlung diskutierte das umstrittene Reformvorhaben für das ukrainische Bildungsgesetz, welches nach Ansicht der Redner aus den Nachbarstaaten der Ukraine die Rechte ihrer dort lebenden Minderheiten stark einschränken werde. Die Versammlung griff die Sorgen der Nachbarstaaten auf und bedauerte, dass es versäumt worden sei, diese umfassend zu konsultieren sowie vor Verabschiedung der Reform den Rat der Venedig-Kommission des Europarates einzuholen. Die Versammlung verabschiedete mit großer Mehrheit und gegen die Stimmern der ukrainischen Mitglieder eine von **Andres Herkel** (Estland, EPP/CD) vorgelegte Entschließung, in der sie die Ukraine auffordert, das Reformvorhaben im Sinne des einvernehmlichen Zusammenlebens der verschiedenen Sprachgruppen des Landes der Venedig-Kommission des Europarates zur Prüfung vorzulegen und anschließend anhand der Anmerkungen der Kommission zu überarbeiten. Insbesondere seien längere Übergangsfristen vorzusehen. Zwar sei die Kenntnis der offiziellen Staatssprache ein Faktor der sozialen Kohäsion und Integration, und es sei legitim für Staaten, das Erlernen der Staatssprache zu fördern. Jedoch sei die Sprache auch ein grundlegender Teil der individuellen und kollektiven Identität. Daher müssten Maßnahmen zur Förderung der offiziellen Sprache im Einklang mit Maßnahmen zum Schutz von Minderheitensprachen stehen. Die Versammlung forderte die Nachbarstaaten auf, den auf ihrem Territorium lebenden ukrainischen Minderheiten gleichwertige Schutzregelungen anzubieten, wie sie sie für ihre Minderheiten in der Ukraine erwarteten. In der Debatte unterstrich Abg. **Axel E. Fischer** die schwierige Balance zwischen einer Garantie der Rechte von Minderheiten und dem Schutz des Rechts eines Landes, die eigene Sprache in der Breite der Bevölkerung zu unterrichten. Regelungen, die – wie beispielsweise in Deutschland – vorsähen, dass Minderheiten ihre Sprache über staatlich mitfinanzierte eigene Radioprogramme pflegten, könnten ihnen helfen, ihre Identität zu erhalten. Abg. **Dr. Ute Finckh-Krämer** empfahl die Förderung von Zweisprachigkeit und sprach sich für die Schaffung von diesem Ziel dienender Europaschulen aus, in denen der Fachunterricht auch in der Muttersprache stattfinden solle.

Evaluierung der „Partnerschaft für Demokratie“ mit dem jordanischen Parlament (Dok. 14399 und 14399 Add., Entschließung 2183)

2016 hatte die Versammlung dem Parlament von Jordanien den „Partnerschaft für Demokratie“-Status angeboten, der ihm im Gegenzug zu bestimmten politischen Zusagen einen speziellen Beobachterstatus mit dem Ziel, die Zusammenarbeit insbesondere in Demokratiefragen zu vertiefen, einräumt. So können jordanische Parlamentarier im Plenum und in den Fachausschüssen Rederecht erhalten und Anträge für Entschließungen mitunterzeichnen. In ihrem für den Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie erstellten Evaluierungsbericht unterstrich **Josette Durrieu** (Frankreich, SOC), dass die Versammlung das Land weiterhin auf seinem schwierigen Weg zur Demokratie unterstützen solle. Die Versammlung beschloss ohne Gegenstimme, den „Partner für Demokratie“-Status in zwei Jahren erneut zu evaluieren, verband diese Entscheidung aber mit Kritik hinsichtlich der fortgesetzten Anwendung der Todesstrafe und der mangelnden Verbesserungen in Fragen der Gleichstellung von Frauen. Die Versammlung bedauerte zudem, dass Jordanien bisher keinem Übereinkommen des Europarates beigetreten sei. In der Debatte wies Abg. **Dr. Ute Finckh-Krämer** darauf hin, dass Jordanien mit anderen internationalen Organistionen regelmäßig gut zusammenarbeite und nannte die Kooperation Jordaniens mit der Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty Organisation/CTBTO) als Beispiel. Die Versammlung solle auf Japan und die USA einwirken, die weiterhin die Todesstrafe vollstreckten, obwohl sie Beobachterstaaten des Europarates seien. Das könnte in dieser Frage den Einfluß der Versammlung auf Länder wie Jordanien oder auch Belarus erhöhen.

Jugend gegen Korruption (Dok. 14395, Entschließung 2192)

Die Versammlung setzte mit der Verabschiedung der von **Eleonora Cimbro** (Italien, SOC) vorgeschlagenen Entschließung auf den Wunsch und die Fähigkeit junger Menschen, eine neue Kultur der Integrität auf allen Ebenen der Gesellschaft zu verankern. Neben gezieltem Unterricht in Integrität schon im Kindesalter und finanzieller Unterstützung von Jugendorganistionen mit Antikorruptionsschwerpunkten sollen geeignete Mitgestaltungsstrategien geschaffen werden, um junge Menschen in die Lage zu versetzen, Korruption aufzudecken und sich ihr entgegenzustellen. Der Generalsekretär des Europarates wurde aufgefordert, unter Einbeziehung des Gemeinsamen Jugendrates des Europarates (CMJ) die Schaffung einer Plattform für Integrität zu prüfen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III.3 Auswärtige Redner

Präsident der Tschechischen Republik

Präsident **Milos Zeman** warb für eine die europäischen Völker verbindende und für Verständigung sorgende Rolle für den Europarat. Die russische Kultur zähle zu Europa, man solle sie nicht ausgrenzen. Er nannte die Annexion der Krim einen „fait accompli“ und schlug Verhandlungen über Kompensationszahlungen an die Ukraine vor. Er warb für ein Ende der Sanktionen gegen Russland, da sie ohne die erhoffte Wirkung seien und der europäischen Wirtschaft schadeten.

Präsident der Ukraine

Präsident **Petro Poroschenko** erklärte, sein Land kämpfe an zwei Fronten gleichzeitig: zum einen gegen die militärische Agression Russlands und für die Wiederherstellung seiner territorialen Integrität, zum anderen mit der Verwirklichung schwieriger und komplexer Reformen. Die Ukraine habe bereits große Reformfortschritte verzeichnet. Poroschenko sagte zu, sein Land werde weiterin daran arbeiten, die Gesetze und Institutionen an die Standards des Europarates heranzuführen. Dazu zähle auch die geplante Schaffung eines speziellen Antikorruptionsgerichtshofes, der frei von politischer Einflußnahme sein solle. Poroschenko warf Moskau die fortdauernde Unterstützung der Separatisten in der Ostukraine und die fehlende Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk vor. Den Vorschlag des tschechischen Präsidenten Milos Zeman über Kompensationszahungen für den Verlust der Krim lehnte er ab und setzte ihn mit Appeasement gleich. Der Europarat solle dazu dienen, die gemeinsamen Werte und Prinzipien zu wahren. In der Frage der Bildungsreform erklärt Poroschenko die Bereitschaft zur Prüfung von Korrekturen, sollten diese von der Venedig-Kommission vorgeschlagen werden.

In der Fragerunde bat Abg. **Doris Barnett** um Auskunft zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk. Präsident Poroschenko erklärte, sein Land habe 95% des politischen Teils umgesetzt, so beispielsweise das Amnestiegesetz und spezielle Regelungen für die Donbass-Region. Problematisch sei die mangelnde Verwirklichung des sicherheitspolitischen Teils durch die russische Seite, was insbesondere die Waffenstillstandsvereinbarung beträfe. So vergehe kein Tag ohne Verletzungen des Waffenstillstands und es seien zahlreiche Opfer zu beklagen. Der Abzug ausländischer Truppen, einschließlich russischer Soldaten, aus den besetzten Gebieten der Ukraine sei überfällig. Andernfalls seien weder eine politische Lösung noch etwa Wahlen vorstellbar. Die Ukraine sei bereit, einer VN-Blauhelmmission zuzustimmen, um dem Töten ein Ende setzen zu können.

III.4 Neue deutsche Berichterstattermandate

Der Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung ernannte Abg. **Gabriela Heinrich** zur Generalberichterstatterin für den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz. Zu ihren Aufgaben gehört die Koordination der Beratungen der Themen rund um Rassismus, Intoleranz und Hassrede, die Organisation von internationalen Konferenzen und Anhörungen sowie der Vorsitz der „No Hate Parliamentary Alliance“ der Versammlung.

Axel E. Fischer, MdB
Delegationsleiter

Frank Schwabe, MdB
stellvertretender Delegationsleiter

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Tagesordnung der 4. Sitzungswoche 2017

Montag, 9. Oktober 2017

8.00 Uhr		Präsidium
9.30 Uhr		Fraktionen
11.30 Uhr	**1.**	**Eröffnung der 4. Sitzungswoche 2017**
	1.1.	Eröffnung durch den dienstältesten Vizepräsidenten
	1.2.	Prüfung der Beglaubigungsschreiben
	1.3.	Wahl des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung
	1.4.	Wahl von Vizepräsidentin/en der Parlamentarischen Versammlung unter Berücksichtigung von Frankreich und Serbien
	1.5.	Änderungen von Mitgliedschaften in den Ausschüssen
	1.6.	**Anträge zu Aktualitäts- oder Dringlichkeitsdebatten**
	1.6.1.	Dringlichkeitsdebatte: „Die äußerst beunruhigende humanitäre Situation der Rohingya“
	1.6.2.	Dringlichkeitsdebatte: Das neue Bildungsgesetz der Ukraine: ein wesentliches Hindernis für den Schulunterricht in den Muttersprachen der nationalen Minderheiten
	1.6.3.	Dringlichkeitsdebatte: Die Notwendigkeit einer politischen Lösung für die Krise in Katalonien
	1.7.	Annahme der Tagesordnung
	2.	**Debatte**
	2.1.	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14409, Dok. 14409 Add. 1, Dok. 14409 Add. 2)** Berichterstatter für das Präsidium: Herr Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich, EC)
	2.2.	**Die Beobachtung der Parlamentswahlen in Albanien (25. Juni 2017) (Dok. 14392)** Berichterstatter für das Präsidium: Herr Paolo Corsini (Italien, SOC)
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.00 Uhr	**3.**	**Verleihung des Václav-Havel-Menschenrechtspreises**
15.30 – 17.00 Uhr	**4.**	**Ansprache von Herrn Lubomír Zaorálek, Außenminister der Tschechischen Republik und Vorsitzender des Ministerkomitees** Fragen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Debatte (Fortsetzung)

5.1. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses

5.2. Die Beobachtung der Parlamentswahlen in Albanien (25. Juni 2017)

17.00 Uhr Fraktionen

Dienstag, 10. Oktober 2017

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 – 13.00 Uhr **6. Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Dok. 14400, Dok. 14409 Add. 2)**

10.00 Uhr **7. Die Aktivitäten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitraum 2016-2017 (Dok. 14401, Dok. 14410)**
Berichterstatter für den Politischen Ausschuss:
Herr Alfred Heer (Schweiz, ALDE)
Berichterstatter für die Stellungnahme des Sozialausschusses:
Herr Geraint Davies (Vereinigtes Königreich, SOC)

Beitrag von Herrn Angel Gurría**,** Generalsekretär der OECD

12.00 Uhr **8. Ansprache von Herrn Miloš Zeman, Präsident der Tschechischen Republik**

12.20 – 13.00 Uhr Fragen

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 – 17.00 Uhr **9. Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Fortsetzung)

15.30 – 16.00 Uhr **10. Ansprache von Herrn Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates**
Fragen

11. Folgemaßnahmen zu Entschließung 1903 (2012): Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität unter den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung fördern und stärken (Dok. 14407)
Berichterstatter für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten:
Herr Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich, EC)

12. Evaluierung der Partnerschaft für Demokratie im Hinblick auf das jordanische Parlament (Dok. 14399)
Berichterstatterin für den Politischen Ausschuss:
Frau Josette Durrieu (Frankreich, SOC)
Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte:
Herr Andrea Rigoni (Italien, ALDE)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Mittwoch, 11. Oktober 2017

8.30 Uhr		Fraktionen
10.00 – 13.00 Uhr	**13.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
10.00 Uhr	**14.**	**Gemeinsame Debatte**
	14.1.	**Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Aserbaidschan (Dok. 14403)** Ko-Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Herr Stefan Schennach (Österreich, SOC) Herr Cezar Florin Preda (Rumänien, EPP/CD)
	14.2.	**Aserbaidschans Vorsitz im Europarat: Was folgt im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte? (Dok. 14397)** Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Alain Destexhe (Belgien, ALDE)
12.00 Uhr	**15.**	**Anprache von Herrn Petro Poroschenko, Präsident der Ukraine**
12.20 – 13.00 Uhr		Fragen
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 Uhr 17.00 Uhr	**16.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** [Fortsetzung]
15.30 Uhr	**17.**	**Gemeinsame Debatte**
	17.1.	**Die Forderung nach einem Europaratsgipfel zum Thema Verteidigung und Förderung der demokratischen Sicherheit in Europa (Dok. 14396)** Berichterstatter für den Politischen Ausschuss: Herr Michele Nicoletti (Italien, SOC)
	17.2.	**Die Verteidigung des Acquis des Europarates: 65 Jahre erfolgreiche zwischenstaatliche Zusammenarbeit bewahren (Dok. 14406)** Berichterstatter für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Herr Tiny Kox (Niederlande, UEL)
	18.	**Gemeinsame Debatte**
	18.1.	**Die Checkliste „Rechtsstaatlichkeit“ der Venedig-Kommission (Dok. 14387)** Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Philippe Mahoux (Belgien, SOC)
	18.2.	**Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates: ausgewählte Beispiele (Dok. 14405)** Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Bernd Fabritius (Deutschland, EPP/CD)
		Beitrag von Herrn Gianni Buquicchio, Präsident der Venedig-Kommission

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Donnerstag, 12. Oktober 2017

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 Uhr **19.** **Dringlichkeitsdebatte**

Das neue Bildungsgesetz der Ukraine: ein wesentliches Hindernis für den Schulunterricht in den Muttersprachen der nationalen Minderheiten (Dok.14415)
Berichterstatter für den Ausschuss Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Herr Andres Herkel (Estland, EPP/CD)

12.00 – 13.00 Uhr **20.** **Die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschließlich möglicher Akte des Völkermordes, die vom sogenannten Islamischen Staat begangen werden (Dok. 14402)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte:
Herr Pieter Omtzigt (Niederlande, EPP/CD)
Berichterstatterin für die Stellungnahme des Politischen Ausschusses:
Frau Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, fraktionslos)

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

16.30 Uhr **21.** **Aktualitätsdebatte**

Die Notwendigkeit einer politischen Lösung für die Krise in Katalonien

22. **Der Einsatz neuer gentechnischer Verfahren beim Menschen (Dok. 14328)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung:
Frau Petra de Sutter (Belgien, SOC)
Debatte und Abstimmung über einen Empfehlungsentwurf (Dok. 14328)

23. **Die Förderung der Rechte intersexueller Menschen und die Beendigung ihrer Diskriminierung (Dok. 14404)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung:
Herr Piet De Bruyn (Belgien, fraktionslos)

Freitag, 13. Oktober 2017

8.30 Uhr Präsidium

10.00 Uhr **24.** **Jugend gegen Korruption (Dok. 14395)**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien:
Frau Eleonora Cimbro (Italien, SOC)

25. **Freie Debatte**

26. **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses** (Fortsetzung)

13.00 **27.** **Ende der 4. Sitzungswoche 2017**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Titel	Seite
Empfehlung 2113 (2017)	Aufruf zu einem Europaratsgipfel zur Bekräftigung der europäischen Einheit und zur Verteidigung und Förderung der Demokratie in Europa	18
Entschließung 2186 (2017)		18
Empfehlung 2114 (2017)	Verteidigung des gemeinschaftlichen Besitzstands des Europarates: Wahrung der Errungenschaften aus 65 Jahren erfolgreicher zwischenstaatlicher Zusammenarbeit	21
Empfehlung 2115 (2017)	Der Einsatz neuer Gentechnologien beim Menschen	23
Empfehlung 2116 (2017)	Die Förderung der Rechte intersexueller Menschen und Beendigung ihrer Diskriminierung	24
Entschließung 2191 (2017)		24
Entschließung 2181 (2017)	Die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitraum 2016-2017	27
Entschließung 2182 (2017)	Folgemaßnahmen zu Entschließung 1903 (2012): Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität unter den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung fördern und stärken	29
Entschließung 2183 (2017)	Bewertung der Partnerschaft für Demokratie im Hinblick auf das jordanische Parlament	33
Entschließung 2184 (2017)	Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Aserbaidschan	35
Entschließung 2185 (2017)	Welche Folgen hat Aserbaidschans Vorsitz im Europarat im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte?	40
Entschließung 2187 (2017)	Die Checkliste „Rechtsstaatlichkeit“ der Venedig-Kommission	42
Entschließung 2188 (2017)	Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates: ausgewählte Beispiele	44
Entschließung 2189 (2017)	Das neue Bildungsgesetz der Ukraine: ein wesentliches Hindernis für den Schulunterricht in den Muttersprachen der nationalen Minderheiten	46
Entschließung 2190 (2017)	Die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschließlich möglicher Akte des Völkermordes, die vom sogenannten Islamischen Staat begangen werden	47
Entschließung 2192 (2017)	Jugend gegen Korruption	50

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Empfehlung 2113 (2017)[4]

Aufruf zu einem Europaratsgipfel zur Bekräftigung der europäischen Einheit und zur Verteidigung und Förderung der Demokratie in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2186 (2017) über den Aufruf zu einem Europaratsgipfel zur Bekräftigung der europäischen Einheit und zur Verteidigung und Förderung der demokratischen Sicherheit in Europa, in der sie ihre Besorgnis über die zahlreichen Herausforderungen zum Ausdruck bringt, die derzeit den europäischen Kontinent und seine Einheit bedrohen. Vor diesem Hintergrund und aus den in ihrer Entschließung genannten Gründen ist die Versammlung der Ansicht, dass der Europarat und die von ihm vertretenen Werte heute wichtiger sind denn je.

2. Um das gesamteuropäische Projekt in einem Europa zu bewahren und zu stärken, das sich seit dem letzten Gipfel vor 12 Jahren in Warschau grundlegend gewandelt hat, ruft die Versammlung das Ministerkomitee dazu auf, einen Vierten Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates einzuberufen. Dies bietet den Mitgliedstaaten die einmalige Gelegenheit, ihr Engagement für das Ideal der europäischen Einheit und die gemeinsamen, von der Organisation vertretenen demokratischen Werte und Prinzipien, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit mit größtem Nachdruck und auf höchster politischer Ebene zu bekräftigen.

3. Die Versammlung empfiehlt, der Vierte Gipfel möge einen klaren Schwerpunkt aufweisen und politische Anreize für eine Reihe von konkreten Maßnahmen schaffen, die in ihrer Entschließung nicht-erschöpfend aufgeführt sind. Er möge auch die unerwartet günstige Gelegenheit bieten, auf höchster politischer Ebene die künftige Rolle des Europarates innerhalb des politischen Gesamtgefüges in Europa zu definieren, und im Interesse der Bürger Europas die noch unbewältigten Herausforderungen in den Beziehungen mit der Europäischen Union, unter anderem im Lichte des Berichts „Eine einheitliche Zielsetzung für den Europäischen Kontinent“ aus dem Jahr 2006, angehen.

4. Obwohl die Hauptverantwortung für die Organisation des Gipfels in den Händen des Ministerkomitees liegt, hebt die Versammlung hervor, dass eine effiziente Vorbereitung des Gipfels die Schaffung von Synergien zwischen sämtlichen Bereichen der Organisation unter Federführung des Generalsekretärs und, wichtiger noch, Synergien zwischen ihren beiden Satzungsorganen erfordert. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee daher dazu auf,

4.1. die Versammlung eng in die Vorbereitung des Entwurfs für die Tagesordnung und des Erklärungsentwurfs für den Vierten Gipfel einzubinden;

4.2. als Teil der vorbereitenden Arbeit für den Gipfel und aus den Gründen und gemäß der in ihrer Entschließung beschriebenen Vorgehensweise den Vorschlag der Versammlung zu erwägen, ein Verfahren zur gemeinsamen Harmonisierung der Regeln für die Mitwirkung, Vertretung und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in beiden Satzungsorganen in die Wege zu leiten, wobei deren Autonomie in vollem Umfang zu wahren ist.

Entschließung 2186 (2017)[5]

Aufruf zu einem Europaratsgipfel zur Bekräftigung der europäischen Einheit und zur Verteidigung und Förderung der Demokratie in Europa

1. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt darüber, dass politische Herausforderungen von großer Tragweite sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen Europas derzeit den Kontinent und seine Einheit bedrohen: das tägliche Risiko von Terroranschlägen, das Aufkommen von Euroskeptizismus, Nationalismus, Populismus und Fremdenfeindlichkeit, das Fortbestehen erstarrter und offener Konflikte, die Annexion oder Besetzung des Staatsgebiets eines Nachbarlandes, die Verlängerung von Notstandsmaßnahmen und das Wiederauftreten von Spaltungen. Kriege vor der europäischen Haustür bedrohen die Sicherheit des Kontinents und haben zu enormen Flüchtlings- und Zuwanderungsströmen geführt.

---

[4] Versammlungsdebatte vom 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) (siehe Dok. 14396, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Michele Nicoletti). Von der Versammlung am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) verabschiedeter Text.

[5] Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) (siehe Dok. 14396, Bericht des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Michele Nicoletti). Von der Versammlung am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2113 (2017).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Effizienz und Geltung des auf der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) beruhenden, einzigartigen Systems zum Schutz der Menschenrechte sind bedroht durch wiederholte Versuche, die Autorität des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu untergraben, durch den mangelnden politischen Willen auf Seiten bestimmter Vertragsstaaten, die Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, obwohl diese rechtskräftig geworden sind, oder Verzögerungen bei der Umsetzung.

3. Die jüngsten Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union, darunter die laufenden Verfahren wegen Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit gegen einige ihrer Mitgliedstaaten, die mangelnde Solidarität beim Umgang mit der Flüchtlings- und Zuwanderungskrise sowie die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die Europäische Union zu verlassen, stellen den Europarat ebenfalls vor neue Herausforderungen, da er ein einzigartiges Forum für die Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer europäischer Staaten bietet.

4. Vor diesem Hintergrund ist die Versammlung der Ansicht, dass der Europarat und die von ihm vertretenen Werte heute wichtiger sind denn je: An den Anfängen des europäischen Aufbauwerks beteiligt, Bindeglied nahezu aller europäischer Staaten aufgrund gemeinsamer Werte und Prinzipien und damit naturgemäß Hüter der „Einheit in Vielfalt“, Garant eines gemeinsamen Rechtsraums für 835 Millionen Europäer und für den Schutz ihrer Menschenrechte, Förderer von sozialen Rechten und Demokratie und eine der Triebfedern für die Entwicklung einer europäischen Zivilgesellschaft, ist der Europarat heute am besten gewappnet, den Herausforderungen entgegenzutreten, die durch den zunehmenden Nationalismus entstehen, und die Errichtung neuer Mauern zu verhindern.

5. Neben der Europäischen Union, deren weitreichendes Integrationsprojekt niemals den ganzen Kontinent erfassen wird, und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die auch nichteuropäische Staaten mit einschließt, bleibt der Europarat mit seinen 47 europäischen Mitgliedstaaten die einzige pan-europäische Organisation, die in der Lage ist, demokratische Sicherheit auf dem gesamten Kontinent zu fördern und zu gewährleisten.

6. Um dieses derzeit von Spannungen und einem schwindenden Engagement seiner Mitgliedstaaten bedrohte, einzigartige pan-europäische Projekt zu bewahren und weiter zu stärken, ruft die Versammlung zu einem Vierten Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates auf.

7. Angesichts eines Europas, das sich seit dem letzten Gipfel in Warschau im Jahr 2005 grundlegend gewandelt hat, und in einer Zeit, in der die ganze Welt offenbar im Wandel begriffen ist, wird ein Gipfel den Mitgliedstaaten die einmalige Chance bieten, mit größtmöglichem Nachdruck und auf höchster politischer Ebene ihr Engagement für das vom Europarat gewahrte Ideal der europäischen Einheit, für demokratische Werte und Grundsätze, Menschrechte und Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen. Die Mitgliedstaaten sollten ihrem Willen deutlichen Ausdruck verleihen, weiterhin Teil einer einheitlichen Gemeinschaft zu bleiben, gemeinsame Werte, eine gemeinsame Rechtsordnung und ein einheitliche Gerichtsbarkeit zu teilen und sich zu der Fähigkeit bekennen, aus internen Meinungsverschiedenheiten zu lernen.

8. Der Vierte Gipfel sollte einen klaren Schwerpunkt aufweisen und könnte unter anderem politische Akzente setzen, um:

8.1. die Effizienz und Geltung des Systems zum Schutz der Menschenrechte auf der Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention zu fördern, aktuellen Tendenzen zur Unterwanderung der Autorität des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entgegenzuwirken und die Umsetzungsbilanz von Urteilen des Gerichtshofs durch die Mitgliedstaaten zu verbessern;

8.2. das Vertragssystem der Europäischen Sozialcharta einschließlich ihres Kollektivbeschwerdeverfahrens und ihres Überwachungsmechanismus (insbesondere im Hinblick auf die Wahl der Mitglieder des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte durch die Versammlung) zu stärken und zugleich zu bekräftigen, dass nur die Gewähr sozio-ökonomischer Rechte und die gesellschaftliche Teilhabe es den Menschen gestatten, ihre politischen und bürgerlichen Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen;

8.3. die Mitgliedstaaten zu ermutigen, wirkungsvolle Maßnahmen gegen die zunehmende Armut und moderne Formen der Sklaverei zu ergreifen und damit den europäischen Bürgern Gewissheit zu verschaffen, dass die europäischen Institutionen ihren Problemen und den konkreten Umständen ihres Alltagslebens nicht gleichgültig gegenüberstehen;

8.4. den wertvollen Beitrag des Menschenrechtskommissars des Europarates für die Ausarbeitung nachhaltiger, menschenrechtsorientierter Politikansätze auf nationaler und lokaler Ebene in ganz Europa anzuerkennen; dies gilt ebenso für die Rolle der Normierungs- und Kontrollorgane dieser Organisation;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.5. den Auftrag des Europarates in seiner Eigenschaft als Hüter und Erneuerer der Demokratie zu erweitern, unter anderem durch eine stärkere Rolle der Parlamentarischen Versammlung als tragende Säule des europäischen Parlamentarismus, die Vertreter der Bürger nahezu aller europäischer Staaten zusammenführt, wie auch durch eine stärkere Rolle der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) als sachverständiges Gremium für Verfassungsrecht, das Demokratie innerhalb und außerhalb der Grenzen Europas fördert.

9. Der Gipfel sollte auch darauf abzielen, das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen und demokratischen Werte zu festigen und Anregungen für eine vermehrte Beteiligung an und Abstimmung mit der Zivilgesellschaft bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen für übergreifende Probleme zu geben. Damit könnte die Organisation näher an die Menschen heranrücken, denen sie dient, und zur Herausbildung einer europäischen Zivilgesellschaft beitragen.

10. Zu einer Zeit, da die Europäische Union sich zahllosen Herausforderungen ausgesetzt sieht und die Zukunft Europas überdenken muss, würde der Gipfel eine unerwartet günstige Gelegenheit bieten, auf höchster politischer Ebene die künftige Rolle des Europarates innerhalb des politischen Gesamtgefüges in Europa zu definieren. In einem in konzentrischen Kreisen organisierten Europa sollten die Staats- und Regierungschefs der 47 Mitgliedstaaten des Europarates, dem weitesten der Kreise, auf innovative und kreative Weise überdenken, wie unnötige Überschneidungen vermieden, einheitliche Standards gewährleistet und die verschiedenen Ebenen ihrer Zusammenarbeit in erster Linie im Interesse der europäischen Bürger am besten harmonisiert werden können. Zu diesem Zweck ersucht die Versammlung die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates, den Bericht aus dem Jahr 2006 mit dem Titel „Eine einheitliche Zielsetzung für den Europäischen Kontinent“ nochmals zu erörtern und einen spezifischen Zeitplan zur Umsetzung der darin enthaltenen Vorschläge zu beschließen, um etwaige Überschneidungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Union zu beseitigen.

11. Die Versammlung hält fest, dass eine effiziente Vorbereitung des Gipfels die Schaffung von Synergien zwischen sämtlichen Bereichen der Organisation unter Federführung ihres Generalsekretärs und, wichtiger noch, Synergien zwischen ihren beiden Satzungsorganen erfordert. Obwohl die Hauptverantwortung beim Ministerkomitee liegt, sollte die durch die jüngsten Reformen gestärkte Versammlung davon ausgehen, bei der Vorbereitung des Gipfels eine wichtige Rolle zu spielen, da sie schon seit geraumer Zeit für dieses Vorhaben wirbt.

12. In dieser Hinsicht besteht derzeit eine Unstimmigkeit in der Zusammensetzung der beiden Satzungsorgane: Nach der widerrechtlichen Annexion der Krim durch die Russische Föderation und der infolgedessen von der Versammlung verhängten Sanktionen gegen die parlamentarische Delegation Russlands ist einer der Mitgliedstaaten des Europarates – die Russische Föderation – in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren in nur einem der beiden Organe der Organisation vertreten beziehungsweise beteiligt, nämlich dem Ministerkomitee, nicht jedoch in der Versammlung. Die Versammlung bedauert, dass die Russische Föderation als Reaktion auf diese Lage am 30. Juni 2017 ihre Entscheidung bekanntgegeben hat, die Zahlung ihres Beitrags zum Haushalt des Europarates für das Jahr 2017 bis zur vollständigen und vorbehaltlosen Wiederherstellung der Vollmachten der Delegation ihrer Föderalen Versammlung in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates auszusetzen.

1. Die Versammlung hält die aktuell bestehende Gesamtlage innerhalb der Organisation für kontraproduktiv, insbesondere da sie die deren Wirkungsmacht als Hüterin der Menschenrechte und Demokratie in Europa beeinträchtigt und daher nicht im Interesse der Bürger der 47 Mitgliedstaaten ist.

2. Die Versammlung hält fest, dass die Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) in ihrer durch die Entschließung mit Satzungscharakter (51) 30 ergänzten Fassung eine Synergie zwischen den beiden Satzungsorganen hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Organisation vorsieht.

3. Im Laufe der Jahre und insbesondere nach der Erweiterung der Organisation in den 1990er Jahren hat die Versammlung jedoch Regeln für die Mitwirkungs- und Vertretungsrechte von Mitgliedern der nationalen Delegationen bezüglich ihrer Aufgaben und Gremien ausgearbeitet, die keinerlei Synergie oder Kohärenz mit denjenigen des Ministerkomitees aufweisen.

4. Als Teil der vorbereitenden Arbeit für den Gipfel beschließt die Versammlung daher, gemeinsam mit dem Ministerkomitee ein Verfahren zur Harmonisierung der Regeln für die Mitwirkung und Vertretung von Mitgliedstaaten in beiden Satzungsorganen einzuleiten, wobei deren Autonomie in vollem Umfang zu wahren ist. Diese Kohärenz dürfte den Gemeinsinn und die für jeden Mitgliedstaat geltenden Verpflichtungen stärken.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Diese gemeinsame Überlegung sollte einvernehmlich von der Versammlung und dem Ministerkomitee im Rahmen einer vom Gemeinsamen Ausschuss einzuberufenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe umgesetzt werden. Damit dieser Prozess glaubwürdig ist und Früchte trägt, sollten die Versammlung als Ganzes und jeder eigene Mitgliedstaat alles in ihren Kräften stehende tun, um sicherzustellen, dass sämtliche Mitgliedstaaten der Organisation sowohl auf parlamentarischer als auch auf Regierungsseite bei strikter Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen vollständig vertreten sind.

6. Unterdessen wie auch als Teil der vorbereitenden Arbeit für den Gipfel beschließt die Versammlung, ihre Überlegungen zu ihrer eigenen Identität, Rolle und Aufgabe als Satzungsorgan des Europarates und gesamteuropäisches Forum für den interparlamentarischen Dialog fortzusetzen, die in allen Mitgliedstaaten des Europarates ihren Widerhall finden sollen. Diese Überlegungen würden es der Versammlung auch ermöglichen, ihre eigene Vorstellung von der Zukunft der Organisation zu formulieren.

Empfehlung 2114 (2017)[6]

Verteidigung des gemeinschaftlichen Besitzstands des Europarates: Wahrung der Errungenschaften aus 65 Jahren erfolgreicher zwischenstaatlicher Zusammenarbeit

7. Die Daseinsberechtigung des Europarates besteht darin, „einen engeren Zusammenschluss unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen“ (Artikel 1 der Satzung des Europarates aus dem Jahr 1949 (SEV Nr. 1)), und ruht auf den drei Säulen der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie.

8. Zu diesem Zweck wurde in der Satzung das Prinzip der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit verankert, das seither für das Handeln des Europarates von maßgeblicher Bedeutung ist. Diese Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fußt auf der Ausarbeitung gemeinsamer Normen in den Übereinkommen und deren effektiver Umsetzung in den Mitgliedstaaten selbst, um eine Kontinuität in der Verwirklichung des in der Satzung festgehaltenen Ziels zu gewährleisten.

9. Seit nahezu 70 Jahren hat das auf Übereinkommen beruhende System wesentlich dazu beigetragen, das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Europa zu verbessern, die Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa weiterzuentwickeln und die Rechte aller europäischen Bürger und Einwohner zu schützen und zu fördern. Diese Übereinkommen sind die Hauptquelle des gemeinschaftlichen Besitzstands (*Acquis*) des Europarates. Sie haben direkte Auswirkungen auf das Leben der europäischen Bürger und den Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten.

10. Dieses einzigartige gemeinsame Erbe muss anerkannt, geltend gemacht, verteidigt und, soweit dies notwendig ist, weiterentwickelt werden – zum Nutzen aller europäischen Bürger und Einwohner wie auch zum Wohle anderer Menschen, für die diese Übereinkommen gelten oder gelten könnten.

11. Der Entwurf eines neuen Vertrags muss vom Ministerkomitee, dem Exekutivorgan des Europarates, formell genehmigt werden. Das Ministerkomitee kann die Parlamentarische Versammlung um eine Stellungnahme zu einem Vertragsentwurf bitten (Artikel 23*a*). Seit 1998 zieht es die Versammlung bei sämtlichen Vertragsentwürfen zu Rate. In Artikel 15*a* der Satzung ist geregelt, dass Übereinkommen und Verträge vom Ministerkomitee auf Empfehlung der Versammlung oder auf eigene Initiative des Komitees zu erwägen sind. Eine große Zahl dieser Verträge wurde auf Anregung der Versammlung abgefasst, die häufig als politischer Motor des Europarates bezeichnet wird.

12. Die Versammlung und das Ministerkomitee tragen daher – gemeinsam mit den Mitgliedstaaten – die Verantwortung für die Herausbildung, den Schutz, die Umsetzung und die Weiterentwicklung des auf Übereinkommen beruhenden Systems in Europa.

13. Beim Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates im Jahr 2005 in Warschau wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, das auf Übereinkommen beruhende System zu stärken, und es wurden Maßnahmen festgelegt, um dieses Ziel zu erreichen. Viele Schritte wurden seither vollzogen und Verbesserungen vorgenommen, beispielsweise eine tiefgreifende Reform der Aufgabenbereiche der Organisation, eine grundlegende Reform der Funktionsweise des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und eine Durchsicht und Prüfung der Übereinkommen.

[6] Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) (siehe Dok. 14406, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Tiny Kox). Von der Versammlung am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

14. Trotz dieser Reformen klafft weiterhin eine große Lücke zwischen den Absichten der Mitgliedstaaten und der Organisation einerseits und den tatsächlich von ihnen erbrachten Leistungen auf der anderen Seite. Die Ratifizierung von Übereinkommen wird allzu oft verzögert, was ihr Inkrafttreten verhindert; die Umsetzung von Übereinkommen in innerstaatliches Recht erfolgt häufig nur schleppend oder ungenau und innerstaatliche Rechtsrahmen sind viel zu häufig mit Mängeln behaftet.

15. Überall in Europa sind Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte unter Druck geraten und bedürfen dringend einer Neubelebung. Um sich diesen Entwicklungen entgegenzustellen und weiterhin das in Artikel 1 der Satzung des Europarates Vereinbarte zu leisten, müssen die Instrumente und Institutionen der Organisation modernisiert und wirkungsvoller gestaltet werden. Der anstehende Gipfel der Staats- und Regierungschefs, für den die Vorbereitungen nun angelaufen sind, sollte daher auf der Grundlage einer gründlichen Bewertung – neben anderen Fragen – erörtern, wie das auf Übereinkommen beruhende System des Europarates verbessert und gestärkt werden kann.

16. Die Versammlung ruft daher das Ministerkomitee und den Generalsekretär des Europarates dazu auf,

10.1. das auf Übereinkommen beruhende System des Europarates und dessen Zukunft auf die Tagesordnung des anstehenden Gipfels der Staats- und Regierungschefs zu setzen

10.2. rechtzeitig vor dem Gipfel und in angemessener Form

10.2.1. eine gründliche Bewertung der Wirksamkeit bestehender Übereinkommen und ihrer Überwachungsmechanismen vorzunehmen und Vorschläge für eine wesentliche Stärkung des auf Übereinkommen beruhenden Systems im Lichte der Bestimmungen in Artikel 1 der Satzung des Europarats zu unterbreiten;

10.2.2. eine Bewertung der Wirksamkeit von Hilfsprogrammen zur Umsetzung der in den Übereinkommen festgelegten Normen sowie eine Bewertung der erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen;

10.2.3. Vorschläge zu unterbreiten, wie die Wirksamkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch Verbesserung einzelstaatlicher Gerichtsverfahren gestärkt werden kann, um den Bürgern Gerechtigkeit zuteilwerden zu lassen, und die wirkungsvolle Umsetzung von Urteilen des Gerichtshofs in allen Mitgliedstaaten und die angemessene Finanzierung des Gerichtshofs entsprechend den beim Dritten Gipfel in Warschau gefassten Beschlüssen zu gewährleisten;

10.2.4. Vorschläge zu unterbreiten, wie der Anwendungsbereich der Europäischen Sozialcharta (in ihrer geänderten Fassung) (SEV Nr. 163) auf sämtliche Mitgliedstaaten ausgeweitet werden kann, indem diese dazu veranlasst werden, die Charta so bald wie möglich zu ratifizieren, wie der darin integrierte Überwachungsmechanismus (Kollektivbeschwerdeverfahren) auf sämtliche Mitgliedstaaten ausgedehnt werden kann, und wie die Europäische Sozialcharta zu einem zentralen Bezugspunkt und gemeinsamen Maßstab für Sozialrechte innerhalb der Säule sozialer Rechte der Europäischen Union werden und für die Unterzeichnung durch Dritte geöffnet werden kann, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind;

10.2.5. eine allgemeine Bewertung der Beziehungen zwischen dem Europarat und den anderen wichtigen europäischen Organisationen (Europäische Union, Eurasische Wirtschaftsunion, Nordischer Rat, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)) im Hinblick auf das auf Übereinkommen beruhende System vorzunehmen;

10.2.6. zu erwägen, ob eine gemeinsame Absichtserklärung von Europäischer Union und Europarat zur Mitwirkung der Europäischen Union an den Übereinkommen des Europarates wünschenswert ist, die allgemeine Verfahrensregeln festlegen könnte (beispielsweise Stimmrechte, Rederechte, Berichterstattung und finanzielle Absprachen);

10.2.7. einen Fahrplan für den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention für Menschenrechte (SEV Nr. 5) entsprechend der im Vertrag von Lissabon formulierten Verpflichtung zu erstellen;

10.2.8. Vorschläge zu unterbreiten, wie die Bürger direkt angesprochen und stärker in den Entscheidungsfindungsprozess des Europarates eingebunden werden können;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.3. sicherzustellen, dass ausreichende finanzielle und personelle Mittel für auf Übereinkommen beruhende und zwischenstaatliche Aufgaben bereitgestellt werden, an denen alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt teilhaben sollten;

10.4. die Versammlung an den Vorarbeiten zu diesen Bewertungen und (Neu-) Erwägungen im Sinne von Artikel 15 *a* der Satzung zu beteiligen;

10.5. die Versammlung in geeigneter Weise in den anstehenden Gipfel der Staats- und Regierungschefs einzubinden;

10.6. die Staats- und Regierungschefs, sofern sie an dem anstehenden Gipfel teilnehmen, dazu aufzufordern, das auf Übereinkommen beruhende System des Europarates anzuerkennen, geltend zu machen, zu verteidigen und, soweit erforderlich, weiterzuentwickeln und angemessen zu finanzieren – zum Nutzen aller europäischen Bürger und Einwohner wie auch zum Wohle anderer Menschen, für die diese Übereinkommen gelten oder gelten könnten.

17. Der in Aussicht stehende Vierte Gipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs sollte dem Ministerkomitee die Gelegenheit bieten, einige gebührende Überlegungen zur Zukunft unserer Organisation anzustellen, in dem Bewusstsein, dass die Verteidigung des gemeinschaftlichen Besitzstands des Europarates von der Bewahrung seines einzigartigen Verfahrens zur Zusammenarbeit abhängt, das es allen Mitgliedstaaten ermöglicht, sich auf gemeinsame Standpunkte zu verständigen und zum Wohle aller gleichberechtigt zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang ruft die Versammlung alle Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf, von willkürlichen Maßnahmen abzusehen, die zu einer Schwächung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit führen könnten, die in den vergangenen Jahrzehnten so viel dazu beigetragen hat, den europäischen Kontinent erfolgreich zu einen.

Empfehlung 2115 (2017)[7]

Der Einsatz neuer Gentechnologien beim Menschen

1. Gentechnik wird im medizinischen Bereich bereits seit mehreren Jahrzehnten eingesetzt. Allerdings entwickeln sich neue Technologien rasant: Neue Entdeckungen in Bezug auf das menschliche Genom haben die Tür zu neuen Möglichkeiten und nie dagewesenen ethischen Bedenken geöffnet. Einerseits bringt dieses verbesserte Wissen über unsere Zusammensetzung als Menschen die begrüßenswerte Möglichkeit mit sich, Krankheiten in der Zukunft zu vermeiden und letztendlich zu heilen. Andererseits wirft dies komplexe ethische und menschenrechtliche Fragen auf, darunter die Frage nach unbeabsichtigten Schäden, die aus der Anwendung dieser Technologien resultieren könnten, dem Zugang und der Zustimmung zu diesen Techniken und deren potenziellen Missbrauch zu Verbesserungszwecken oder für eugenische Zwecke, sowie weitere Fragen.

2. Insbesondere werden die jüngsten Fortschritte bei der Genom-Editierung voraussichtlich schon bald zu Keimbahninterventionen beim Menschen führen, beispielsweise bei der Geburt von Kindern, deren Genom verändert wurde, was unvorhersehbare Folgen dergestalt hat, dass auch ihre Nachkommen betroffen sind. Der wissenschaftliche Konsens lautet, dass diese Techniken nicht „sicher“ sind, was zu einem de-facto-Moratorium geführt hat. Andere Techniken wie die pronukleare Transfertechnologie (d.h. die sogenannte Drei-Elternteile-Technik), die angewandt wird, um die Vererbung von Krankheiten an den Mitochondrien mütterlicherseits zu vermeiden, wurden indessen angewandt und haben zur Geburt von zwei Kindern geführt (wobei eines dieser Kinder nicht wegen einer Krankheit an den Mitochondrien behandelt worden war), obwohl es aus ethischer Sicht erhebliche Kontroversen und aus wissenschaftlicher Sicht erhebliche Unwägbarkeiten hinsichtlich der langfristigen Folgen gibt.

3. Die gezielte Genom-Editierung beim Menschen würde eine Grenze überschreiten, die als ethisch unverletzlich betrachtet wird. So heißt es in Artikel 13 des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SEV Nr. 164, „Oviedo-Übereinkommen“) von 1997, dass „eine Intervention, mit der versucht wird, das menschliche Genom zu verändern, nur zu präventiven, diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und nur dann vorgenommen werden darf, wenn das Ziel nicht ist, Genommodifizierungen jeglicher Art bei Nachkommen einzuführen“. Das Übereinkommen legt aber darüber hinaus auch ein bestimmtes Verfahren für dessen Änderung (Artikel 32) fest, das im Zusammenhang mit Artikel 28 zu lesen ist, der die

[7] 1. Versammlungsdebatte vom 12. Oktober 2017 (35. Sitzung) (siehe dok. 14328, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Petra De Sutter). Der Text wurde von der Versammlung am 12. Oktober 2017 (35. Sitzung) angenommen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vertragsstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass „die durch die Entwicklungen in Biologie und Medizin aufgeworfenen grundlegenden Fragen Gegenstand einer angemessenen öffentlichen Debatte insbesondere vor dem Hintergrund entsprechender medizinischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, ethischer und rechtlicher Folgen sind und dass deren mögliche Anwendung Gegenstand einer angemessenen Beratung sein muss“.

4. Viele Wissenschafts- und Ethikgremien haben damit begonnen, Empfehlungen für die Schaffung eines angemessenen Regulierungsrahmens für die Genom-Editierung und für Keimbahninterventionen beim Menschen abzugeben, beispielsweise zuletzt die National Academy of Sciences und die National Academy of Medicine der Vereinigten Staaten und der European Academies Science Advisory Council (EASAC). Interventionen mit dem Ziel der Modifizierung der Keimbahn beim Menschen sind derzeit in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und vielen Mitgliedstaaten des Europarates verboten.

5. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,

5.1. die Mitgliedstaaten, die das Oviedo-Übereinkommen bislang nicht ratifiziert haben, nachdrücklich aufzufordern, dies unverzüglich zu tun oder zumindest auf nationaler Ebene die Herbeiführung einer Schwangerschaft mit Keimbahnzellen oder mit menschlichen Embryos zu verbieten, die einer gezielten Genom-Editierung unterzogen wurden;

5.2. und darüber hinaus einen gemeinsamen Regulierungs- und Gesetzesrahmen zu entwickeln, der in der Lage ist, die Vorteile und Risiken dieser Technologien gegeneinander abzuwägen mit dem Ziel, schwere Krankheiten zu behandeln und gleichzeitig den Missbrauch oder nachteilige Folgen der Gentechnologie beim Menschen zu verhüten;

5.3. eine breite und informierte öffentliche Debatte über das medizinische Potenzial und mögliche ethische und menschenrechtliche Folgen der Anwendung neuer Gentechnologien beim Menschen zu fördern;

5.4. den Ausschuss für Bioethik des Europarates (DH-BIO) zu beauftragen, die durch neue Genom-Editierungstechnologien entstandenen ethischen und rechtlichen Herausforderungen vor dem Hintergrund der im Oviedo-Übereinkommen festgelegten Grundsätze und des Vorsorgeprinzips zu bewerten;

5.5. den Mitgliedstaaten zu empfehlen, auf der Grundlage der öffentlichen Debatte, der Bewertung durch den DH-BIO und des gemeinsamen Regulierungs- und Gesetzesrahmens eine klare nationale Position zur praktischen Anwendung neuer Gentechnologien zu entwickeln, die Grenzen festzulegen und bewährte Verfahren zu fördern.

Empfehlung 2116 (2017)[8]

Die Förderung der Rechte intersexueller Menschen und die Beendigung ihrer Diskriminierung

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2191 (2017) „Die Förderung der Rechte intersexueller Menschen und Beendigung ihrer Diskriminierung“, in der sie die Mitgliedstaaten auffordert, verschiedene Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu treffen, unter anderem im Bereich der Kinderrechte und Bioethik.

2. Nach Auffassung der Versammlung ist es sehr wichtig, dass die Mitgliedstaaten rasche Fortschritte erzielen und die Normen des Europarates in diesem Bereich weiterentwickelt werden.

3. Sie fordert deshalb das Ministerkomitee auf,

3.1. Entschließung 2191 (2017) den Regierungen aller Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen;

3.2. den Bioethik-Ausschuss anzuweisen, sich auch weiterhin für die Stärkung der Kinderrechte in der Biomedizin einzusetzen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des Rechts intersexueller Kinder auf körperliche Unversehrtheit und Achtung des Grundsatzes der freien Einwilligung nach ausreichender Aufklärung mit dem Ziel der Entwicklung von Normen und Leitlinien des Europarates in diesem Bereich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

[8] 1. Versammlungsdebatte vom 12. Oktober 2017 (35. Sitzung) (siehe Dok. 14404, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Piet De Bruyn). Der Text wurde von der Versammlung am 12. Oktober 2017 (35. Sitzung) angenommen.

Entschließung 2191 (2017)[9]

Die Förderung der Rechte intersexueller Menschen und Beendigung ihrer Diskriminierung

1. Intersexuelle Menschen sind mit biologischen geschlechtlichen Charakteristika zur Welt gekommen, die sich gesellschaftlichen Normen oder der medizinischen Definition der Kriterien entzieht, nach denen eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Bisweilen wird der intersexuelle Status eines Menschen bei der Geburt festgestellt, und manchmal tritt dies erst später im Leben zum Vorschein, vor allem während der Pubertät. Ungeachtet der großen Vielfalt an Situationen sind die meisten intersexuellen Menschen physisch gesund. Nur wenige leiden unter einem Zustand, der ihre Gesundheit gefährdet. Gleichwohl wurde die Situation intersexueller Menschen lange Zeit als im Wesentlichen medizinische Angelegenheit behandelt. Die herrschende Meinung unter Medizinern lautete, dass die Körper intersexueller Kinder so verändert werden können und sollten, dass sie einem männlichen oder weiblichen Paradigma entsprechen, und zwar häufig durch chirurgische und/oder hormonelle Eingriffe, dass dies möglichst frühzeitig geschehen sollte und dass die Kinder danach in der geschlechtlichen Rolle aufwachsen sollten, die den ihrem Körper zugewiesenen Geschlecht entspricht.

2. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass dieser Ansatz einen schwerwiegenden Verstoß gegen die physische Integrität darstellt und in vielen Fällen sehr kleine Kinder oder Babys betrifft, die nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu geben, und deren geschlechtliche Identität unbekannt ist. Dies geschieht ungeachtet der Tatsache, dass es keinen Nachweis für den langfristigen Erfolg solcher Behandlungen gibt und keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung und kein echter therapeutischer Zweck für die Behandlung besteht, die eher (vermutete) gesellschaftliche Probleme vermeiden oder minimieren soll als medizinische. Der Behandlung folgen häufig lebenslange Hormonbehandlungen und medizinische Komplikationen, verstärkt noch durch Scham und Totschweigen.

3. Häufig werden Eltern gedrängt, im Namen ihres Kindes sofortige lebensverändernde Entscheidungen zu treffen, ohne dass sie sich über die langfristigen Folgen dieser Entscheidungen für ihre Kinder, die im Säuglings- und Kleinkindalter über ihren Körper getroffen werden, in vollem Umfang und tatsächlich im Klaren sind.

4. Das Wissen über diese Fragen erweitert sich allmählich, aber es sind nach wie vor konzertierte Maßnahmen vonnöten, um die Öffentlichkeit stärker über die Situation und Rechte von intersexuellen Menschen aufzuklären, um dafür zu sorgen, dass sie in der Gesellschaft voll akzeptiert und nicht stigmatisiert oder diskriminiert werden.

5. Die Versammlung stellt heraus, dass es entscheidend ist, dafür zu sorgen, dass auf Gesetzesebene keine Hürden für die Gleichstellung von intersexuellen Menschen geschaffen oder verstetigt werden. Dies behinhaltet auch den Umstand, dass intersexuelle Menschen, die nicht als männlich oder weiblich identifiziert werden können, Zugang zur rechtlichen Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität haben, und dass für den Fall, dass ihr Geschlecht bei der Geburt nicht korrekt erfasst wurde, das Verfahren zur Korrektur dieses Umstands einfach ist und nur auf der Selbstidentifizierung beruht, wie in Entschließung 2018 (2015) der Versammlung „Diskriminierung von Transgendern in Europa“ dargelegt. Möglicherweise müssen auch Antidiskriminierungsgesetze geändert werden, um dafür zu sorgen, dass der Lage intersexueller Menschen effektiv Rechnung getragen wird.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die oben genannten Punkte wichtige Fragen bezüglich verschiedener Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) aufwerfen, insbesondere ihrer Artikel 3 und 8.

7. Vor diesem Hintergrund und eingedenk der Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SEV Nr. 164, „Oviedo-Übereinkommen“) und der entsprechenden Empfehlungen in Entschließung 1952 (2013) „Das Recht von Kindern auf körperliche Unversehrtheit“ sowie der Empfehlungen des Menschenrechtskommissars des Europarates und verschiedener Vertragsorganisationen der Vereinten Nationen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

7.1. im Hinblick auf den effektiven Schutz des Rechts von Kindern auf körperliche Unversehrtheit und Eigenständigkeit und die Befähigung von intersexuellen Menschen in Bezug auf diese Rechte

[9] Versammlungsdebatte vom 12. Oktober 2017 (35. Sitzung) (siehe Dok. 14404, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Piet De Bruyn). Der Text wurde von der Versammlung am 12. Oktober 2017 (35. Sitzung) angenommen. Siehe auch Empfehlung 2116 (2017).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.1.1. medizinisch nicht notwendige „geschlechtsnormalisierende“ chirurgische Eingriffe, Sterilisationen und andere Behandlungen, die an intersexuellen Kindern ohne deren informierte Zustimmung vorgenommen werden, zu verbieten;

7.1.2. dafür zu sorgen, dass mit Ausnahme der Fälle, in denen eine unmittelbare Gefahr für das Leben des Kindes besteht, jegliche Behandlung, mit der versucht wird, die geschlechtlichen Eigenschaften des Kindes zu verändern, einschließlich ihrer Keimdrüsen (Gonaden), Genitalien oder inneren Geschlechtsorgane, so lange hinausgezögert wird, bis das Kind in der Lage ist, auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts und des Grundsatzes der freien Einwilligung nach ausreichender Aufklärung in die Entscheidung einbezogen zu werden;

7.1.3. für alle intersexuellen Menschen eine Gesundheitsversorgung durch ein spezialisiertes disziplinübergreifendes Team bereitzustellen, das einen ganzheitlichen und patientenorientierten Ansatz verfolgt und nicht nur aus medizinischem Fachpersonal besteht, sondern auch Fachpersonal aus anderen Bereichen, z.B. Psychologen, Sozialarbeitern und Ethikern, und auf den gemeinsam mit diesem Fachpersonal und in Abstimmung mit den von den Organisationen intersexueller Menschen erarbeiteten Leitlinien beruht;

7.1.4. dafür zu sorgen, dass intersexuelle Menschen ihr Leben lang einen effektiven Zugang zur Gesundheitsversorgung haben;

7.1.5. dafür zu sorgen, dass intersexuelle Menschen uneingeschränkten Zugang zu ihren medizinischen Unterlagen haben;

7.1.6. umfassende und aktuelle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle betreffenden medizinischen, psychologischen und sonstigen Berufsgruppen bereitzustellen und dabei deutlich zu machen, dass intersexuelle Körper das Ergebnis natürlicher Variationen der sexuellen Entwicklung sind und an sich nicht verändert werden müssen;

7.2. im Hinblick auf die Unterstützung intersexueller Menschen, ihrer Eltern und ihres Umfelds beim Umgang mit den Herausforderungen, die sich unter anderem durch die gesellschaftlichen Einstellungen gegenüber Variationen der sexuellen Eigenschaften stellen,

7.2.1. dafür zu sorgen, dass angemessene psychologische Unterstützungsmechanismen für intersexuelle Menschen und ihre Angehörigen ihr Leben lang zur Verfügung stehen;

7.2.2. zivilgesellschaftliche Organisationen zu unterstützen, die sich dafür einsetzen, das Schweigen um die Lage intersexueller Menschen zu brechen und ein Umfeld zu schaffen, in dem intersexuelle Menschen sicher und offen über ihre Erfahrungen sprechen können;

7.3. im Hinblick auf den Personenstand und die rechtliche Anerkennung des Geschlechts

7.3.1. dafür zu sorgen, dass Gesetze und Verfahren für die Registrierung von Geburten und insbesondere die Registrierung des Geschlechts eines Neugeborenen in angemessener Weise das Recht auf Privatsphäre achten und dabei genügend Flexibilität ermöglichen, um mit der Situation intersexueller Kinder umzugehen, ohne die Eltern oder das medizinische Fachpersonal zu zwingen, den intersexuellen Status eines Kindes unnötigerweise zu offenbaren;

7.3.2. die rechtliche Anerkennung des Geschlechts entsprechend den Empfehlungen der Versammlung in Entschließung 2048 (2015) zu vereinfachen und insbesondere zu gewährleisten, dass diese Verfahren rasch, transparent und zugänglich für alle sind und auf dem Selbstbestimmungsrecht beruhen;

7.3.3. dafür zu sorgen, dass bei jeglicher Nutzung von Geschlechterklassifizierungen durch Behörden allen Menschen verschiedene Optionen offenstehen, darunter auch intersexuellen Menschen, die weder als männlich noch als weiblich gelten;

7.3.4. die Möglichkeit zu erwägen, die Registrierung des Geschlechts in Geburtsurkunden und anderen Identitätsdokumenten für alle Menschen optional zu machen;

7.3.5. dafür zu sorgen, dass intersexuelle Menschen entsprechend dem Recht auf Achtung der Privatsphäre nicht daran gehindert werden, eine Lebenspartnerschaft oder Ehe einzugehen, oder aufgrund der rechtlichen Anerkennung ihres Geschlechts in einer solchen Partnerschaft oder Ehe zu verbleiben;

7.4. im Hinblick auf die Bekämpfung der Diskriminierung intersexueller Menschen dafür zu sorgen, dass Antidiskriminierungsgesetze effektiv angewandt werden und intersexuelle Menschen schützen, beispielsweise durch die Aufnahme sexueller Eigenschaften als besonderen Verbotsgrund in allen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Antidiskriminierungsgesetzen bzw. durch Aufklärung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Staatsanwälten, Richtern und alle anderen einschlägigen Berufsgruppen sowie intersexuellen Menschen über die Möglichkeit, Fälle von Diskriminierung im Rahmen des Verbotsgrunds des Geschlechts oder als „anderen“ (nicht näher bezeichneten) Grund zu behandeln, wenn die Liste der Verbotsgründe in den betreffenden nationalen Antidiskriminierungsbestimmungen nicht erschöpfend ist;

7.5. weitere Daten zu sammeln und weitere Forschungsprojekte bezüglich der Lage und Rechte von intersexuellen Menschen durchzuführen, darunter über die langfristigen Folgen von „geschlechtsnormalisierenden“ chirurgischen Eingriffen, Sterilisierungen und anderen Behandlungen, die an intersexuellen Menschen ohne deren freie Einwilligung nach ausreichender Aufklärung vorgenommen werden, und in diesem Zusammenhang

7.5.1. dafür zu sorgen, dass untersucht wird, welcher Schaden durch frühere invasive bzw. irreversible „geschlechtsnormalisierende“ Behandlungen an Menschen ohne deren Einwilligung entstanden ist, und die Gewährung von Schadenersatz zu erwägen, beispielsweise mithilfe eines Sonderfonds für Menschen, die aufgrund einer solchen an ihnen durchgeführten Behandlung gelitten haben;

7.5.2. ein Verzeichnis aller Eingriffe zu führen, die an den sexuellen Eigenschaften von Kindern durchgeführt wurden, um ein vollständiges Bild über die aktuelle Praxis zu erhalten;

7.6. Aufklärungskampagnen über die Lage und Rechte intersexueller Menschen unter den betroffenen Berufsgruppen sowie in der Öffentlichkeit durchzuführen.

8. Abschließend fordert die Versammlung die nationalen Parlamente auf, sich unter Einbeziehung intersexueller Menschen und ihrer Vertretungsorganisationen aktiv für die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lage intersexueller Menschen in ihrem Land einzusetzen und die oben genannten Empfehlungen umzusetzen.

Entschließung 2181 (2017)[10]

Die Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Zeitraum 2016-2017

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates, erweitert um die Delegationen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die dem Europarat nicht angehören, sowie um eine Delegation des Europäischen Parlaments nehmen die gleichzeitig durchgeführte Analyse der OECD und des Internationalen Währungsfonds in Bezug auf das derzeitige wirtschaftliche Umfeld und die Projektionen für 2018 zur Kenntnis. Sie stellt fest, dass die Erholung der weltweiten Wirtschaft anhält, jedoch langsam ist und etwas schneller im OECD-Raum stattfindet als in der Eurozone. Sie erkennt an, dass die Erholung weiterhin fragil ist und dass negative Schocks einen neuen Abschwung auslösen könnten.

2. Die erweiterte Versammlung stimmt mit der OECD im Hinblick auf die Notwendigkeit überein, dieses langsame Wachstum anzugehen, und ist der Ansicht, dass jetzt die Nachfrage stimuliert werden muss, jedoch eher durch eine Haushalts/Fiskalpolitik als durch eine Währungspolitik. Sie fordert die OECD-Mitgliedstaaten nachdrücklich dazu auf, die Gelegenheit der außergewöhnlich niedrigen Zinsen zur Wiederbelebung der staatlichen Investitionen zu nutzen. Allerdings sollten vier Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1. Die Wiederbelebung der Investitionen sollte konzertiert und mit allen Regierungsebenen gut koordiniert sein;

2.2. sie sollte Sektoren betreffen, die dem Wachstum unmittelbar nutzen, wie den von der OECD in ihrem Bericht *Going for Growth 2017* empfohlenen Sektoren;

2.3. sie sollte haushaltsneutral sein und somit das Haushaltsdefizit nicht noch verschärfen;

2.4. sie sollte mit den im Bericht *Going for Growth 2017* empfohlenen Strukturreformen einhergehen, insbesondere den Reformen für die verschiedenen Arbeitsmärkte.

3. Wenngleich sie die Notwendigkeit eines quantitativen und dynamischen Wachstums bekräftigt, fordert die erweiterte Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen umfassenderen Ansatz im Hinblick auf die Entwicklung zu beschließen, indem sie ein qualitatives, nachhaltiges und inklusives Wachstum fördert,

[10] Versammlungsdebatte am 10. Oktober 2017 (31. Sitzung) (siehe Dok. 14401, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatter: Alfred Heer, sowie Dok. 14410, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Geraint Davies). Von der Versammlung am 10. Oktober 2017 (30. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

das der Gesellschaft langfristige Vorteile bringt und die Ressourcen des Planeten erhält. Sie ersucht die OECD, den Zusammenhang zwischen den Zuschüssen für fossile Brennstoffe und erneuerbaren Energien zur Erzielung einer nachhaltigen Entwicklung zusätzlich zu Problemen des Marktmissbrauchs zu erkunden.

4. Die erweiterte Versammlung betont, dass Multilateralismus, sofern er tatsächlich alle einbezieht und den Staaten Raum lässt, Maßnahmen auf gleichberechtigter Basis zu treffen, insbesondere dank einer größeren Steuertransparenz das einzige Mittel zur Erzielung greifbarer Ergebnisse im Kampf gegen die internationale Steuerflucht und -vermeidung ist, gegen eine Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) sowie gegen eine aggressive Steuergestaltung.

5. In dieser Hinsicht beglückwünscht die erweiterte Versammlung die OECD und das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (nachfolgend Globales Forum genannt) zu den auf dem Gebiet des Informationsaustauschs auf Anfrage (EOIR) erzielten Ergebnissen nach der ersten Runde der Peer Reviews. Sie ruft

5.1. die Mitgliedstaaten der OECD und des Europarates, deren Peers der Ansicht sind, dass sie die Anforderungen „nur teilweise erfüllen", auf, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;

5.2. die Mitgliedstaaten des Europarates, die sich noch nicht umfassenden Überprüfungen unterzogen haben, auf, dies in der zweiten Runde der Reviews von 2016 bis 2020 zu tun;

5.3. die Mitgliedstaaten des Europarates, die nicht am EOIR teilnehmen (Bosnien-Herzegowina, Montenegro und Serbien), auf, dem Prozess beizutreten.

6. Die erweiterte Versammlung begrüßt die Nutzung des EOIR als Modell für den Automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen (AEOI) sowie die Nutzung des letzteren bei einigen Maßnahmen des BEPS-Projekts. Sie stellt erfreut fest, dass der Gemeinsame Meldestandard, der den Umfang und die Vereinbarungen zur Durchführung des AEOI festlegt, ein ausreichend breites Datenspektrum abdeckt, um die internationale Steuerflucht und -vermeidung wirksam zu bekämpfen. Sie fordert die 101 Mitglieder des Globalen Forums, die sich verpflichtet haben, den Austausch vor Ende 2018 zu aktivieren, auf, sicherzustellen, dass sie über die Systeme und die erforderlichen personellen Ressourcen für die Verarbeitung der Daten verfügen, die bei ihren Steuerverwaltungen eingehen werden. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative des OECD-Forums für Steuerverwaltung, die finanziellen Ressourcen zu bündeln, um ein Gemeinsames Transmissionssystem (CTS) zu beschaffen, mit dem der AEOI erleichtert werden soll. Sie empfiehlt denjenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die es noch nicht getan haben, dem gemeinsam von der OECD und dem Europarat erstellten Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (SEV Nr. 127) beizutreten, das die empfohlene Rechtsgrundlage zur Einführung des AEOI ist.

7. Im Hinblick auf das BEPS-Projekt bekräftigt die erweiterte Versammlung erneut ihre Verpflichtung im Hinblick darauf, dass multinationale Unternehmen (MNU) ihre Gewinne angeben müssen, wenn wirtschaftliche Aktivitäten stattfinden und Wert geschaffen wird. Die Sorge der Vermeidung einer Doppelbesteuerung multinationaler Unternehmen darf nicht zu einer Nichtbesteuerung führen, die der OECD zufolge Einkommensverluste in Höhe von 100-240 Milliarden US-Dollar für die Regierungen zur Folge hat.

8. Die erweiterte Versammlung begrüßt das Tempo, mit dem die OECD die von ihr empfohlenen 15 BEPS-Aktionen umgesetzt hat, einschließlich der vier Mindeststandards, für die die Peer Reviews nun begonnen haben. Sie fordert die Mitgliedstaaten der OECD und des Europarates auf, das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und das Mehrseitige Übereinkommen zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte so schnell wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um den automatischen Austausch relevanter Informationen ab 2018 zu ermöglichen.

9. Aufbauend auf der Arbeit der parlamentarischen Gruppe für Steuern der OECD ruft die erweiterte Versammlung die OECD auf, im Rahmen des BEPS-Projekts die Möglichkeiten für eine Verstärkung der Bemühungen zur Bekämpfung einer aggressiven Steuergestaltung, die letztlich zu einer die Staaten schädigenden Steuervermeidung führt, ausführlich zu prüfen. Die Ausübung der Steuerhoheit darf nicht zu einer aggressiven Steuergestaltung führen, und Praktiken dieser Art sind an sich zu verurteilen.

10. Die erweiterte Versammlung stellt erfreut fest, dass sowohl das Globale Forum als auch der Umfassende Rahmen für das BEPS-Projekt mehr als ein Dutzend Entwicklungsländer umfassen und dass das Globale Forum seine technische Unterstützung für letztere im Zusammenhang mit EOIR angepasst hat. Sie schlägt vor, die Bewertungen des Globalen Forums und des Inklusiven Rahmen zu veröffentlichen, indem betreffende Aktualisierungen in den Zweijahresbericht über die Tätigkeiten der OECD aufgenommen werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11. Darüber hinaus ruft die erweiterte Versammlung des Europarates ebenfalls dazu auf, die Möglichkeit und Ratsamkeit einer Erhöhung der Effektivität der Empfehlungen der OECD ausführlich zu prüfen, beispielsweise durch eine Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (SEV Nr. 127), um es einem internationalen Steuerkoordinierungsorgan zu ermöglichen, Sanktionen zu verhängen.

12. Die erweiterte Versammlung nimmt den Zusammenhang zwischen dem anhaltenden Anstieg der Einkommens- und Wohlstandsungleichheiten in den letzten 30 Jahren und der Verringerung des potenziellen Wachstums zur Kenntnis. Sie stimmt mit der OECD überein, dass die Verringerung der ärmeren Haushalten gebotenen Möglichkeiten aufgrund wachsender Ungleichheiten diese daran hindert, angemessen in ihr Humankapital zu investieren. Sie ruft ihre Mitgliedstaaten auf,

12.1. sich nicht ausschließlich auf das Wachstum zu konzentrieren und dabei zu vergessen, wie es verteilt ist, und neue Formen der Erwerbstätigenarmut zu bekämpfen;

12.2. Maßnahmen zur Verbesserung des Humankapitals zu ergreifen, die nicht allein auf 10 % der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen begrenzt sind, sondern auf 40 % aller Haushalte in dieser Situation abzielen;

12.3. sich auf Bildungs- und Fähigkeitsmaßnahmen zu konzentrieren, die die soziale Mobilität in den Gesellschaften fördern, insbesondere Kleinkindbetreuung, politische Maßnahmen für Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter, Verringerung der Ungleichheit bei den Bildungsergebnissen, lebenslanges Lernen auf inklusive Art und Weise, um Überalterung zu vermeiden, und - wie von der OECD gefordert - das Angebot an Fähigkeiten an die Nachfrage der Unternehmen nach den Fähigkeiten junger Menschen, die das Bildungssystem verlassen, anzupassen;

12.4. Handelsabkommen, insbesondere die Investitionskapitel, einer ausführlichen Prüfung zu unterziehen, um sicherzustellen, dass sie eine beträchtliche Wirkung auf das Wachstum haben werden mit Vorteilen für die gesamte Gesellschaft anstatt einem Nutzen, der sich auf bestimmte Gruppen konzentriert.

13. Die erweiterte Versammlung fordert die OECD auf, sich weiterhin mit dem Verhältnis zwischen Wohlstandsungleichheit und Wachstum und mit der Existenz von Schwellen oder Ungleichheitsindikatoren zu befassen, die den Staaten eine Vorstellung über die Höhe der „Nachhaltigkeit“ solcher Ungleichheiten in Bezug auf das Wachstum geben würde. Sie fordert die OECD darüber hinaus auf, die Auswirkungen der Handels- und Investitionsabkommen auf die Ungleichheit zu untersuchen.

14. Die erweiterte Versammlung ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die Jugendbeschäftigung die Investitionen von heute in Bildung und Fähigkeiten zukünftige Beschäftigungsmöglichkeiten und ein anschließendes Wachstum erzeugen wird. Sie ruft ihre Mitgliedstaaten auf, den Anstieg der Zahl junger Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in beruflicher Fortbildung befinden (NEETs) und die wirtschaftlich benachteiligt sind, zu bekämpfen und diejenigen besonders zu beachten, die das Bildungssystem früh verlassen haben, im Einklang mit dem Ziel der Gruppe der 20 (G20), den Anteil junger Menschen, die am stärksten der Gefahr eines ständigen Ausschlusses aus dem Arbeitsmarkt ausgesetzt sind, bis 2025 auf 15 % zu senken.

Entschließung 2182 (2017)[11]

Folgemaßnahmen zu Entschließung 1903 (2012): Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität unter den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung fördern und stärken

1. Die Parlamentarische Versammlung ist als Satzungsorgan des Europarates für die Förderung der Grundsätze der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verantwortlich, die die Grundlage des Europarates bilden und ein gemeinsames Erbe der Mitgliedstaaten sind. Der universelle Charakter der debattierten Themen schützt die Versammlung jedoch nicht vor öffentlichen oder privaten Interessen, die versuchen, die unabhängige, unparteiische und objektive Ausübung des parlamentarischen Prozesses zu beeinflussen. Die Berichte der Versammlung über die Lage in den Mitgliedstaaten sowie die Schlussfolgerungen der Wahlbeobachtermissionen der Versammlung haben eine unmittelbare und offensichtliche Wirkung auf das Image und den Ruf der betroffenen Länder mit politischen und wirtschaftlichen Folgen, da sie den Grad der Achtung von Menschenrechten und Demokratie beurteilen und weil sie von den nationalen Regierungen, politischen Führern,

[11] Versammlungsdebatte am 10. Oktober 2017 (31. Sitzung) (siehe Dok. 14407, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Ian Liddell-Grainger). Von der Versammlung am 10. Oktober 2017 (31. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Medien und den verschiedenen Sektoren der Zivilgesellschaft genau verfolgt werden. Schließlich öffnet die Arbeit der Versammlung zu gelegentlich umstrittenen gesellschaftlichen Fragen in Verbindung mit dem Fehlen weltweiter Lobbying-Bestimmungen die Tür für möglichen übermäßigen Druck und Korruptionsmöglichkeiten.

2. Die Korruptions- und Interessenförderungsvorwürfe, die vor kurzem gegen einige derzeitige oder ehemalige Mitglieder der Versammlung erhoben wurden, haben die Glaubwürdigkeit der Maßnahmen und Haltungen der Versammlung wie nie zuvor in Frage gestellt. Angesichts der Gefahr eines dauerhaften Schadens für den Ruf der Versammlung wurde eine Gesamtstrategie verabschiedet, um vor Korruptionsgefahr zu schützen und Licht auf alle verdeckten Praktiken zu werfen.

3. Als ein erster Schritt wurde ein unabhängiges Ermittlungsorgan von der Versammlung eingerichtet, das eine ausführliche, unabhängige Untersuchung der Vorwürfe bezüglich Korruption und Interessenförderung durchführen soll, die gegen einige derzeitige oder ehemalige Mitglieder der Versammlung erhoben wurden. Sein Aufgabenbereich wurde im April 2017 von der Versammlung ratifiziert und seine Zusammensetzung im Juni 2017 gebilligt. Dieses Organ, das aus Personen von hohem moralischem Ansehen in der Welt des Rechts besteht, hat seine Arbeit aufgenommen, und es wird erwartet, dass es Ende 2017 einen Bericht vorlegen wird.

4. Der zweite Schritt bestand darin, einen soliden und kohärenten Identitätsrahmen unter Anleitung der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) in der Versammlung zu schaffen. Die Versammlung bringt ihren Dank gegenüber der GRECO für die Sorgfalt zum Ausdruck, mit der sie eine sorgfältige Prüfung des Integritätsrahmens der Versammlung und der Reihe von Bestimmungen und Mechanismen, die für das Verhalten ihrer Mitglieder maßgeblich sind, vorgenommen hat. Sie begrüßt den von der GRECO am 19. Juni 2017 verabschiedeten Evaluierungsbericht über den Verhaltenskodex der Versammlung und nimmt die Relevanz und Qualität ihrer Empfehlungen zur Kenntnis, die die vorgeschlagenen Änderungen an den Bestimmungen angeregt haben.

5. Die Versammlung beschließt, neue Verhaltensregeln und Erklärungsanforderungen zu verabschieden, um ein korrumpierendes Verhalten in der Versammlung in Zukunft zu vermeiden. Sie beschließt ebenfalls, die derzeitige Kontrolle der für ihre Mitglieder geltenden Verhaltensgrundsätze und -regeln zu prüfen, die derzeit allein vom Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung abhängt und die die GRECO als „zu stark im Ermessen liegend“ beschreibt. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Einführung eines neuen Mechanismus eine unparteiische Prüfung mutmaßlicher Verstöße gegen die ethischen Regeln und Grundsätze, auch solcher, die von externen Quellen aufgedeckt wurden, sowie eine faire Durchführung von Ermittlungen und ihre schnellere Einleitung ermöglichen wird. Sie beschließt ferner, die Liste der Sanktionen zu prüfen, die im Falle bewiesener Verstöße gegen die ethischen Standards der Versammlung angewandt werden können.

6. Die Versammlung beschließt ebenfalls, wie in ihrer Entschließung 2170 (2017) „Förderung einer integren Regierungsführung zur Bekämpfung der politischen Korruption” angekündigt, gegen die politische Korruption anzugehen und wie von der GRECO empfohlen, eindeutige Regeln für den Zugang von Dritten zu den Räumlichkeiten des Europarates und ihre Bewegung in ihnen während der Tagungen und Sitzungen der Versammlung zu verabschieden, ein Transparenzregister einzuführen und effektive Schritte zu unternehmen, um ehemalige Mitglieder, die an bezahlten Beratungen und Lobbying beteiligt sind, daran zu hindern, besondere Vergünstigungen zu genießen.

7. Folglich beschließt die Versammlung, die Kontrolle des Verhaltenskodexes für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung zu ändern, indem sie den Abschnitt „Einhaltung des Verhaltenskodexes” durch folgenden neuen Abschnitt ersetzt:

> *„1. Die Umsetzung dieses Kodex liegt in der Verantwortung des Präsidenten der Versammlung, des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten sowie der Versammlung gemäß den Befugnissen und Verantwortlichkeiten, die ihnen von der Geschäftsordnung und dem vorliegenden Verhaltenskodex übertragen wurden.*
>
> *2. Wenn davon ausgegangen wird, dass ein Mitglied unter Verstoß gegen den Verhaltenskodex gehandelt hat, kann der Präsident das betreffende Mitglied, den Leiter der nationalen Delegation des Mitglieds, den Vorsitzenden der politischen Gruppe des Mitglieds oder den Vorsitzenden des Ausschusses des Mitglieds um Klärung und weitere Informationen bitten.* Der Präsident der Versammlung kann über kleinere Verstöße gegen den Verhaltenskodex befinden, sofern der Geschäftsordnungsausschuss nicht aufgerufen wurde, dieselben Fakten zu prüfen.
>
> *3. Der Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten (nachfolgend „der Ausschuss“ genannt) prüft mutmaßliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex durch Mit-*

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

glieder der Versammlung, auf die er vom Präsidenten der Versammlung oder mindestens 20 Mitgliedern der Versammlung, die mindestens fünf nationale Delegationen repräsentieren, aufmerksam gemacht wurde (unter Verwendung des geeigneten Formulars zur Beantragung einer Untersuchung). Er kann auch auf eigenen Antrag eine Untersuchung einleiten.

4. Der Ausschuss tritt in einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen und handelt unter angemessener Wahrung der Vertraulichkeit:

4.1. Wenn er beschließt, eine Untersuchung einzuleiten, teilt er dies dem betroffenen Mitglied mit und übersendet ihm eine Kopie des ihm vorgelegten Beweismaterials, das die Behauptungen stützt, informiert das Mitglied über seine Rechte und ersucht es um vorläufige Bemerkungen;

4.2. er hört das betreffende Mitglied gemeinsam mit Zeugen an; das Protokoll dieser Interviews oder Anhörungen ist vertraulich;

4.3. er gibt dem betreffenden Mitglied in allen Phasen des Verfahrens Gelegenheit, Anmerkungen zu allen während der Untersuchung zur Unterstützung der Vorwürfe gesammelten Beweisen abzugeben, auch zu Beweisen, die zur Identifizierung anderer Bestimmungen führten, gegen die er verstoßen haben könnte; er kann alle von dem betreffenden Mitglied bereitgestellten Beweise prüfen und alle von dem betreffenden Mitglied vorgeschlagenen Zeugen anhören, die in der Lage sind, maßgebliche Beweise für die Untersuchung zu liefern;

4.4. bevor er seine Schlussfolgerungen abschließt, gibt er dem betreffenden Mitglied Gelegenheit, Kommentare zu den faktischen Teilen des Berichtsentwurfs abzugeben.

5. Die Mitglieder arbeiten mit dem Ausschuss in allen Phasen der Untersuchung zusammen. Sie müssen beantragte Informationen oder Dokumente offenlegen.

6. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe gegenstandlos sind, informiert er die Antragsteller und das betreffende Mitglied.

7. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass ein geringfügiger Verstoß gegen den Verhaltenskodex stattgefunden hat, der beispielsweise auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist, informiert er das betreffende Mitglied und ersucht es, die notwendigen Schritte zu ergreifen. Der Ausschuss entscheidet, ob der Beschluss auf der Website der Versammlung veröffentlicht wird.

8. Kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass ein schwerer Verstoß gegen den Verhaltenskodex vorliegt, erstellt er einen Bericht, der alle im Verlauf der Untersuchung gesammelten Beweise, die Anmerkungen des betreffenden Mitglieds sowie seine Schlussfolgerungen enthält. Der Bericht wird auf der Website der Versammlung veröffentlicht. Der Ausschuss entscheidet, ob er eine Sanktion verhängt und legt gemäß Bestimmung … [„Maßnahmen für den Fall einer Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes"] die geeignete Sanktion fest.

9. Kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass die untersuchten Handlungen oder Unterlassungen einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaates darstellen könnten, setzt er die zuständigen nationalen Behörden in Kenntnis. Er kann beschließen, das Verfahren in der Versammlung auszusetzen, wenn sich ergibt, dass die nationalen Behörden eine Untersuchung zu denselben Fakten durchführen."

8. Die Versammlung beschließt ferner, die Pflicht der Integrität, Verantwortlichkeit und Transparenz für ihre Mitglieder zu verstärken, indem

8.1. sie am Ende von Artikel 6.2.*b* der Geschäftsordnung folgenden Satz hinzufügt: „Ich erkläre, den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung gelesen und verstanden zu haben, und verpflichte mich, seine Regeln zu befolgen";

8.2. sie zur Vermeidung von aktiver Bestechung Absatz 11 des Verhaltenskodex für Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung ändert durch Ersetzung der Formulierung „Die Mitglieder dürfen keine Gebühren, Entschädigungen oder Belohnung verlangen oder akzeptieren" durch die Formulierung „Die Mitglieder dürfen keine Gebühren, Entschädigungen oder Belohnungen **versprechen, geben**, verlangen oder akzeptieren";

8.3. sie am Ende von Absatz 14 des Verhaltenskodex für Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung folgenden Satz ergänzt: „Die von den Mitgliedern eingereichten Formulare zur Angabe von Geschenken werden auf der Website der Versammlung veröffentlicht";

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.4. sie nach dem Abschnitt „Verhaltensregeln“ im Verhaltenskodex der Parlamentarischen Versammlung den folgenden neuen Abschnitt mit dem Titel „Interessenserklärungen” hinzufügt: „Die Mitglieder sind persönlich dafür verantwortlich, bei Eröffnung jeder Sitzung der Parlamentarischen Versammlung mithilfe des geeigneten Formulars eine Interessenserklärung einzureichen. Die Erklärung wird auf der Website der Versammlung veröffentlicht“ sowie den Geschäftsordnungsausschuss auffordert, den Inhalt und das Format der Erklärungsanforderungen festzulegen.

9. Die Versammlung beschließt, die Bestimmungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten kohärenter zu machen, indem sie

9.1. Artikel 13 des „Verhaltenskodex für die Mitglieder der Versammlung“ der Geschäftsordnung wie folgt ändert: „Bei der Ausübung ihrer Pflichten verpflichten sich die Mitglieder der Versammlung, die Grundsätze und Regeln, die im Verhaltenskodex für die Mitglieder der Versammlung dargelegt sind, sowie **die sonstigen ethischen Bestimmungen**, die der Geschäftsordnung als ergänzender Text beigefügt sind, einzuhalten.“ [Artikel 13 Absatz 2 wird gestrichen].

9.2. Anhang III der ergänzenden Texte über „Transparenz und die Interessenerklärung der Mitglieder“ streicht;

9.3. Absatz 1.1.1 des Verhaltenskodex für die Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung wie folgt ändert: „**Verpflichtung zur Erklärung** aller wirtschaftlichen, kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Interessen auf beruflicher, persönlicher oder familiärer Ebene in Verbindung mit dem Thema des Berichts [Fußnote: **Alle Kandidaten für das Amt des Berichterstatters müssen alle Interessen angeben, die zum Zeitpunkt der Ernennung im Ausschuss als relevant oder im Konflikt mit dem Thema des Berichts oder dem vom Bericht betroffenen Land stehend erachtet werden können.** Diese Erklärung wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen]”;

9.4. Absatz 3 des Verhaltenskodex für die Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung wie folgt ändert: „Strafe für einen Verstoß gegen die Bestimmungen: Sollte ein Berichterstatter eine oder mehrere Verpflichtungen nicht einhalten, **insbesondere dann, wenn er relevante Interessen nicht erklärt oder eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung abgegeben hat, entzieht der Ausschuss ihm das Mandat und ersetzt ihn**“;

9.5. sie das Präsidium der Versammlung auffordert, die Leitlinien für die Wahlbeobachtung durch die Parlamentarische Versammlung mit dem Ziel zu ändern und sie in Einklang mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung und des Verhaltenskodex für die Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung zu bringen, insbesondere im Hinblick auf die Erklärungsanforderungen sowie den Kontroll- und Sanktionsmechanismus.

10. Darüber hinaus beschließt die Versammlung, ihr Sanktionssystem zu prüfen und die Liste potenzieller Sanktionen zu harmonisieren und auszuweiten, indem sie

10.1. nach dem Abschnitt „Einhaltung des Verhaltenskodex“ im Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung den folgenden neuen Abschnitt bezüglich „Maßnahmen im Falle einer Nichteinhaltung des Verhaltenskodex“ hinzufügt:

„In Fällen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex durch ein betreffendes Mitglied kann der Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen: temporärer Entzug des Rederechts und des Rechts, in die Rednerliste eingetragen zu sein; temporärer Entzug des Rechts, einen Änderungsantrag zu einer oder einen Antrag auf eine Entschließung oder eine Empfehlung oder eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen; temporärer Entzug des Rechts, Fragen an das Ministerkomitee zu richten; temporärer Entzug des Rechts, zum Berichterstatter ernannt zu werden, oder temporäres Verbot, als Ausschussberichterstatter zu fungieren; temporärer Entzug des Rechts, Mitglied eines Ad-hoc-Wahlbeobachtungsausschusses zu sein; temporärer Entzug des Rechts, Kandidat für das Amt des Präsidenten der Versammlung oder des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses oder Unterausschusses zu sein, sowie temporärer Entzug des Rechts der institutionellen Vertretung der Versammlung und ihrer Ausschüsse”;

11. Im Hinblick auf die Einführung eines kohärenten Rahmens zur Stärkung der Transparenz in den Beziehungen zu außerinstitutionellen Akteuren und Vermeidung jedes ungebührlichen Einflusses öffentlicher oder privater Interessen auf die unabhängige, unparteiische und objektive Ausübung des parlamentarischen Mandats in der Versammlung beschließt die Versammlung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

11.1. in Bezug auf die Bestimmungen für den Zugang zu den Räumlichkeiten des Europarates und des Aufenthalts in ihnen während der Versammlungssitzungen das Präsidium der Versammlung anzuweisen, diese Bestimmungen und die Anhänge zu den fraglichen Bestimmungen zu überprüfen, um eine spezielle Identifizierung von Lobbyisten sowie ein System für die Meldung ungebührlichen Verhaltens einzufügen und in diesem Zusammenhang zu erwägen, ein Lobbyistenverzeichnis einzuführen;

11.2. die besonderen Bestimmungen für eine Ehrenmitgliedschaft in der Parlamentarischen Versammlung zu ändern, indem sie den letzten Satz von Absatz 1 durch folgenden ersetzt: „Dem Ehrenmitglied wird eine Bescheinigung verliehen, die diesen Titel enthält"; die Absätze 2.a und 2.b zu den Vorrechten von Ehrenmitgliedern streicht sowie Absatz 3 durch folgenden Absatz ersetzt: „Bei der Verleihung des Titels des Ehrenmitglieds unterzeichnet das ehemalige Mitglied der Versammlung eine eidesstattliche Erklärung, dass es nicht die Interessen einer anderen Person oder Entität in der Versammlung vertritt oder fördert. Dem ehemaligen Mitglied wird der Titel aberkannt, wenn es relevante Interessen nicht angegeben oder eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung abgegeben hat";

11.3. die speziellen Bestimmungen im Hinblick auf den Titel und die Vorrechte des Ehrenpräsidenten der Parlamentarischen Versammlung zu ändern, indem sie den letzten Satz von Absatz 1 durch folgenden ersetzt: „Dem Ehrenpräsident wird eine Bescheinigung verliehen, die diesen Titel erwähnt", indem die Absätze 2.b und 2.c gestrichen werden und Absatz 3 durch folgenden Absatz ersetzt wird: „Bei der Verleihung des Titels des Ehrenpräsidenten unterzeichnet der ehemalige Präsident eine eidesstattliche Erklärung, dass er nicht die Interessen einer anderen Person oder Entität in der Versammlung vertritt oder fördert. Dem Ehrenpräsidenten wird der Titel aberkannt, wenn er relevante Interessen nicht angegeben oder eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung abgegeben hat";

11.4. das Präsidium anzuweisen, derartige Erklärungen von derzeitigen Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten einzuholen;

11.5. den Verhaltenskodex für Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung zu ändern durch Hinzufügen eines neuen Absatzes 3, der wie folgt lautet: „3. Für die Veröffentlichung von bei der Erstellung des Berichts genutzten Quellen geltende Bestimmungen: Der Ausschuss kann den Berichterstatter ersuchen oder der Berichterstatter kann selbst entscheiden, in einem Anhang zum Bericht die Liste von Einzelpersonen, Sachverständigen und Vertretern von Regierungsinstitutionen oder nichtstaatlichen Institutionen zu veröffentlichen, die von ihm während der Ausarbeitung des Berichts konsultiert oder empfangen wurden oder mit denen er sich getroffen hat".

12. Die Versammlung beschließt, dass die Änderungen an der Geschäftsordnung sowie an den in dieser Entschließung genannten ergänzenden Texten mit der Verabschiedung der vorliegenden Entschließung in Kraft treten. Die neuen Bestimmungen in Bezug auf eine Ehrenmitgliedschaft in der Parlamentarischen Versammlung sind mit der Verabschiedung auf alle ehemaligen Mitglieder der Versammlung, die diesen Status haben, anwendbar.

13. Die Versammlung nimmt die Empfehlung der GRECO zur Anleitung, Aufklärung und Sensibilisierung für Mitglieder in Bezug auf die Bestimmungen des Verhaltenskodex zur Kenntnis und ersucht den Geschäftsordnungsausschuss, bestmögliche Verfahren bei Geschenken und ähnlichen Vorteilen, die Teilnahme von Mitgliedern an externen Veranstaltungen, Reisen von Mitgliedern auf Einladung Dritter usw. zu fördern.

14. Schließlich ruft die Versammlung die Vorsitzenden der politischen Gruppen auf, die Integritätsrahmen der Gruppen zu stärken und insbesondere die Empfehlung der GRECO im Hinblick auf die Rechnungslegungsverfahren der politischen Gruppen sowie die Vorlegung von Jahresabschlüssen aller politischen Gruppen für eine externe Rechnungsprüfung gebührend zu berücksichtigen.

Entschließung 2183 (2017)[12]

Bewertung der Partnerschaft für Demokratie im Hinblick auf das jordanische Parlament

1. Am 26. Januar 2016 hat die Parlamentarische Versammlung die Entschließung 2086 (2016) über den vom jordanischen Parlament eingereichten Antrag auf Verleihung des Status „Partner für Demokratie" der Parlamentarischen Versammlung verabschiedet und damit diesem den Status „Partner für Demokratie" verliehen. Das jordanische Parlament ist das nunmehr vierte Parlament, das auf Antrag diesen Status erhielt, der von der

[12] Versammlungsdebatte am 10. Oktober 2017 (31. Sitzung) (siehe Dok. 14399 und Addendum, Bericht des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Josette Durrieu; und Dok. 14412, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Andrea Rigoni). Von der Versammlung am 10. Oktober 2017 (31. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Versammlung im Jahr 2009 eingeführt wurde, um die institutionelle Zusammenarbeit mit den Parlamenten der Nachbarstaaten des Europarates zu entwickeln.

2. Anlässlich seines formellen Antrags auf Verleihung dieses Status erklärte das jordanische Parlament, es teile dieselben Werte, wie sie auch vom Europarat gewahrt würden, und ging eine Reihe von politischen Verpflichtungen gemäß Artikel 64.2 der Geschäftsordnung der Versammlung ein. Diese Verpflichtungen sind in Absatz 3 der Entschließung 2086 (2016) aufgeführt.

3. Überdies hat die Versammlung in Absatz 9 der oben bezeichneten Entschließung ausgeführt, dass eine Reihe konkreter Maßnahmen von grundlegender Bedeutung für die Stärkung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Jordanien seien. Sie hob hervor, dass Fortschritte bei der Durchführung von Reformen das vorrangige Ziel der Partnerschaft für Demokratie seien und den entscheidenden Maßstab zur Bewertung ihrer Wirksamkeit darstellten.

4. Die Versammlung hält es für wichtig, dass die Jordanier bestrebt sind, ihre politischen Institutionen zu modernisieren und zu stabilisieren, um den Pfad des demokratischen Wandels entschlossen weiter zu beschreiten. Sie verfolgt mit großer Aufmerksamkeit die Verfassungsreform sowie die institutionellen, politischen und rechtlichen Reformen, die in Jordanien auf Anregung von König Abdullah II. trotz der instabilen Lage in der Region und an den Landesgrenzen weiter vorangetrieben werden.

5. Wie die Versammlung bereits hervorgehoben hat, hat der Krieg in Syrien zu einem so noch nie dagewesenen Zustrom von Flüchtlingen nach Jordanien geführt, einem kleinen Land, das beträchtliche Anstrengungen unternimmt, um die Zugereisten unter menschenwürdigen Bedingungen unterzubringen. Die Versammlung beglückwünscht Jordanien für seine Bemühungen und seine vorbildliche Gastfreundschaft. Sie fordert die internationale Gemeinschaft nochmals dazu auf, ihre Unterstützung für die jordanischen Behörden entweder unmittelbar oder mithilfe von vor Ort tätigen internationalen Organisationen zu verstärken, und nimmt mit Genugtuung den Betrag von mehr als 700 Mio. EUR zur Kenntnis, der Jordanien von der Europäischen Union gewährt wurde.

6. In diesem Zusammenhang

6.1. begrüßt die Versammlung die Bemühungen des jordanischen Parlaments in dem Bestreben, trotz aller mit der instabilen Lage in der Region verbundenen Schwierigkeiten und Hindernisse die politischen Verpflichtungen eines Partners für Demokratie zu erfüllen;

6.2. hebt die Versammlung die fortgesetzten institutionellen, politischen und rechtlichen Reformen sowie die Verfassungsreform und insbesondere die das Gerichtswesen, die politischen Parteien, die Dezentralisierung und Bildung betreffenden Reformen positiv hervor und bestärkt Jordanien darin, diese Bemühungen weiterzuverfolgen;

6.3. begrüßt die Versammlung die Verabschiedung eines neuen Wahlrechts und die Abhaltung von vorgezogenen Parlamentswahlen am 20. September 2016, zu deren Beobachtung sie aufgefordert wurde. Trotz ihrer Enttäuschung über die geringe Wahlbeteiligung hielt die Versammlung mit Genugtuung fest, dass die Wahlen frei und gut organisiert waren, obwohl Stammes- und Finanzinteressen einflussreich blieben. Zudem sind Frauen im neu gewählten Parlament erheblich stärker vertreten;

6.4. begrüßt die Versammlung auch die Abhaltung von Lokal-, Kommunal- und Bezirkswahlen am 15. August 2017 gemäß der neuen gesetzlichen Regelung zur Dezentralisierung. Dieses Wahlverfahren wurde trotz seiner Komplexität ordnungsgemäß durchgeführt. Die Wahlen waren frei und gut organisiert, obwohl Stammes- und Finanzinteressen weiterhin dominierten. Die geringe Wahlbeteiligung ist bedauerlich, auch wenn als erfreulich festzuhalten ist, dass die Vertretung von Frauen und insbesondere jungen Frauen große Fortschritte gemacht hat und das starke Vordringen von Frauen in den Politikbereich bestätigt.

6.5. bedauert die Versammlung den Umstand, dass Artikel 6.1 der Verfassung, dessen Bestimmungen diskriminierend gegenüber Frauen sind, nicht neu gefasst wurde;

6.6. begrüßt die Versammlung die Änderung des Strafgesetzbuchs, insbesondere die Abschaffung von Artikel 308, der vorsah, dass ein Vergewaltiger bei Heirat seines Opfers straffrei ausging, die Neufassung von Artikel 98, mit der das Strafmaß für Ehrenverbrechen reduziert wird, sofern es sich um ein Verbrechen „im Affekt“ handelt; die Versammlung bedauert jedoch den Umstand, dass Artikel 340 des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben wurde, der Männer von Strafe freistellt, die ihre beim Ehebruch ertappten Ehefrauen oder weiblichen Familienangehörige töten, und der das Strafmaß vermindert, sofern Ehebruch von Seiten des Opfers zu vermuten ist;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.7. erkennt die Versammlung die bereits erfolgten Bemühungen insbesondere durch Frauenorganisationen an, die Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben zu fördern, gegen Geschlechterdiskriminierung vorzugehen, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sicherzustellen und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen. Sie fordert die jordanischen Behörden dazu auf, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und insbesondere den Frauenorganisationen entschiedene Maßnahmen gegen dieses Übel zu ergreifen;

6.8. bedauert die Versammlung den Umstand, dass die Gerichte weiterhin Todesstrafen verhängen, obwohl de facto seit dem Jahr 2006 ein Moratorium für Hinrichtungen besteht. Im Dezember 2014 wurden in Jordanien 11 Männer gehängt, einen Monat darauf zwei Gefangene exekutiert und am 4. März 2017 erneut 15 Menschen hingerichtet. Die Versammlung verurteilt entschieden sämtliche Formen der Todesstrafe. Sie fordert das jordanische Parlament dazu auf, bei den Behörden einzuschreiten, um Hinrichtungen aufzuhalten und das Moratorium bis zur Streichung der Todesstrafe aus dem Strafgesetzbuch entsprechend den von der Versammlung formulierten Erwartungen anlässlich der Verleihung des Status „Partner für Demokratie“ wieder in Kraft zu setzen;

6.9. begrüßt die Versammlung den Umstand, dass die Medien in Jordanien im Allgemeinen frei und pluralistisch organisiert sind, bedauert jedoch einen gewissen Druck von Seiten der Behörden, der Anlass zur Selbstzensur gibt;

6.10. begrüßt die Versammlung die bereits erfolgten Bemühungen bei der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche. Diese Bemühungen verdienen Unterstützung und sollten fortgesetzt werden.

7. Die Versammlung erinnert an ihre Entschließung 2122 (2016) zur Administrativhaft, in der die Bedeutung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit hervorgehoben wird, und erinnert daran, dass eine rein vorbeugende Inhaftierung von Personen, die unter dem Verdacht stehen, vorsätzlich eine Straftat begehen zu wollen, gemäß Artikel 5 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (SEV Nr. 5) in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht zulässig ist. Sie ruft daher das jordanische Parlament erneut auf, Maßnahmen zur Abschaffung der Administrativhaft in Situationen wie oben dargestellt zu ergreifen, die nicht mit dem von der Konvention geschützten Recht auf Freiheit und Sicherheit sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind, dem Jordanien als Vertragspartei angehört.

8. Die Versammlung fordert das jordanische Parlament dazu auf, die Umsetzung seiner allgemeinen Verpflichtungen zur Förderung der Grundwerte der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beschleunigen und Probleme in diesen Bereichen einschließlich der von Vertretern der Zivilgesellschaft und den Medien gemeldeten entschlossen anzugehen. Die Versammlung bietet der jordanischen Delegation auf deren Anforderung ihre Unterstützung an, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Rechte zur Teilnahme an der Arbeit der Versammlung in vollem Umfang wahrzunehmen.

9. Mit der Verleihung des Status „Partner für Demokratie“ an das jordanische Parlament war die Versammlung bestrebt, engere Beziehungen und eine engere Zusammenarbeit zwischen Jordanien und dem Europarat zu stiften. Beziehungen einer solchen Intensität konnten jedoch bislang nicht erreicht werden. Das Fachwissen der Gremien des Europarates (Versammlung, Sekretariat, Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), Kongress der Gemeinden und Regionen Europas) steht den jordanischen Behörden für Hilfe bei der Stärkung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Jordanien zur Verfügung.

10. Die Versammlung bedauert nachdrücklich, dass Jordanien seit der Gewähr des Status „Partner für Demokratie“ keinem Übereinkommen oder Teilabkommen des Europarates beigetreten ist, noch der Aufforderung der Versammlung nachgekommen ist, internationale Vertragswerke im Bereich der Menschenrechte für sich zu übernehmen.

11. Gleichwohl begrüßt die Versammlung die aktive Mitwirkung der parlamentarischen Delegation Jordaniens an der Arbeit der Versammlung und ihren Ausschüssen, die die Möglichkeit eröffnet, die Versammlung über die politischen Entwicklungen im Land in Richtung der vom Europarat vertretenen Werte auf dem Laufenden zu halten. Sie ermutigt die Delegationsmitglieder, die Umsetzung der erforderlichen Reformprozesse zum Aufbau des Rechtsstaats und zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend den im Rahmen der Partnerschaft eingegangenen Verpflichtungen mit wachsamem Auge zu verfolgen und dabei aktiv mitzuwirken.

12. Auch wenn die Reformen langsamer voranschreiten als geplant, wurden einige grundlegende Reformen sowohl im Hinblick auf Demokratie und die Abhaltung von Wahlen als auch im Hinblick auf Dezentralisierung und soziale Fragen (frauenfreundliche Gesetzgebung) durchgeführt. Wir müssen daher Jordanien in diesen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

schwierigen Zeiten unterstützen und unsere Unterstützung im Rahmen eines zukunftsorientierten und vertrauensvollen Ansatzes zur Demokratisierung und Stärkung von Rechten fortsetzen und ausweiten. Jordanien und Europa können durch diese Partnerschaft nur gewinnen. Jordanien befindet sich auf dem richtigen Weg.

13. In diesem Sinne beschließt die Versammlung, die Umsetzung der Reformen in Jordanien mit großer Aufmerksamkeit zu verfolgen und dem jordanischen Parlament seine vorbehaltlose Unterstützung anzutragen. Sie wird innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung der vorliegenden Entschließung eine Neubewertung der Partnerschaft vornehmen.

Entschließung 2184 (2017)[13]

Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Aserbaidschan

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die Bereitschaft der aserbaidschanischen Regierung, Reformprozesse im Bereich der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit durchzuführen, sowie den fortlaufenden Dialog mit der Regierung im Rahmen des Überwachungsverfahrens der Versammlung. Die Versammlung beharrt jedoch darauf, dass dies zu konkreten Ergebnissen führen sollte. Die Versammlung ist gern bereit, die Reformprozesse und deren Umsetzung entsprechend den europäischen Normen zu unterstützen.

2. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die Achtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung von grundsätzlicher Bedeutung ist, und stellt die Notwendigkeit heraus, die Kontrollfunktionen des Parlaments gegenüber der Exekutive in Aserbaidschan zu entwickeln. Die Versammlung teilt die Ansicht der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), dass die aktuellen Verfassungsänderungen dazu führen könnten, dass die Exekutive gegenüber dem Parlament in geringerem Umfang rechenschaftspflichtig ist.

3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das Justizsystem in Aserbaidschan vollständig unabhängig, überparteilich und ohne Einmischung von Seiten der Exekutive agieren muss. Wie von der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) empfohlen und anerkannt sind die umfassenden Befugnisse, die dem Obersten Justizrat (Judicial-Legal Council) in Angelegenheiten betreffend die Ernennung, Beförderung und Disziplinierung von Richtern gewährt wurden, zu begrüßen, aber es gibt nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Zusammensetzung des Obersten Justizrates und der Tatsache, dass die Exekutive Vorrechte bei der Ernennung führender Ämter beibehalten hat. Im Hinblick auf die Beurteilung, Ausbildung und Ethik von Staatsanwälten wurden bemerkenswerte Fortschritte erzielt, aber die Versammlung ist nach wie vor beunruhigt über die Ausübung der Kontrolle über die Staatsanwaltschaft durch den Präsidenten. Die Versammlung begrüßt die Fortschritte bei den Auswahlverfahren für neue Richter, durch die 60 % der amtierenden Richter ausgewählt wurden.

4. Die Versammlung erinnert daran, dass die Unabhängigkeit der Justiz und die Überparteilichkeit Voraussetzungen für ein Strafjustizsystem sind, das den europäischen Normen entspricht. Wie durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterstrichen nimmt die Versammlung mit Besorgnis zur Kenntnis, dass wesentlich mehr effektive Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Unabhängigkeit der Justiz gegenüber der Exekutive und den Staatsanwaltschaften zu stärken. Darüber hinaus wurden auch die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hervorgehobenen Mängel hinsichtlich der Handlungen der Staatsanwaltschaften, der Übernahme der Forderungen der Staatsanwaltschaften durch die Gerichte, ineffektiver Ermittlungsverfahren, der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und der Waffenungleichheit bisher nicht behoben.

5. Die Versammlung begrüßt die laufende Reform, die durch die Durchführungsverordnung des Präsidenten der Republik im Hinblick auf „die Verbesserung des Betriebs des Gefängnissystems, die Humanisierung der Kriminalpolitik und die verstärkte Anwendung alternativer Sanktionen und nicht freiheitsentziehender Präventivmaßnahmen“ und fordert die Regierung auf, die für deren Umsetzung notwendigen Gesetze rasch zu verabschieden und anzuwenden. Die Versammlung ist nach wie vor beunruhigt über Vorwürfe betreffend die übermäßige Anwendung von Untersuchungshaft, die eher die Ausnahme denn die Norm darstellen sollte, sowie über das Fehlen alternativer Sanktionen. Änderungen in der Praxis hängen in erster Linie von der Unabhängigkeit der Justiz und Änderungen hinsichtlich der Art und Weise ab, in der die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Ermittlungen agieren.

[13] 1. Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2017 (32. Sitzung) (siehe Dok. 14403 und Addendum, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates (Überwachungsausschuss), Koberichterstatter: Stefan Schennach und Cezar Florin Preda). Der Text wurde von der Versammlung am 11. Oktober 2017 (32. Sitzung) angenommen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Die Versammlung ist besorgt über das gemeldete Problem der willkürlichen Anwendung des Strafrechts zur Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung, wie vom Ministerkomitee im Rahmen der Überwachung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hervorgehoben. In den Jahren 2013-2017 wurden mehrere Journalisten und Blogger auf der Grundlage strafrechtlicher Vorwürfe (Drogenhandel oder Rowdytum) verhaftet. Es gibt Gruppen sogenannter Facebook-Gefangener, d.h. junger Menschen, die ins Gefängnis gesteckt werden, weil sie die Politik der Regierung auf Facebook kritisieren.

7. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2178 (2017) „Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“. Sie nimmt zur Kenntnis, dass über 120 Urteile des Gerichts gegen Aserbaidschan bislang nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden. Die Versammlung stellt fest, dass im Hinblick auf die Umsetzung bestimmter Gruppen von Urteilen bislang kaum Fortschritte erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf Misshandlungen, Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

8. Die Versammlung ist beunruhigt über repressive Maßnahmen gegenüber unabhängigen Medien und Verfechter der freien Meinungsäußerung in Aserbaidschan. Diese Maßnahmen stehen einer effektiven Medienfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung diametral entgegen, untergraben die Sicherheit von Journalisten und schaffen ein Klima der Gewalt gegenüber denjenigen, die abweichende Meinungen äußern. Die Versammlung ist insbesondere besorgt über die jüngsten Änderungen der Internetregulierungsgesetze und die Gerichtsurteile zur Blockierung von Internetseiten und erinnert an die Notwendigkeit, Grundrechte im digitalen Zeitalter zu schützen. Die Versammlung bedauert die jüngsten Gesetzesänderungen, darunter Strafanzeigen und Haftstrafen wegen Verleumdung in den sozialen Medien, und bekräftigt ihre seit langem bestehende Forderung, Verleumdung zu entkriminalisieren.

9. Die Versammlung begrüßt die in der Präsidialverordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Haftbedingungen und den Rückgang der Zahl der Untersuchungshäftlinge um 25 %, stellt aber fest, dass die Gefängnisse immer noch sehr überfüllt und die Lebensbedingungen in einigen Gefängnissen nach wie vor unzureichend sind.

10. Die Versammlung nimmt den internationalen Überwachungsmechanismus des Innenministeriums zur Kenntnis, der im Laufe der vergangenen fünf Jahre zu disziplinarischen Maßnahmen gegen 1.647 Polizeibeamte geführt hat, von denen 156 vom Dienst suspendiert, 139 degradiert und 1.351 abgemahnt wurden. Die Versammlung fordert die Regierung auf, auch unter den Polizeikräften ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen herzustellen. Die Versammlung bekräftigt, dass ein unabhängiges, überparteiliches und effektives Beschwerdesystem für mutmaßliche Misshandlungen durch Vertreter der Strafverfolgungsbehörden von grundlegender Bedeutung für die Erhöhung des Vertrauens der Öffentlichkeit und in die Strafverfolgungsbehörden sowie das aserbaidschanische Justizsystem allgemein ist. Sie stellt die Notwendigkeit heraus, dafür zu sorgen, dass es keine Straflosigkeit für Fehlverhalten oder Misshandlungen gibt. Es ist von äußerst hoher Bedeutung, dass alle mutmaßlichen Fälle von Folter und Misshandlungen unverzüglich und gründlich untersucht werden. In diesem Zusammenhang bedauert die Versammlung die Tatsache, dass bis heute nur vier der zehn Berichte des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu Aserbaidschan veröffentlicht wurden und sechs Berichte über die periodischen Besuche in den Jahren 2011 und 2016 sowie den ad-hoc-Besuchen in den Jahren 2004, 2012, 2013 und 2015 nach wie vor unveröffentlicht sind. Gleichzeitig begrüßt sie die Absicht der Regierung, die übrigen CPT-Berichte zu veröffentlichen.

11. Die Versammlung ist darüber hinaus beunruhigt über Berichte von Massenverhaftungen von homosexuellen Menschen und Transgendern sowie mutmaßliche Misshandlungen von Seiten der Polizei und fordert die Durchführung von unabhängigen und effektiven Untersuchungen der Handlungen der Polizei; die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass diese Personen unterdessen freigelassen wurden.

12. Die Versammlung begrüßt das Gesetz über den „Ethikkodex für die Mitglieder des nationalen Parlaments“ zur Verhütung von Korruption, das Maßnahmen zur verpflichtenden Offenlegung möglicher Interessenkonflikte von Parlamentsmitgliedern vorsieht. Indessen nimmt die Versammlung mit großer Sorge Berichte zur Kenntnis, die die aserbaidschanische Regierung mit umfassenden Geldwäscheaktivitäten in Verbindung bringen, die in den Jahren 2012 bis 2014 stattfanden und unter anderem zur Beeinflussung der Tätigkeit von Mitgliedern der Versammlung im Hinblick auf die Lage der Menschenrechte in Aserbaidschan genutzt wurden. Die Versammlung fordert die aserbaidschanischen Behörden nachdrücklich auf, unverzüglich eine unabhängige und überparteiliche Untersuchung dieser Vorwürfe einzuleiten und darüber hinaus diesbezüglich in vollem Umfang mit den zuständigen internationalen Behörden und Organisationen zusammenzuarbeiten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

13. Das legislative Umfeld für die Tätigkeit nichtstaatlicher und nichtkommerzieller Organisationen einschließlich der Regulierung von Angelegenheiten betreffend deren staatliche Registrierung, Finanzierung und Berichtspflichten ist restriktiv, und man hat festgestellt, dass es nicht mit den von mehreren Organen des Europarates festgesetzten europäischen Normen im Einklang steht. Die kürzlich erfolgten begrenzten regulativen Änderungen bezüglich Zuschüsse beseitigen die rechtlichen Hürden für das effektive Funktionieren und die Finanzierung von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) nicht in vollem Umfang. Auf der Grundlage der vorhandenen Gesetze und rechtlichen Praxis wurden eine Reihe lokaler und internationaler nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen an ihrer Tätigkeit gehindert, unter Druck gesetzt und hin und wieder strafrechtlichen Ermittlungen unterzogen. Die Verhaftung, Inhaftierung und Verurteilung von aserbaidschanischen Menschenrechtlern scheint teilweise auf Mängel bei den Gesetzen über nichtstaatliche Organisationen und deren Anwendung zurückzuführen zu sein. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Versammlung die Präsidialverordnung zur „Schaffung eines einheitlichen Systems mit einer einzigen Stelle, die für Leistungen ausländischer Geldgeber im Hoheitsgebiet der Republik Aserbaidschan zuständig ist“ und fordert die Regierung auf, das Gesetz über nichtstaatliche Organisationen weiterhin zu überprüfen mit dem Ziel, den von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen und nichtstaatlichen Organisationen bessere Möglichkeiten zur Durchführung ihrer rechtmäßigen Aktivitäten zu gewähren, was auch die Äußerung kritischer Meinungen beinhaltet. Die Versammlung begrüßt die Einsetzung der Open Government Partnership Dialogue Platform in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft zwecks Stärkung der Zusammenarbeit, Kommunikation und Partnerschaft zwischen den staatlichen Organen und zivilgesellschaftlichen Organisationen und Unterstützung der Erweiterung der Grundsätze und Werte der Open Government Partnership in Aserbaidschan. Die Versammlung fordert die Behörden auf, alle zivilgesellschaftlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und politischen Parteien einzuladen, sich in dieser Plattform einzubringen. Mit Hinweis darauf, dass nichtstaatliche Organisationen den demokratischen Prozess bereichern, fordert die Versammlung die Behörden auf, deren Arbeit zu erleichtern und zu unterstützen. Die Open Government Partnership hat im Mai 2016 die Mitgliedschaft Aserbaidschans zum zweiten Mal für inaktiv erklärt wegen des Umgangs mit der Zivilgesellschaft seitens der Regierung und Aserbaidschan nachdrücklich aufgefordert, die grundlegenden rechtlichen und praktischen Hürden zu beseitigen, die der Tätigkeit zivilgesellschaftlicher Organisationen entgegenstehen.

14. Die Versammlung ist besorgt über Vorwürfe betreffend ein restriktives Klima für die Aktivitäten der außerparlamentarischen Opposition und Einschränkungen der Versammlungsfreiheit. Die Gesetze und rechtliche Praxis betreffend öffentliche Versammlungen, denen es an Berechenbarkeit und Genauigkeit mangelt, führen dazu, dass öffentliche Versammlungen mutmaßlich verboten werden; dies beinhaltet die willkürliche Verhaftung und Inhaftierung von Demonstranten, was sich negativ auf die Wahrnehmung des Rechts auf Versammlungsfreiheit auswirkt.

15. Die Versammlung begrüßt die - teilweise aufgrund von Gnadenakten des Präsidenten oder gerichtliche Entscheidungen erfolgte - Freilassung von einigen sogenannten politischen Gefangenen bzw. Gefangenen aus Gewissensgründen in den Jahren 2016 und 2017, darunter zuletzt die Freilassung von Mehman Aliyev und Faiq Amirli, sowie die bedingte Freilassung von vierzehn Personen, die in dem sogenannten Fall Nardaran verurteilt worden waren, und betrachtet dies als positiven ersten Schritt, ist aber nach wie vor besorgt über die berichteten Fälle von strafrechtlicher Verfolgung und fortwährender Inhaftierung von Anführern nichtstaatlicher Organisationen, Menschenrechtlern, politischen Aktivisten, Journalisten, Bloggern und Anwälten, die auf mutmaßlichen Anschuldigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit beruhen. Die Versammlung äußert ihre Sorge darüber, dass neue Verhaftungen nach den Freilassungen die positiven Signale, die durch die Freilassungen ausgesandt wurden, wieder zunichtemachen würden.

16. Unter Berücksichtigung dieser Sorgen und Entwicklungen fordert die Versammlung die aserbaidschanische Regierung auf,

16.1. die systematische Unterdrückung von Menschenrechtsaktivisten, Medien und Regierungskritikern einschließlich politisch motivierte strafrechtliche Ermittlungen zu stoppen, die effektive juristische Überprüfung solcher Versuche zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass das Gesamtklima im Vorfeld der Wahlen im Oktober 2018 die Entstehung von politischem Pluralismus begünstigt;

16.2. unverzüglich die vollumfängliche Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu gewährleisten und enger mit dem Ministerkomitee und der Abteilung für die Durchführung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenechte zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang nimmt die Versammlung zur Kenntnis, dass das Ministerkomitee das Sekretariat angwiesen hat, den Entwurf einer Interims-Entschließung zu erarbeiten, mit der Aserbaidschan

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wie in Artikel 46 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) vorgesehen formal über die Absicht des Komitees unterrichtet wird, die Frage gerichtlich klären zu lassen, ob Aserbaidschan seiner Verpflichtungen nach Artikel 46 Absatz 1 nicht erfüllt hat und dies bei seiner 1298. Sitzung (25. Oktober 2017) zu beraten, sofern keine deutlichen Fortschritte im Hinblick auf die Gewährleistung der Freilassung von Ilgar Mammadov erzielt werden;

16.3. die Fälle der sogenannten politischen Gefangenen bzw. Gefangenen aus Gewissensgründen zu überprüfen, die aufgrund von Strafanzeigen nach Gerichtsverfahren inhaftiert wurden und bei denen die Einhaltung der menschenrechtlichen Normen vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Zivilgesellschaft und der internationalen Gemeinschaft in Frage gestellt wurde, und alles dafür zu tun, Gefangene freizulassen, deren Inhaftierung berechtigte Zweifel und Sorgen zulässt, insbesondere, aber nicht ausschließlich Ilgar Mammadov, Ilkin Rustamzade, Mehman Huseynov, Afgan Mukhtarli, Said Dadashbayli, Fuad Gahramanli und Aziz Orujov;

16.4. im Hinblick auf das System der gegenseitigen Kontrolle (checks and balances) die Anwendung des Grundsatzes der Gewaltenteilung zu verstärken und insbesondere die Kontrolle der Exekutive durch das Parlament zu stärken;

16.5. im Hinblick auf die Justiz

16.5.1. die Reform der Justiz und der Staatsanwaltschaft voranzubringen, um die vollständige Unabhängigkeit der Justiz insbesondere von der Exekutive zu gewährleisten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Justizsystem wiederherzustellen;

16.5.2. die notwendigen Maßnahmen zur Lösung der Probleme zu treffen, die durch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf die Unabhängigkeit, Überparteilichkeit und Fairness von Strafverfahren zutage getreten sind;

16.5.3. das Strafrecht nicht in ungerechtfertigter Weise zur Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung anzuwenden;

16.5.4. dafür zu sorgen, dass die Untersuchungshaft nur als letztes Mittel und entsprechend den Normen des Europarates im Hinblick auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit verhängt wird, und die Anwendung weniger freiheitseinschränkender Maßnahmen zu bevorzugen;

16.5.5. darüber hinaus dafür zu sorgen, dass kein Druck auf Anwälte ausgeübt wird, die Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen, politische Aktivisten, Menschenrechtler und Journalisten verteidigen;

16.5.6. ein Justizsystem für Jugendliche zu schaffen;

16.6. im Hinblick auf die Medienfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung

16.6.1. die Bedingungen dafür zu schaffen, dass Journalisten ihrer Tätigkeit frei nachgehen können, und dafür zu sorgen, dass sie nicht unter Druck gesetzt werden, und insbesondere alle strafrechtlichen Vorwürfe gegen Mehman Aliyev fallenzulassen und die Maßnahmen einzustellen, die sich auch auf die Arbeitsweise der Nachrichtenagentur Turan auswirken;

16.6.2. eine echte unabhängige und überparteiliche Prüfung der Fälle von Journalisten durch die Justiz zu gewährleisten, die Unterdrückung von unabhängigen Journalisten zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass unabhängige Journalisten und Blogger nicht mehr aufgrund mutmaßlich frei erfundener Vorwürfe strafrechtlich verfolgt werden;

16.6.3. die Maßnahmen zur Entkriminalisierung der Verleumdung in Zusammenarbeit mit der Venedig-Kommission voranzutreiben und derweil schwerwiegende strafrechtliche Sanktionen wie Haftstrafen für Verleumdung aus dem Strafgesetzbuch zu entfernen;

16.7. im Hinblick auf die Vereinigungsfreiheit und politische Freiheit

16.7.1. den rechtlichen Rahmen für das Funktionieren und die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Organisationen weiter zu ändern, um dafür zu sorgen, dass dieser in vollem Umfang den Normen des Europarates entspricht, unter anderem durch die Zurücknahme restriktiver Gesetze, die Freigabe der Bankkonten von nichtstaatlichen Organisationen und ihrem Führungspersonal und die Ermöglichung des Zugangs zu unabhängiger Finanzierung;

16.7.2. dafür zu sorgen, dass kein Druck und keine Repressalien gegenüber zivilgesellschaftlichen Organisationen und ihren Mitgliedern ausgeübt werden und ein für die Aktivitäten von nichtstaatlichen Organisationen günstiges Klima geschaffen wird, Reisebeschränkungen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

für das Führungspersonal von nichtstaatlichen Organisationen, Journalisten und politischen Aktivisten aufzuheben, darunter auch für den Menschenrechtsanwalt Intigam Aliyev und die Investigativjournalistin Khadija Ismayilova;

16.7.3. die nationalen Gesetze und die nationale rechtliche Praxis betreffend öffentliche Versammlung so zu ändern, dass sie den Anforderungen von Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen, und die übermäßige Gewaltanwendung von Seiten der Polizei gegenüber friedlichen Demonstranten zu untersuchen;

16.8. im Hinblick auf die Haftbedingungen und mutmaßlichen Fälle von Folter und Misshandlungen durch Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden

16.8.1. die Veröffentlichung aller bisher unveröffentlichten CPT-Berichte zu garantieren und die in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

16.8.2. eine effektive Untersuchung aller gemeldeten Fälle von mutmaßlichen Verstößen zu gewährleisten mit dem Ziel, die Täter der Gerechtigkeit zuzuführen, und Schritte zur Schaffung eines unabhängigen, transparenten und effektiven Beschwerdesystems für Fälle von mutmaßlicher Misshandlung durch Vertreter der Strafverfolgungsbehörden zu unternehmen.

Entschließung 2185 (2017)[14]

Welche Folgen hat Aserbaidschans Vorsitz im Europarat im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte?

1. Die Parlamentarische Versammlung hat seit dem Vorsitz Aserbaidschans über das Ministerkomitee des Europarates zwischen Mai und November 2014 bereits mehrere Entschließungen über die Lage in Aserbaidschan verabschiedet, insbesondere Entschließung 2062 (2015) betr. das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Aserbaidschan, in der sie beurteilte, wie diese Institutionen arbeiten, und hat ihre Sorge angesichts der fehlenden Unabhängigkeit der Justiz, der Verletzung des Rechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit und die Repressalien gegen unabhängige Medien, Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und andere Personen, die Kritik an den Behörden geäußert haben, zum Ausdruck gebracht. Sie weist darauf hin, dass die Entwicklungen in diesem Land einer ständigen Prüfung durch ihren Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoringausschuss) unterliegt.

2. Die Versammlung verweist ebenfalls auf ihre Entschließung 2096 (2016) „Wie lassen sich unangemessene Beschränkungen für die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen in Europa verhindern?“ und Entschließung 2095 (2016) „Die Stärkung des Schutzes und der Rolle von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates“.

3. Die Versammlung bedauert, dass der Vorsitz Aserbaidschans im Jahr 2014 mit einer beispiellosen Niederschlagung der Menschenrechte in Aserbaidschan zusammenfiel, bei der Dutzende Einzelpersonen, darunter Menschenrechtsaktivisten und andere Aktivisten, die mit dem Europarat und der Versammlung zusammengearbeitet hatten, verhaftet wurden und anschließend Haftstrafen erhielten. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass im Laufe des Jahres 2016 die meisten von ihnen freigelassen wurden; einige dieser Freilassungen unterliegen jedoch weiterhin bestimmten Bedingungen. Die Versammlung ist weiterhin besorgt angesichts der berichteten Verfolgung und Verhaftung von Führern nichtstaatlicher Organisationen, Menschenrechtsaktivisten, politischen Aktivisten, Journalisten, Bloggern und Rechtsanwälten, vermutlich als Vergeltung für ihre Arbeit.

4. Die Versammlung stellt fest, dass die Zahl der Personen, die sich derzeit in Haft befinden, weil sie angeblich Kritik an den Behörden geäußert haben, abhängig von den Quellen erheblich variiert. Sie ruft die zuständigen Behörden auf, die einzelnen Fälle zu überprüfen, um Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, zivile und politische Aktivisten freizulassen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden. Die Behörden sollten gegebenenfalls auch die Verhängung von Sanktionen ohne Freiheitsentzug oder alternativer Maßnahmen zur Untersuchungshaft in Erwägung ziehen.

5. Die Versammlung ist besorgt angesichts der wachsenden Zahl von Berichten über Verstöße in Aserbaidschan gegen einige grundlegende Menschenrechte und Grundfreiheiten wie den von der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, nachfolgend „die Konvention“ genannt) garantierten. Sie ist insbesondere

[14] Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2017 (32. Sitzung) (siehe Dok. 14397, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Alain Destexhe). Von der Versammlung am 11. Oktober 2017 (32. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

besorgt angesichts der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend „der Gerichtshof“ genannt) festgestellten Fälle von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung während der Haft, in polizeilicher Verwahrung und im Gefängnis, sowie des Fehlens wirksamer Untersuchungen in diesem Zusammenhang (Verstöße gegen Artikel 3 im Hinblick auf die wesentlichen und Verfahrensaspekte), Verstößen gegen das Recht auf einen fairen Prozess (Verstöße gegen Artikel 6) insbesondere bei Strafsachen und Verstößen gegen die Rechte der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Verstöße gegen Artikel 10 und 11).

6. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass das durch Artikel 3 der Konvention garantierte Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein unveräußerliches Recht ist und verurteilt nachdrücklich alle Verletzungen dieses Rechts. Sie ruft die Regierung auf,

6.1. eine sofortige, effektive und unparteiische Untersuchung aller Beschwerden im Hinblick auf die Anwendung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durchzuführen und sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden und es keine Straflosigkeit gibt;

6.2. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verletzungen dieser Art zu verhindern;

6.3. ihre Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu verstärken und die Veröffentlichung der Berichte über seine Besuche zu beantragen.

7. Die Versammlung beharrt darauf, dass das Justizsystem in Aserbaidschan wie in allen Mitgliedstaaten des Europarates unabhängig und unparteiisch sein muss. Sie bekräftigt erneut, dass ein unabhängiges Justizsystem eine Vorbedingung für ein Strafrechtssystem ist, das den europäischen Normen entspricht. Die Versammlung ist besorgt angesichts von Behauptungen einer systematischen fehlenden Unabhängigkeit der Justiz gegenüber der Exekutive sowie der willkürlichen Anwendung des Strafrechts. Sie ist besorgt angesichts von Behauptungen einer übermäßigen Anwendung der Untersuchungshaft durch die Richter auf Antrag der Staatsanwälte ohne eine ausführliche Prüfung der Gründe, die eine derartige Haft rechtfertigen könnten, und von Problemen, das Recht auf Verteidigung angemessen zu gewährleisten. Sie stellt fest, dass die aserbaidschanische Regierung infolge der maßgeblichen Entschließungen des Europarates, insbesondere der Entschließungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) die Einleitung von Reformen ihres Justizsystems angekündigt hat. Dennoch ist sie der Ansicht, dass die in ihrer Entschließung 2062 (2015) geäußerten Sorgen im Hinblick auf das Funktionieren der Justiz weiterhin Gültigkeit besitzen. Darüber hinaus könnten die nach dem Volksentscheid vom 26. September 2016 verabschiedeten Verfassungsänderungen die Gefahr mit sich bringen, die Macht der Exekutive im Verhältnis zur Legislative und Judikative noch weiter zu verstärken.

8. Die Versammlung ruft die aserbaidschanische Regierung auf, die vollständige Unabhängigkeit der Richter gegenüber der Exekutive zu garantieren und tatsächliche und sinnvolle Reformen zur Schaffung eines Justizsystems einzuleiten, das den Voraussetzungen nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den übrigen Normen des Europarates entspricht.

9. Die Versammlung nimmt mit großer Sorge Berichte zur Kenntnis, die die aserbaidschanische Regierung mit einem großangelegten Geldwäschesystem in Verbindung bringt, das es in den Jahren 2012 bis 2014 gegeben haben soll und das unter anderem dazu genutzt wurde, die Arbeit von Mitgliedern der Versammlung im Hinblick auf die Menschenrechtslage in Aserbaidschan zu beeinflussen. Die Versammlung fordert die aserbaidschanische Regierung nachdrücklich dazu auf, unverzüglich eine unabhängige und unparteiische Untersuchung im Hinblick auf diese Behauptungen einzuleiten und darüber hinaus zu dieser Frage umfassend mit den zuständigen internationalen Behörden und Organen zusammenzuarbeiten.

10. Die Versammlung begrüßt den Präsidialerlass vom 10. Februar 2017 zur Verbesserung des Funktionierens des Haftsystems, der Humanisierung der Kriminalpolitiken und der Ausdehnung alternativer Sanktionen und nicht-freiheitsentziehender präventiver Maßnahmen. Sie ruft die Regierung jedoch dazu auf, schnell die erforderlichen Gesetze zu erlassen und anzuwenden, damit sie wirksam werden können. Er fordert die aserbaidschanische Regierung auf sicherzustellen, dass er gemäß den Normen des Europarates angewandt wird. Sie ruft Aserbaidschan ebenfalls auf, ein separates Jugendjustizsystem zu schaffen.

11. Die Versammlung unterstreicht die Tatsache, dass die Ausübung der in den Artikeln 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten grundlegenden Freiheiten der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von wesentlicher Bedeutung für das richtige Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft ist. Die Versammlung ist zutiefst angesichts zahlreicher Behauptungen, die sich sowohl auf

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

ein restriktives Klima für außerparlamentarische Aktivitäten der Opposition als auch auf die Einschränkung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beziehen, vor allem in Bezug auf unabhängige Medien und Verfechter der Meinungsfreiheit. Diese systematischen Restriktionen und Beschränkungen entsprechen nicht den Kriterien der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft. Sie ist sehr besorgt über berichtete Probleme im Hinblick auf die Nutzung der Strafgesetzgebung zur Einschränkung der Meinungsfreiheit, wie das Ministerkomitee im Kontext seiner Überwachung der Anwendung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterstrichen hat. Der Gesetzesrahmen für die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen entspricht nicht den europäischen Normen, stellten die Organe des Europarates fest. Die Versammlung ruft die aserbaidschanischen Behörden folglich auf,

11.1. sicherzustellen, dass Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und andere Einzelpersonen in der Lage sind, ihre Rechte ohne Angst vor Vergeltung friedlich auszuüben;

11.2. die Hindernisse für die Arbeit von Journalisten und Menschenrechtsaktivisten zu beseitigen;

11.3. ein Umfeld zu schaffen, dass günstig für die Arbeit unabhängiger Medien und die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen ist;

11.4. die Gesetze über Diffamierung und nichtstaatliche Organisationen in Einklang mit den Anforderungen zu bringen, die sich aus den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Empfehlungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) ergeben;

11.5. sicherzustellen, dass die Garantien für einen fairen Prozess und die Rechte auf einen ordnungsgemäßen Prozess in allen Fällen geachtet und aufrechterhalten werden;

11.6. alle sonstigen gesetzlichen Maßnahmen außer Kraft zu setzen, die die Ausübung der in den Artikeln 10 und 11 garantierten Freiheiten einschränken könnten;

11.7. die maßgeblichen Gesetze im Einklang mit den Anforderungen anzuwenden, die sich aus der Konvention und dem Fallrecht des Gerichtshofs ergeben.

18. Die Versammlung ruft die Regierung auf, die Hindernisse für die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen zu beseitigen und den sinnvollen Dialog mit der Zivilgesellschaft zu verstärken.

13. In Anbetracht dessen, dass es sich um eine Region handelt, in der es derzeit erhebliche Spannungen gibt, begrüßt die Versammlung den säkularen Charakter des Staates und sein Klima der religiösen Toleranz, z.B. in Bezug auf die jüdische Gemeinschaft, die ihren Vertretern zufolge in Harmonie mit dem Rest der Bevölkerung lebt.

14. Die Versammlung ist sich bewusst, dass Aserbaidschan, wie die meisten Länder des Europarates, mit dem Problem ausländischer Kämpfer in Syrien und im Irak konfrontiert ist; sie unterstützt die Bemühungen der Regierung zur Bekämpfung dieses Phänomens und fordert sie nachdrücklich dazu auf, dies unter umfassender Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit zu tun. Die Versammlung teilt das Anliegen der Regierung, die Finanzierung des Terrorismus zu bekämpfen.

15. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2178 (2017) „Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“. Sie stellt fest, dass mehr als 120 Urteile des Gerichtshofs gegen Aserbaidschan noch nicht ausgeführt oder nur teilweise umgesetzt wurden. Die Versammlung stellt fest, dass nur wenige Fortschritte im Hinblick auf die Ausführung bestimmter Urteile oder Gruppen von Urteilen erfolgt sind, insbesondere in Bezug auf Misshandlung, die Verletzung des Rechts auf einen fairen Prozess, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf freie Wahlen. Sie ruft die Regierung auf, umfassend mit dem Ministerkomitee und dem Referat für die Ausführung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Urteile des Gerichtshofs schnell und umfassend umzusetzen, einschließlich der Zahlung einer gerechten Entschädigung an Kläger innerhalb der in den Urteilen des Gerichtshofs festgelegten zeitlichen Rahmen.

16. Die Versammlung verweist auf das Urteil des Gerichtshofs vom 22. Mai 2014 betreffend Ilgar Mammadow sowie auf die wiederholten Aufrufe des Ministerkomitees, ihn freizulassen. Dennoch fordert die Versammlung die aserbaidschanische Regierung auf, das Urteil zu vollstrecken und Ilgar Mammadow unverzüglich freizulassen.

17. Die Versammlung fordert die aserbaidschanische Regierung auf, die Maßnahmen zur Stärkung des Bewusstseins der Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention bei Richtern, Staatsanwälten, Vollstreckungsbeamten und Rechtsanwälten zu intensivieren.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2187 (2017)[15]

Die Checkliste „Rechtsstaatlichkeit“ der Venedig-Kommission

1. Die Parlamentarische Versammlung beglückwünscht die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), die seit fast dreißig Jahren hervorragende Arbeit auf den Gebieten Verfassungsrecht, Funktionieren der demokratischen Institutionen, Grundrechte, Wahlrecht und konstitutionelle Justiz leistet und eine entscheidende Rolle bei der Verabschiedung und Umsetzung der Verfassungen im Einklang mit dem verfassungsmäßigen Erbe Europas gespielt hat. Die Versammlung arbeitet eng mit der Venedig-Kommission zusammen und ersucht sie regelmäßig um Stellungnahmen, deren Qualität und Autorität einen wesentlichen Beitrag zur Arbeit der Versammlung leisten.

2. Die Versammlung bekräftigt erneut ihr festes Bekenntnis zu den drei Gründungsprinzipien des Europarates: Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte. In ihrer Entschließung 1595 (2007) betr. den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit forderte sie die Venedig-Kommission auf, ausführlich über die Konzepte der „Rechtsstaatlichkeit“ und der „*prééminence du droit*“ nachzudenken. Die Versammlung begrüßt die praktische Weiterverfolgung dieser Initiative durch die Venedig-Kommission, die – über die Frage einer offiziellen Definition hinaus – zu dem Schluss kam, dass ein Konsens im Hinblick auf die von den Begriffen Rechtsstaat, *Rule of Law* und *État* de droit abgedeckten Kernelemente besteht, d.h. Gesetzmäßigkeit, Rechtssicherheit, Verbot von Willkür, Zugang zur Justiz, Wahrung der Menschenrechte, Nichtdiskriminierung und Gleichheit vor dem Gesetz.

3. Die Versammlung begrüßt die Rechtsstaatlichkeits-Checkliste, die dazu beiträgt, einen neuen, einheitlichen Maßstab zur Bemessung der Einhaltung eines der Grundprinzipien des Europarates einzuführen. Die Versammlung ist erfreut, dass das Ministerkomitee und der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas sie bereits befürwortet haben. Die Rechtsstaatlichkeits-Checkliste stützt sich weitgehend auf die vom Europarat entwickelten Standards, macht sie zugänglich und zweckmäßig und ermöglicht es, die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf detaillierte, objektive, transparente und faire Art und Weise zu bemessen.

4. Es handelt sich um ein äußerst relevantes und wertvolles Überwachungs- und Präventionsinstrument, mit dem Situationen, die Anlass zur Sorge geben, identifiziert und analysiert werden können. Die regelmäßige und systematische Anwendung der Rechtsstaatlichkeits-Checkliste ermöglicht es, die Lage in den verschiedenen Ländern auf einheitliche und objektive Art und Weise zu analysieren. So stellt die Versammlung fest, dass bei der Anwendung der Liste auf bestimmte Mitgliedstaaten es selbst in den Mitgliedstaaten des Europarates ernste Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit gibt. Wo die Ergebnisse einer Analyse unter Verwendung der Rechtsstaatlichkeits-Liste Anlass zur Sorge geben, sollte dies eine nachdrückliche Reaktion seitens all derer auslösen, die an der Förderung und Stärkung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit beteiligt sind.

5. Tatsächlich betrachtet die Versammlung die Rechtsstaatlichkeitsliste der Venedig-Kommission als ein praktisches Instrument nicht nur für den Europarat, sondern auch für andere nationale und internationale Akteure, gleich, ob es sich um nationale oder kommunale staatliche Institutionen, andere internationale Organisationen oder die Zivilgesellschaft handelt.

6. Die Versammlung beschließt,

6.1. die Rechtsstaatlichkeits-Checkliste der Venedig-Kommission zu befürworten;

6.2. sie systematisch bei ihrer Arbeit zu verwenden, insbesondere bei der Erstellung von Berichten des Ausschusses für Recht und Menschenrechte und des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss), um alle strukturellen und systemischen Probleme in den Mitgliedstaaten des Europarates genau zu identifizieren;

6.3. die nationalen Parlamente und Regierungsorgane, einschließlich die zuständigen Ministerien, aufzufordern, die Rechtsstaatlichkeits-Checkliste systematisch heranzuziehen, wann immer sie die Notwendigkeit von Gesetzesreformen und deren Inhalt beurteilen;

6.4. die internationalen und regionalen Organisationen sowie den Europarat in seiner Gesamtheit und die Europäische Union aufzufordern, bei ihrer maßgeblichen Arbeit regelmäßig auf die Rechtsstaatlichkeits-Checkliste zurückzugreifen. In diesem Zusammenhang beglückwünscht die Versammlung den Generalsekretär des Europarates, die Rechtsstaatlichkeits-Checkliste in seinem Jahresbericht 2017 über die Lage der Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Europa berücksichtigt

[15] Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) (siehe Dok. 14387, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Philippe Mahoux). Von der Versammlung am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

zu haben, und fordert ihn nachdrücklich auf, dies in all seinen zukünftigen Jahresberichten systematisch zu tun;

6.5. die Zivilgesellschaft aufzufordern, die Rechtsstaatlichkeits-Checkliste zu nutzen, um die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit objektiv zu bewerten.

7. Die Versammlung ruft ebenfalls alle Mitglieds- und Beobachterstaaten der Venedig-Kommission auf, eine aktive Rolle bei ihrer Arbeit zu spielen und mit der Venedig-Kommission bei der Verteidigung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit im Sinne des konstruktiven Dialogs zusammenzuarbeiten, vor allem dann, wenn die Kommission Fragen prüft, die sie direkt betreffen.

Entschließung 2188 (2017)[16]

Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates: ausgewählte Beispiele

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre früheren Entschließungen zur Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates, insbesondere Entschließung 1594 (2007) „Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit“, Entschließung 1685 (2009) „Mutmaßlicher politisch motivierter Missbrauch des Strafjustizsystems in Mitgliedstaaten des Europarates“, Entschließung 2040 (2015) „Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates: die Autorität der Parlamentarischen Versammlung durchsetzen“, Entschließung 1703 (2010) und Empfehlung 1896 (2010) über Korruption in der Justiz und Entschließung 2098 (2016) und Empfehlung 2087 (2016) „Korruption in der Justiz: die dringende Notwendigkeit der Umsetzung der Vorschläge der Versammlung“.

2. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass in vielen Mitgliedstaaten des Europarates ernsthafte Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit bestehen. In ihrer Entschließung 2040 (2015) bedauerte sie, dass einige ihrer Empfehlungen zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit von bestimmten Mitgliedstaaten noch immer nicht umgesetzt worden sind.

3. Die Versammlung ist darüber hinaus äußerst besorgt über Fälle in bestimmten Mitgliedstaaten, in denen die nationale Judikative benutzt wurde, um politische Gegner zum Schweigen zu bringen und diejenigen zu unterdrücken, die mit der Politik der Regierung nicht übereinstimmen.

4. Die Versammlung ist sich der Vielfalt der Rechtssysteme und Kulturen der Mitgliedstaaten in vollem Umfang bewusst und erinnert daran, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit einer der Grundwerte der Organisation und eng mit Demokratie und der Achtung der Menschenrechte verknüpft ist. Eines ihrer wichtigsten Elemente ist in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) verankert: der Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz. Ferner ist der Europarat die wichtigste internationale Organisation, die durch die Tätigkeit ihrer Arbeitsorgane und Fachinstanzen - wie der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ), den Beirat Europäischer Richter (CCJE) und den Beirat Europäischer Staatsanwälte (CCPE) - rechtliche und politische Dokumente in diesem Bereich erarbeitet hat.

5. Die Versammlung ruft alle Mitgliedstaaten des Europarates erneut auf, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit den oben genannten Rechtsinstrumenten des Europarates vollständig umzusetzen und mit den zuständigen Gremien und Instanzen des Europarates weiterhin zusammenzuarbeiten.

6. Die Versammlung hat die Situation in fünf Mitgliedstaaten - Bulgarien, der Republik Moldau, Polen, Rumänien und der Türkei - eingehend geprüft. Zwar sind nicht alle der in den Mitgliedstaaten des Europarates insgesamt vorhandenen Probleme auch in diesen Staaten anzutreffen, doch ist die Versammlung besorgt über einige der jüngsten Entwicklungen, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz und den Grundsatz der Gewaltenteilung in Frage stellen. Dies ist in erster Linie auf Tendenzen zurückzuführen, durch den Versuch zur Politisierung der Justizräte und Gerichte (vor allem in Bulgarien, Polen und der Türkei), die massenhafte Amtsenthebung von Richtern und Staatsanwälten (Türkei) oder entsprechende Versuche (Polen) die Unabhängigkeit der Justiz zu beschränken, sowie auf Tendenzen zur Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Parlaments (Republik Moldau, Rumänien und Türkei). Fernerhin ist Korruption,

[16] Versammlungsdebatte am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) (siehe Dok. 14405, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Bernd Fabritius). Der Text wurde von der Versammlung am 11. Oktober 2017 (33. Sitzung) angenommen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

die eine große Herausforderung für die Rechtsstaatlichkeit darstellt, in Bulgarien, der Republik Moldau und Rumänien nach wie vor weit verbreitet.

7. Die Versammlung fordert daher die bulgarische Regierung auf,

7.1. die Reform des Obersten Justizrates, der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Europarates fortzusetzen;

7.2. die Bemühungen um die Korruptionsbekämpfung zu verstärken und insbesondere eine Antikorruptionsbehörde einzurichten.

8. Die Versammlung fordert die Regierung der Republik Moldau auf,

8.1. die Reform des Obersten Rats der Magistratur, der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft entsprechend den Empfehlungen der Organe des Europarates fortzusetzen;

8.2. ihre Bemühungen um die Korruptionsbekämpfung erheblich zu verstärken und insbesondere die uneingeschränkte Unabhängigkeit der wichtigsten Einrichtungen mit Zuständigkeit in diesem Bereich zu gewährleisten;

8.3. nichts zu tun, was die Gewaltenteilung beeinträchtigen würde.

9. Die Versammlung fordert die polnische Regierung auf,

9.1. keine Reformen durchzuführen, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit gefährden und insbesondere die Unabhängigkeit der Justiz gefährden könnten, und in diesem Zusammenhang das Gesetz über den Nationalen Justizrat nicht so zu ändern, dass das Verfahren für die Ernennung der Richter im Rat geändert und die politische Kontrolle über den Prozess der Ernennung von Richtern ermöglicht würde;

9.2. dafür Sorge zu tragen, dass die derzeit stattfindende Justizreform den Normen des Europarates betreffend Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte entsprechen wird, und in diesem Zusammenhang keine rechtlichen Bestimmungen umzusetzen, die die Amtszeit von Richtern beim Nationalen Justizrat in Polen oder des Ersten Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs beenden würden;

9.3. uneingeschränkt mit der Venedig-Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Empfehlungen in vollem Umfang umzusetzen, insbesondere diejenigen, die die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofs betreffen.

10. Die Versammlung bittet die Venedig-Kommission um eine Stellungnahme zur Frage der Vereinbarkeit des polnischen Gesetzes vom 12. Juli 2017 über die Organisation ordentlicher Gerichte sowie der beiden Gesetzentwürfe zur Änderung des Gesetzes über den Nationalen Justizrat und den Obersten Gerichtshof, die dem Sejm kürzlich vom Präsidenten der Republik vorgelegt wurden, mit den Normen des Europarates bezüglich der Rechtsstaatlichkeit.

11. Die Versammlung fordert die rumänische Regierung auf,

11.1. eine angemessene öffentliche Debatte über die verfassungsrechtlichen Kriterien für eine Aufhebung der parlamentarischen Immunität zu unterstützen und diesbezüglich klare Kriterien festzulegen und dabei die Empfehlungen der Venedig-Kommission zu beachten;

11.2. baldmöglichst das Strafrecht zu überarbeiten und dabei die Entscheidungen des Verfassungsgerichts umzusetzen, der eine beträchtliche Anzahl von Artikeln des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung für verfassungswidrig erklärt hat, und den Schwerpunkt auf die Korruptionsbekämpfung und den Missbrauch von Befugnissen zu richten und zu diesem Zweck die Empfehlungen der Venedig-Kommission und von GRECO umzusetzen;

11.3. sicherzustellen, dass die Regierung und die rechtsprechende Gewalt im Hinblick auf die Zuständigkeiten des Parlaments die Gewaltenteilung achten und insbesondere auf missbräuchliche Gesetzgebungsverfahren mithilfe von Notverordnungen verzichten;

11.4. die bemerkenswerte Arbeit des Nationalen Direktoriums für Korruptionsbekämpfung politisch und finanziell zu unterstützen und dabei den rechtlichen Rahmen und die Notwendigkeit einer effektiven Korruptions- und Machtmissbrauchsbekämpfung zu beachten;

11.5. dafür Sorge zu tragen, dass die wesentliche Rolle und die Autorität des Verfassungsgerichts und des Nationalen Direktoriums zur Korruptionsbekämpfung (DNA) von allen politischen Parteien in Rumänien geachtet wird

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2156 (2017) über die Arbeitsweise der demokratischen Institutionen in der Türkei bringt die Versammlung erneut ihre tiefste Besorgnis über den Umfang der im Rahmen des Ausnahmezustands ergriffenen Maßnahmen und die von der Großen Nationalversammlung am 21. Januar 2017 angenommenen und in der nationalen Volksabstimmung vom 16. April 2017 gebilligten Verfassungsänderungen zum Ausdruck. Sie fordert die türkische Regierung daher auf,

12.1. den Notstand schnellstmöglich aufzuheben;

12.2. die bei der Volksabstimmung vom 16. April 2017 beschlossenen Verfassungsänderungen im Einklang mit der Stellungnahme Nr. 875/2017 der Venedig-Kommission zu überprüfen, damit wieder eine funktionierende Gewaltenteilung hergestellt wird, insbesondere in Bezug auf das Parlament und den Verfassungsgerichtshof;

12.3. dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzesvertretenden Notverordnungen, die von der Regierung im Rahmen des Ausnahmezustands verabschiedet wurden, vom Parlament gebilligt werden und dass ihre Verfassungsmäßigkeit vom Verfassungsgericht geprüft werden kann;

12.4. die kollektive Entlassung von Richtern und Staatsanwälten sowie weiteren Beamten durch Gesetzesverordnungen unverzüglich zu beenden und sicherzustellen, dass die Fälle der bereits entlassenen Personen durch ein „Tribunal“ überprüft werden, das den Anforderungen des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.

13. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2178 (2017) „Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“ und fordert alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, die Urteile des Gerichtshofs vollständig umzusetzen und denjenigen, aus denen die dringende Notwendigkeit umfassender Reformen des Justizsystems hervorgeht, politische Priorität einzuräumen. Die Versammlung nimmt mit großer Enttäuschung die Tatsache zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten Rechtsinstrumente erörtern und einführen, die die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verhindern.

14. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen sich alle Normen des Europarates gründen, eine rechtliche und politische Kultur zu fördern, die der Umsetzung des Rechtsstaatsprinzips förderlich ist.

Entschließung 2189 (2017)[17]

Das neue Bildungsgesetz der Ukraine: ein wesentliches Hindernis für den Schulunterricht in den Muttersprachen der nationalen Minderheiten

1. Die Parlamentarische Versammlung ist beunruhigt über die Artikel bezüglich des Schulunterrichts in den Minderheitensprachen im neuen Bildungsgesetz, das am 5. September 2017 vom ukrainischen Parlament (Werchowna Rada) verabschiedet und am 27. September 2017 vom ukrainischen Präsidenten Petro Poroschenko unterzeichnet wurde.

2. Mehrere Nachbarländer behaupten, dass dieses Gesetz gegen die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten verstößt und auch im Hinblick auf die ukrainische Rechtsordnung schwierige rechtliche Fragen aufwirft. Die Versammlung bedauert die Tatsache, dass keine echte Konsultation mit Vertretern der nationalen Minderheiten in der Ukraine über die Neufassung von Artikel 7 des vom ukrainischen Parlament verabschiedeten Gesetzes stattfand. Die Versammlung stellt fest, dass die ukrainische Regierung der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) den Text des Bildungsgesetzes zwecks Stellungnahme zur Verfügung gestellt hat; diese wird Ende 2017 vorliegen. Indessen äußert die Versammlung ihre Unzufriedenheit darüber, dass dieser Schritt nicht bereits vor der Verabschiedung des Bildungsgesetzes erfolgte. Darüber hinaus ist der Versammlung bekannt, dass der beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten seine Stellungnahme zur Ukraine (4. Zyklus) verabschiedet hat, die voraussichtlich Anfang 2018 veröffentlicht wird, und dass das Ministerkomitee zurzeit einen vom Expertenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (SEV Nr. 148) vorgelegten Bericht über die Ukraine prüft.

3. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass in Bezug auf eine Reihe rechtlicher Fragen erhebliche Bedenken geäußert wurden. Sie ist der Auffassung, dass es wichtig ist, die aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV

[17] Versammlungsdebatte am 12. Oktober 2017 (34. Sitzung) (siehe Dok. 14415, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Andres Herkel). Der Text wurde von der Versammlung am 12. Oktober 2017 (34. Sitzung) angenommen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr. 157, im Folgenden als „Rahmenübereinkommen“ bezeichnet) und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen und zur Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Parteien beizutragen. In diesem Zusammenhang ist die Versammlung der Ansicht, dass sich die Akteure auf dem Weg zu konsensorientierten Vereinbarungen von drei miteinander zusammenhängenden Grundsätzen leiten lassen müssen.

4. Der erste Grundsatz lautet, dass die Beherrschung der Amtssprache eines Staates einen Faktor für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und Integration darstellt und Staaten berechtigt sind, das Erlernen der Amts¬sprache zu fördern und zu fordern, dass die Amtssprache des Staates Unterrichtssprache für alle ist.

5. Der zweite Grundsatz lautet, dass - wie vom beratenden Ausschuss für das Rahmenübereinkommen erklärt - „Sprache ein wesentlicher Bestandteil der individuellen und kollektiven Identität ist. Für viele Menschen, die nationalen Minderheiten angehören, ist die Sprache einer der wichtigsten Faktoren ihrer Identität und Identifikation als Minderheit.“ Folglich müssen die Maßnahmen, die die Staaten zur Förderung der Amtssprache treffen, mit Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Sprachen der nationalen Minderheiten einhergehen. Geschieht dies nicht, führt dies zu Assimilation statt zu Integration.

6. Der dritte Grundsatz ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Dieser Grundsatz gilt nicht nur - wie im Rahmenübereinkommen vorgesehen - für die Anerkennung und effektive Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten und der in der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verankerten besonderen Rechte, sondern auch für „die Inanspruchnahme aller gesetzlich vorgesehenen Rechte“ entsprechend Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 177).

7. Aus Sicht der Versammlung sind diese drei Grundsätze wesentliche Bestandteile eines breiter gefassten Begriffs, der von größter Bedeutung ist und das gesamte Rahmenübereinkommen stützt: der Begriff des „Zusammenlebens“.

8. Auf der Grundlage der oben genannten Grundsätze und des damit zusammenhängenden Begriffs des „Zusammenlebens“ scheint das neue Gesetz kein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Amtssprache und den Sprachen der nationalen Minderheiten zu schaffen.

9. Insbesondere enthält das neue Gesetz drastische Einschnitte bei den Rechten, die den „nationalen Minderheiten“ in Bezug auf ihre eigene Unterrichtssprache zuvor zuerkannt wurden. Diese nationalen Minderheiten, die früher das Recht hatten, einsprachige Schulen und komplette Unterrichtspläne in ihrer eigenen Sprache zu unterhalten, sehen sich nunmehr mit einer Situation konfrontiert, in der der Unterricht in ihren eigenen Sprachen (neben dem Unterricht in der ukrainischen Sprache) nur bis zum Abschluss der Grundschulausbildung erteilt werden kann. Aus Sicht der Versammlung befördert dies nicht das „Zusammenleben“.

10. Bei der Planung der Umsetzung der Reform sollte Flexibilität gewährleistet sein, um vorschnelle Änderungen zu vermeiden, die die Qualität der Bildungsinhalte beeinträchtigen, die Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, die nationalen Minderheiten angehören, vermittelt werden.

11. In diesem Zusammenhang könnte sich eine dreijährige Übergangszeit als zu kurz erweisen. Deshalb fordert die Versammlung die ukrainische Regierung nachdrücklich auf, auch in Bezug auf die Länge des Prozesses für Flexibilität zu sorgen und Vereinbarungen zu ermöglichen, die den konkreten Bedingungen für die betroffenen Gemeinschaften und der Lage in den unterschiedlichen Gebieten Rechnung tragen.

12. Der Versammlung ist bekannt, dass die ukrainischsprachigen Minderheiten in den Nachbarländern nicht das Recht auf einsprachigen Unterricht in ihrer eigenen Sprache haben und nicht von den Vereinbarungen profitieren, mit denen die bilinguale Bildung gefördert werden soll. Deshalb empfiehlt die Versammlung den Regierungen der Nachbarländer, die zu Recht den Schutz ihrer Minderheiten einfordern, sich bereit zu zeigen, den ukrainischen Gemeinschaften, die in ihrem jeweiligen Land leben, Vereinbarungen anzubieten, die denen ähneln, die sie für ihre eigenen Minderheiten in Anspruch nehmen.

13. Die Versammlung empfiehlt der Ukraine, bestmögliche Verfahren in den Mitgliedstaaten des Europarates im Bereich der Unterrichtung von Amtssprachen mit besonderen Lehr- und Lernmethoden für Schulen zu prüfen, die Regional- oder Minderheitensprachen als Unterrichtssprache benutzen.

14. Die Versammlung beschließt, die Entwicklungen in der Ukraine im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen weiter zu beobachten.

15. Die Versammlung fordert die ukrainische Regierung auf, die kommenden Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Venedig-Kommission in vollem Umfang umzusetzen und das neue Bildungsgesetz dementsprechend zu ändern.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2190 (2017)[18]

Die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschließlich möglicher Akte des Völkermordes, die vom sogenannten Islamischen Staat begangen werden

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an ihre Entschließung 2091 (2016) „Ausländische Kämpfer in Syrien und im Irak". Sie wiederholt ihre Position, dass „Personen, die im Auftrag der [Terrororganisation] „Islamischer Staat" („IS") handeln, Akte des Völkermordes und andere schwere Verbrechen begangen haben, die nach dem Völkerrecht strafbar sind. Die Staaten sollten von der Annahme ausgehen, dass der IS Völkermord begeht". Dies geht einher mit ihrer Forderung an die Mitglieds- und Beobachterstaaten, „ihren positiven Verpflichtungen nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes [Völkermord-Übereinkommen von 1948] nachzukommen, indem sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Völkermord ergreifen".

2. Viele nationale Parlamente, darunter die Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarats Österreich, Frankreich, Litauen und Großbritannien, sowie die Parlamente Australiens, Kanadas und der Vereinigten Staaten, haben ebenfalls die Taten des IS als Völkermord verurteilt, ebenso wie das Europäische Parlament, die Regierungen der Vereinigten Staaten und Kanadas sowie Papst Franziskus. Diese politischen Positionen spiegeln die Expertenbeurteilungen der einschlägigen internationalen Mechanismen wider, darunter der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen für die Syrische Arabische Republik, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen.

3. Es gibt schlüssige Beweise dafür, dass der IS Akte des Völkermordes gegenüber Angehörigen von jesidischen, christlichen und nichtsunnitischen muslimischen Minderheiten begangen hat, darunter Massentötungen und die Tötung einzelner Personen sowie schwerwiegende körperliche oder seelische Schäden durch Folter, Schläge und unmenschliche und erniedrigende Behandlung und - im Falle der jesidischen und christlichen Gruppen - Vergewaltigung, sexuelle Versklavung und Missbrauch. Darüber hinaus gibt es schlüssige Beweise dafür, dass der IS

3.1. Jesiden zur Arbeit gezwungen hat, darunter auch den Militärdienst, sowie terroristischer Indoktrination unterzogen und Kinder zu Selbstmordattentätern ausgebildet hat, was schwerwiegende körperliche und seelische Schäden hervorgerufen hat; die Lebensbedingungen wurden vorsätzlich verschlechtert mit dem Kalkül, die physische Vernichtung der Gruppe der Jesiden herbeizuführen, teilweise durch Belagerung und unhygienische Bedingungen und Mangelernährung ohne Zugang zu medizinischer Versorgung, es wurden Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten verhängt, indem jesidische Frauen und Männer getrennt wurden, und Kinder der Gruppe wurden zwangsweise in eine andere Gruppe geführt, woraufhin diese Kinder zum Übertritt zu einem anderen Glauben gezwungen und indoktriniert wurden;

3.2. Angehörige christlicher Minderheiten als „menschliche Schutzschilde" eingesetzt hat, was zu gravierenden körperlichen oder seelischen Schäden führt, und christliche Kinder von ihren Müttern getrennt und zwangsweise in eine andere Gruppe geführt wurden.

4. Diese Akte wurden vom IS mit dem Vorsatz begangen, die jesidischen, christlichen und nichtsunnitischen Minderheitengruppen ganz oder teilweise zu vernichten. Insbesondere hat der IS zahlreiche Erklärungen über seine Doktrin und Politik abgegeben, die die Vernichtung von jesidischen, christlichen und nichtsunnitischen muslimischen Minderheiten als Gruppen und die Absicht beinhalteten, spezifische Akte des Völkermordes ihnen gegenüber zu begehen, und zwar vor und während der Durchführung dieser Akte. Dies beinhaltete die Darstellung der Jesiden als „Teufel anbetende Heiden" und die Bezeichnung von Christen als „Sklaven des Kreuzes", deren Frauen und Söhne versklavt würden. Die Gräueltaten des IS gegenüber allen drei Gruppen waren systematisch und entsprachen in vollem Umfang diesen Erklärungen. Die systematische Zerstörung von jesidischen, christlichen und nichtsunnitischen muslimischen Gebetsstätten ist ein weiterer Hinweis auf die Absicht des IS, mit den genannten Akten einen Völkermord zu begehen. Der Raub von Häusern und Eigentum der Jesiden, Christen und nichtsunnitischen Muslime weist darüber hinaus auf die genozidale Absicht hin, diese Gruppen zu verstreuen und ihren Zusammenhalt zu schwächen mit dem Ziel ihrer letztendlichen Vernichtung.

---

[18] 1. Versammlungsdebatte am 12. Oktober 2017 (34. Sitzung) (siehe Dok. 14402, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Pieter Omtzigt, und Dok. 14418, Stellungnahme des Ausschusses für Politische Angelegenheiten und Demokratie, Berichterstatterin: Thorhildur Sunna Ævarsdóttir). Der Text wurde von der Versammlung am 12. Oktober 2017 (34. Sitzung) angenommen.

5. Weder Syrien noch der Irak ist Vertragspartei des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), dessen materielle Rechtsprechung das Verbrechen des Völkermordes sowie andere Verbrechen nach den Bestimmungen des Völkerrechts beinhaltet. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wurde durch das Veto zwei seiner ständigen Mitglieder daran gehindert, die Lage in Syrien an den IStGH abzugeben, und der Staatsanwalt des IStGH hat sich geweigert, eine Untersuchung von Straftaten einzuleiten, die möglicherweise von einer Vertragspartei des Römischen Statuts des IStGH begangen wurden. Deshalb gibt es gegenwärtig kein internationales Rechtsinstrument, das tatsächlich in der Lage wäre, den IS anzuklagen. In diesem Zusammenhang erinnert die Versammlung daran, dass die Zuständigkeit für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen, die unter das Römische Statut fallen, in erster Linie bei den nationalen Behörden liegt, d.h. insbesondere den Behörden der Staaten, in denen diese Verbrechen stattgefunden haben.

6. Vor dem Hintergrund oben stehender Erwägungen fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates und die Staaten, deren Parlamente den „Partner für Demokratie“-Status bei der Parlamentarischen Versammlung haben, auf, gegebenenfalls

6.1. offiziell anzuerkennen, dass der IS Völkermord begeht, vor allem gegen das jesidische Volk, christliche Minderheiten und nichtsunnitische muslimische Minderheiten;

6.2. entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkermord-Übereinkommen von 1948 unverzüglich und effektiv Akte des Völkermordes zu bestrafen und entsprechend ihrer allgemeinen völkerrechtlichen Verantwortung, gegen Verbrechen vorzugehen, zu handeln und in diesem Zusammenhang

6.2.1. die universelle Rechtsprechung über Verbrechen auszuüben, die unter das Römische Statut des IStGH fallen, sofern dies nicht bereits der Fall ist, und - sofern gerechtfertigt - nach dem Vorbild Schwedens und Deutschlands Untersuchungen gegen alle verdächtigen IS-Mitglieder durchzuführen, die innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle liegen;

6.2.2. alle innerhalb ihrer gerichtlichen Zuständigkeit liegenden Straftaten im Zusammenhang mit den Aktivitäten des IS im Ausland strafrechtlich zu verfolgen und in diesem Zusammenhang das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus von 2005 (SEV Nr. 196) und dessen Zusatzprotokoll von 2015 (SEV Nr. 217) zu ratifizieren und in vollem Umfang umzusetzen;

6.2.3. im Hinblick auf die Angehörigen des IS die Anwendung nationaler Anti-Terrorgesetze nicht systematisch und ausschließlich zum Nachteil ihrer universellen Rechtsprechung zu priorisieren, wenn Fälle untersucht werden, die sich auf die im Römischen Statut des IStGH beschriebenen Straftaten beziehen;

6.2.4. die Empfehlungen in Entschließung 2091 (2016) „Ausländische Kämpfer in Syrien und im Irak“ umzusetzen und insbesondere entsprechend den Ausschlussbestimmungen in Artikel 1F des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 den Flüchtlingsstatus nicht Kämpfern zu gewähren, die möglicherweise Akte des Völkermords und/oder andere nach dem Völkerrecht verbotene schwere Verbrechen begangen haben und bei ihrer Rückkehr nach Europa um internationalen Schutz ersuchen;

6.2.5. zur Erfassung und Aufbewahrung von Nachweisen über die Verbrechen des IS beizutragen, beispielsweise mithilfe freiwilliger Beiträge zu den Haushaltsmitteln des „internationalen, überparteilichen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der strafrechtlichen Ermittlungen und Verfolgung von Personen, die seit März 2011 für die schwerwiegendsten Verbrechen nach dem Völkerrecht in der Syrischen Arabischen Republik verantwortlich sind“, damit dieser unverzüglich in vollem Umfang wirksam wird;

6.2.6. den Generalsekretär der Vereinten Nationen bei der Einsetzung des in Resolution 2379 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beschriebenen Untersuchungsteams zu unterstützen, das dem irakischen Justizsystem bei der Beschaffung von Beweisen für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, die vom IS im Irak begangen werden, helfen soll;

6.2.7. darauf zu bestehen, dass der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen schnellstmöglich einen Beitrag zur Finanzierung des Mechanismus und des Untersuchungsteams leisten sollte;

6.2.8. mögliche künftige Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, die zur strafrechtlichen Verfolgung von IS-Mitgliedern vor einem internationalen, hybriden oder nationalen Tribunal beitragen könnten, nicht zu verhindern.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7. Die Versammlung fordert die irakische Regierung auf, sich in die Arbeit des Untersuchungsteams einzubringen und mit diesem zusammenzuarbeiten. Sie fordert die internationale Gemeinschaft auf, die notwendigen Ressourcen dafür bereitzustellen, dass das Untersuchungsteam unverzüglich seine Arbeit aufnehmen kann. Sie fordert darüber hinaus die Vereinten Nationen auf, die Einsetzung eines Sonderrechtsmechanismus zur gerichtlichen Verfolgung der vom IS im Irak begangenen Verbrechen zu prüfen, der auf den vorhandenen internationalen oder hybriden Modellen oder einem in den irakischen nationalen Gerichten vorhandenen System beruht, bei dem internationale Experten als Berater und nicht als Richter fungieren.

8. Die Versammlung fordert darüber hinaus

8.1. Syrien und den Irak auf, das Römische Statut des IStGH zu ratifizieren;

8.2. die Unabhängige Internationale Untersuchungskommission für die Syrische Arabische Republik auf, ihren Bericht über die vom IS begangenen Akte des Völkermordes gegenüber religiösen Minderheiten außer den Jesiden fortzuführen;

8.3. die Staatsanwältin beim IStGH auf, vor dem Hintergrund der Eingaben der betreffenen Parteien ihre Entscheidung, keine Vorermittlungen zu den vom IS begangenen Verbrechen durchzuführen, zu überdenken.

Entschließung 2192 (2017)[19]

Jugend gegen Korruption

1. Viele junge Menschen besitzen den Wunsch und die Fähigkeit, die Welt zu verändern, und verfügen über das Potenzial, zukünftige Antikorruptionsbemühungen positiv zu beeinflussen. Als neue Generation von Politikern, Unternehmern und Akteuren der Zivilgesellschaft kommt ihnen auch eine wichtige Rolle dabei zu, eine neue Kultur der Integrität auf alle Ebenen der Gesellschaft zu bringen; sie sind jedoch auch am stärksten gefährdet. Ihnen sollte daher beigebracht werden, wie Korruption wirksam entdeckt, verhindert und bekämpft werden kann.

2. Um dies zu erreichen, ist es äußerst wichtig, geeignete Mitgestaltungsstrategien zu entwickeln, um das Bewusstsein und das Verständnis junger Menschen im Hinblick auf Korruption und die Art und Weise, wie sie demokratische Gesellschaften unterminiert, zu stärken und sie gleichzeitig in die Lage zu versetzen, Widerstand gegen Korruption zu leisten.

3. Bildung ist zur Verhinderung von Korruption zweifellos von entscheidender Bedeutung. Sie sollte im frühesten Kindesalter – in Kindergarten und Grundschule – beginnen und das ganze Leben lang andauern. Sie sollte auch die Schulung von Führungskräften und anderen Mitarbeitern im Bildungsbereich im Hinblick auf ethische Fragen in den Prozess des lebenslangen Lernens einbeziehen.

4. Damit junge Menschen sich dauerhaft für Antikorruptionsinitiativen engagieren, müssen sie sich als Akteure in die Entwicklung von Politiken und die Umsetzung von Antikorruptionsstrategien einbezogen fühlen und Eigenverantwortung für die Aktionen übernehmen, an denen sie beteiligt sind. Je mehr junge Menschen die Führung übernehmen, desto größer sind die Chancen, dass die Politiken erfolgreich sind. Jugendinitiativen werden noch strukturierter, wenn sie in breitere Antikorruptionskampagnen integriert werden.

5. Junge Menschen sind bei ihrem Ansatz für Problemlösungen in der Regel kreativ. Die Antikorruptionsinitiativen könnten innovativer und vorausdenkender sein und moderne Technologien besser einsetzen.

6. Junge Menschen funktionieren nicht als eine homogene Gruppe, sondern haben unterschiedliche Perspektiven, Motivationen und Denkweisen. Die angebotenen Projekte und die Unterstützung sollten auf diese Vielfalt ausgerichtet sein.

7. Junge Menschen, die sich Korruption und Betrug entgegenstellen, benötigen angemessenen Schutz. Es besteht eine eindeutige Notwendigkeit für die Schaffung angemessener rechtlicher und administrativer Rahmen in allen Mitgliedstaaten, um den Schutz von Hinweisgebern zu gewährleisten.

8. Im Lichte der vorstehenden Überlegungen fordert die Parlamentarische Versammlung die Regierungen und Parlamente der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates sowie die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Versammlung besitzen, auf,

[19] Versammlungsdebatte am 13. Oktober 2017 (36. Sitzung) (siehe Dok. 14395, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatterin: Frau Eleonora Cimbro). Von der Versammlung am 13. Oktober 2017 (36. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.1. im Hinblick auf die Gestaltung einer Antikorruptionspolitik und die Verbesserung der Fähigkeit junger Menschen, Korruption aufzudecken und sich ihr entgegenzustellen,

8.1.1. die maßgeblichen Jugendorganisationen und/oder deren Vertreter in die Gestaltung und Umsetzung von Antikorruptionspolitiken für die Bereiche, in denen junge Menschen aktiv sind, insbesondere Politik, Bildung, Sport und Medien, einzubeziehen;

8.1.2. die Initiativen und Aktionen von Jugendorganisationen zur Bekämpfung von Korruption aufrecht zu erhalten, insbesondere durch eine gezielte Unterstützung für ausgewählte Jugendprojekte;

8.1.3. nationale Netzwerke einzurichten, in denen junge Menschen ihre Erfahrungen und ihr Wissen im Hinblick auf Korruption austauschen, empfehlenswerte Vorgehensweisen verbreiten und Vorschläge für zukünftige Maßnahmen verfassen können;

8.2. im Hinblick auf Bildungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und die Bekämpfung von Korruption in der Bildung

8.2.1. vom frühesten Kindesalter an Integritätsstudien in die nationalen schulischen und universitären Lehrpläne einzuführen, die sowohl Aspekte persönlicher Werte und ethischen Verhaltens als auch einen menschenrechtsorientierten Ansatz beinhalten;

8.2.2. sich mit Unterstützung des Europarates an einer Strategie zur Bekämpfung von Bildungsbetrug zu beteiligen, indem sie die Arbeit der Paneuropäischen Plattform für Bildung, Transparenz und Integrität in der Bildung (ETINED) des Europarates und ihres Expertennetzwerks unterstützen;

8.2.3. den Ansatz zu fördern, dass Bildung von hoher Qualität nur dann erreicht und Korruption wirksam angegangen werden kann, wenn alle maßgeblichen Sektoren der Gesellschaft sich voll und ganz im Hinblick auf die grundlegenden positiven ethischen Grundsätze für das öffentliche und das Berufsleben verpflichten, anstatt sich allein auf von oben erlassene technokratische Regelungsmaßnahmen zu verlassen;

8.2.4. junge Antikorruptionsaktivisten in die Entwicklung von Strategien gegen Korruption und unethisches Verhalten in den Bildungssystemen einzubeziehen über eine Beteiligung an der Erstellung ethischer Regeln und Verhaltenskodizes für Beschäftigte an Schulen und Hochschulen und Studierende und/oder eine Beteiligung an der Gestaltung von Integritäts- oder Transparenzindizes, mit denen die Bildungseinrichtungen ermutigt werden, im Hinblick auf ihre Haushalte und internen Verfahren wie Mitarbeiterbeförderung und Prüfungen transparenter zu sein;

8.2.5. in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen für die Korruptionsbekämpfung und nichtstaatlichen Organisationen Bildungsmaterialien gegen Korruption zu entwickeln, die sich an Studierende und Lehrer auf verschiedenen Ebenen richten;

8.3. hinsichtlich des Schutzes für Hinweisgeber

8.3.1. geeignete Gesetze zu erlassen oder die nationalen Gesetze in Einklang mit Empfehlung CM/Rec(2014)7 über den Schutz von Hinweisgebern sowie Entschließung 2060 (2015) der Versammlung „Verbesserung des Schutzes von Hinweisgebern“ und Entschließung 2171 (2017) „Die parlamentarische Kontrolle der Korruption: Die Zusammenarbeit zwischen Parlamenten und investigativen Medien“ zu bringen;

8.3.2. die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen zu unterstützen, die Rechtsberatung, Schulung und Unterstützung bei der Meldung und Missbilligung von Korruptionsvorfällen bieten;

8.3.3. die Einrichtung eines Hilfsfonds zu erwägen, um Hinweisgeber bei der Bewältigung der direkten und indirekten Folgen ihrer Enthüllungen zu unterstützen;

8.4. im Hinblick auf Organisationen der Zivilgesellschaft und Jugendverbände

8.4.1. Initiativen zu unterstützen und die Beteiligung junger Menschen an Aktivitäten wie Sommerschulen und Integritätscamps für junge Leute sowie Schulungsprogrammen zu fördern;

8.4.2. die Schaffung von E-Plattformen zu unterstützen, auf denen alle Bürger Zugang zu Informationen darüber haben können, wie Korruption bekämpft werden kann, und Kenntnisse über beispielhafte Vorgehensweisen teilen können;

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.5. im Hinblick auf Gesetzgebung und öffentliche Politik im Allgemeinen: Sofern es noch nicht bereits getan wurde, den Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu allen offiziellen, nicht geheimen Dokumenten, die von einer staatlichen oder anderen öffentlichen Behörde verwahrt werden, sowie des öffentlichen Zugangs zu Gerichtsverfahren und politischen Sitzungen in den Mitgliedstaaten des Europarates ins Gesetz zu verankern, da dies sich als ein effizientes Mittel zur Aufdeckung von Korruption und damit verbundenen Verbrechen erwiesen hat und auf diese Weise bei der jüngeren Generation auch Vertrauen in die Gesellschaft weckt;

8.6. im Hinblick auf Staatsbeamte: zu erwägen, eine Antikorruptionsschulung und ein Zertifizierungssystem für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, einschließlich in kommunalen und regionalen Behörden, einzuführen, das in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, unabhängigen Antikorruptionseinrichtungen, maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft und Überwachungszentren für die Bekämpfung der Korruption entwickelt werden sollte.

9. Die Versammlung ersucht den Generalsekretär des Europarates, die Durchführbarkeit der Schaffung einer Plattform für Integrität unter der Schirmherrschaft des Europarates zu prüfen, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Gemeinsamen Jugendrats. Sie ruft auch zur Aufnahme von Antikorruptions- und Integritätsfragen in die Programme der Schulen für politische Studien des Europarates und in die vom Europäischen Jugendwerk unterstützten Projekte auf.

10. Die Versammlung fordert ferner die Europäische Kommission auf, über das Erasmus+-Programm in den nationalen Bildungssystemen Initiativen zur Einrichtung von Antikorruptionsstudiengängen auf der Ebene des Haupt- und Postgraduiertenstudiums sowie des lebenslangen Lernens zu unterstützen sowie nationale und internationale Jugendverbände und Projekte zur Korruptionsbekämpfung zu unterstützen, insbesondere durch die Schaffung von Antikorruptionsplattformen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder[20]

Fragen an Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates

Abg. Andrej Hunko

Herr Generalsekretär!

Vielleicht erinnern Sie sich: Wenige Tage nach dem Umsturz in der Ukraine auf dem Maidan im Jahre 2014 fragte ich Sie, ob der Umsturz nicht verfassungswidrig sei. Sie sagten in einem Ausschuss in Malta, die Verfassung sei in einem solchen politischen Prozess nicht so wichtig, sie dürfe nicht so absolut gesehen werden. Jetzt in der Katalonienkrise argumentieren Sie genau andersherum: Sie sagen, die Verfassung sei das Absolute und erwähnen nicht einmal die Europäische Menschenrechtskonvention.

Ich finde, das sind doppelte Standards. Warum wird einmal so und einmal so mit der Verfassung der Mitgliedstaaten umgegangen?

Herr Jagland *(Generalsekretär des Europarates)*[21]

Herr Hunko liegt in Bezug auf den Maidan und die Verfassung völlig falsch. Seine Aussage ist zu einhundert Prozent falsch. Wir haben niemals eine Verfassungsänderung akzeptiert. Als beispielsweise Janukowitsch mithilfe des Verfassungsgerichts die Verfassung änderte, waren wir die einzigen, die dagegen protestiert haben. Die Vereinigten Staaten, Russland und die Europäische Union als Großmächte haben die Änderung akzeptiert, wir aber nicht. Wir haben davor gewarnt. Natürlich war das, was auf dem Maidan geschehen ist, nicht verfassungskonform; es handelte sich um eine Revolution, und jede Revolution ist verfassungswidrig. Wir befürworten keine verfassungswidrigen Umbrüche und so ist auch meine Äußerung zu Katalonien zu verstehen. Wir haben die Art und Weise unterstützt, wie das Vereinigte Königreich die Dinge in Schottland geregelt hat, weil man sich dort an die eigenen Gesetze gehalten hat. Was Sie über die Ereignisse auf dem Maidan gesagt haben, ist völlig falsch, zu 110 % falsch.

Folgemaßnahmen zu Entschließung 1903 (2012): Transparenz, Rechenschaftspflicht und Integrität unter den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung fördern und stärken (Dok. 14407, Entschließung 2182)

Abg. Frank Schwabe

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Vorsitzende der Europäischen Volkspartei, Herr Fischer, hat es durchaus als demokratischen Fortschritt bezeichnet, dass wir heute zwei Kandidaten der EPP hatten. Ich möchte ihn da gerne beim Wort nehmen. Mit Herrn Zingeris hatten wir auch einen guten Kandidaten, aber mit Frau Kyriakides besitzen wir meines Erachtens jetzt eine hervorragende neue Präsidentin, die wirklich geeignet ist, neue Integrität und neues Vertrauen in diese Versammlung zurückzubringen. Ich möchte ihr sehr herzlich zu ihrer Wahl gratulieren.

Auch möchte ich mich bei Herrn Liddell-Grainger, dem Berichterstatter, und all jenen bedanken, die an diesem Bericht mitgewirkt haben, in dem Bewusstsein, dass wir uns in einer historischen Phase befinden.

Auch rückblickend wird man wohl einmal feststellen, dass es sich heute um eine historische Phase handelt, wo es anscheinend nicht nur Netzwerke zum Schutz autoritärer Regierungen geht – das wäre schon schlimm genug –, sondern wo das Schlimmste zumindest im Raum steht: Korruption.

Wir verlieren unsere gesamte Glaubwürdigkeit und jede Möglichkeit, irgendetwas in irgendeinem Mitgliedstaat anzuprangern, wenn wir hier nicht selbst für schonungslose Aufklärung sorgen. Zugleich müssen wir alles tun, um neue Regeln zu schaffen, die so etwas in Zukunft verhindern können.

Dass wir solche Regeln gegenwärtig eben nicht haben, sehen wir ganz konkret bei aktuellen Fällen: Da gibt es die Korruptionsvorwürfe gegen Alain Destexhe, der nicht länger Mitglied dieser Versammlung ist. Ich bin mir nicht sicher, wie wir mit diesem konkreten Fall eigentlich jetzt umgehen sollen.

---

[20] Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

[21] Übersetzung aus dem Englischen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zudem gibt es den aktuellen Fall einer deutschen Abgeordneten, Karin Strenz, gegen die es nicht nur Korruptionsvorwürfe gibt. Ende 2015 war sie bei der Wahlbeobachtung in Aserbaidschan mit dabei. Zuvor musste sie eine *Declaration of no Conflict of Interest* unterzeichnen, was sie wohl auch getan hat. Durch ihre eigene Aussage ist jedoch jetzt bekannt geworden, dass sie Ende 2014 und Anfang 2015 zwischen 14 000 und 30 000 Euro aus Aserbaidschan erhalten hat. Das heißt, diese *Declaration* zu unterzeichnen war eine Lüge.

Ich weiß nicht, wie wir das mit den heutigen Regularien sanktionieren wollen. Deswegen ist das, was vorgeschlagen wurde, überaus wichtig: Als erster Schritt ist jetzt zu prüfen, wie man damit eigentlich umgehen kann.

Wir müssen vermeiden, uns bei der Frage, wann der Europarat und wann die nationalen Parlamente zuständig sind, die Zuständigkeit wie beim Pingpong gegenseitig zuzuspielen. In der deutschen Debatte sagen manche, das sei Sache des Europarates, da wir ja Abgeordnete im Europarat sind. Doch andere, denen ich hier in Straßburg begegne, sind der Meinung, der Deutsche Bundestag sei zuständig, da ich nationaler Parlamentarier in Deutschland bin. Das in allen 47 Mitgliedstaaten hinzubekommen, wird eine riesige Herausforderung sein.

Zu Herrn Divina möchte ich noch sagen: Es ist nicht lächerlich, Geschenke angeben zu müssen und es ist auch nicht falsch zu sagen, mit welchen Experten man sich trifft. Ich bin nicht gegen Lobbyismus, den gibt es immer und überall. Aber wir brauchen volle Transparenz, um am Ende auch die Kolleginnen und Kollegen zu schützen, die sich vielleicht manchmal unsicher sind, ob sie ein Geschenk annehmen können oder nicht, und die am Ende auf einen Weg geraten könnten, auf den sie nicht geraten sollten.

Insofern ist es ein guter erster Schritt, den Bericht so zu verabschieden, und ich bin dafür, dass wir das heute tun.

Bewertung der Partnerschaft für Demokratie im Hinblick auf das jordanische Parlament (Dok. 14399 und Dok. 14399 Add., Entschließung 2183)

Ute Finckh-Krämer

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Ich möchte Jordanien in einem Punkt loben, der ein wenig von den hier üblicherweise behandelten Menschenrechtsthemen entfernt ist, aber indirekt auch einen wichtigen Bezug dazu hat: Jordanien ist – für mich als Außenpolitikerin – eines der Länder der Region, die am häufigsten gut mit internationalen Organisationen zusammenarbeitet; sowohl mit den Organisationen der Vereinten Nationen, die in der Region aktiv sind und oft ihr Regionalbüro in Amman haben, als auch mit einer Organisation, die angesichts dessen, was im Augenblick mit dem Atomwaffenprogramm Nordkoreas in Ostasien passiert, für uns sehr wichtig ist: der Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation (CTBTO).

Jordanien ist mir besonders in der Zusammenarbeit mit der CTBTO aufgefallen, weil diese dort ein *field experiment*, eine Feldübung zur Aufklärung von Verdachtsfällen nuklearer Tests durchgeführt hat. Das ist eine sehr wichtige Aufgabe, wenn ein Land sein Territorium für eine internationale Übung zur Verfügung stellt, die der nuklearen Abrüstung dient.

Zu Recht wurde die Todesstrafe als kritischer Punkt angesprochen. Als Mitgliedstaaten des Europarates, als Beobachter- und assoziierte Staaten (*Partners for Democracy*) müssen wir darauf achten, welche Länder, die uns von den Werten her eng verbunden sind, nach wie vor die Todesstrafe vollziehen - insbesondere die USA und Japan.

In bi- oder multilateralen Kontexten sollten wir auch auf Staaten wie die USA und Japan Einfluss nehmen, weil wir dann eine Chance haben, auch die Staaten, die uns in unserer eigenen Umgebung in Bezug auf die Todesstrafe Kopfzerbrechen bereiten, nämlich Belarus und Jordanien, besser davon zu überzeugen, dass die Todesstrafe mit den europäischen Grundsätzen von Menschenrechten und juristisch einwandfreien Verfahren nicht kompatibel ist.

Zuletzt möchte auch ich Josette Durrieu sehr herzlich für ihre Arbeit danken. Auch für mich war sie ein Vorbild. Ich wünsche ihr für ihr weiteres politisches und sonstiges Leben alles Gute.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Aserbaidschan Dok. 14403, 14403 Add. und 14397, Entschließungen 2184 und 2185)

Abg. Axel E. Fischer

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich gratuliere den Berichterstattern im Namen meiner Fraktion sehr herzlich zu einem wirklich sehr guten Bericht. Er ist auch deshalb so gut, weil er die Situation, die wir in Aserbaidschan wahrnehmen, sehr klar darstellt. Er beschönigt nichts, kritisiert aber auch nicht nur um des Kritisierens willen: So, wie es im Bericht steht, muss man die Situation sehen.

Der Bericht zeigt deutlich auf, dass die Lage in Aserbaidschan überhaupt nicht so ist, wie wir sie uns nach unseren Standards vorstellen. Das beginnt mit der Frage der Unabhängigkeit der Justiz, von der wir hier im Europarat klare Vorstellungen haben. Der Bericht zeigt klar auf, dass Aserbaidschan diese Bedingung eben nicht so erfüllt, wie wir es wollen.

Der Vorredner hat darauf hingewiesen, dass Demokratien sich entwickeln müssen. Das stimmt, aber sie müssen sich in die Richtung unserer Standards entwickeln, nicht von ihnen weg.

Der Bericht spricht die Polizeigewalt in Aserbaidschan und die Situation in den Gefängnissen an. In diesem Zusammenhang wurde soeben schon der Fall Mammadov erwähnt, der bereits seit Jahren im Gefängnis sitzt, obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden hat, dass er freizulassen sei. In diesem Zusammenhang wurde ein Verfahren gefunden, um eine Strafmaßnahme nach Art. 46, Nr. 4 einzuleiten.

Die Bedingungen von NGOs sind nicht so, wie wir sie uns in unseren Mitgliedstaaten vorstellen und auch Menschenrechtler haben nicht den zur Umsetzung der Menschenrechte notwendigen Raum in diesem Land.

Es gilt auch die unangemessene Länge der administrativen Haft anzusprechen. Diese ist ganz klar zu kritisieren. Das muss man äußern dürfen; nicht, um ein Land an den Pranger zu stellen, sondern um bestehende Probleme aufzuzeigen und gemeinsam an Lösungen zu arbeiten.

Wir haben das Thema der ausbleibenden oder verschleppten Befolgung von Urteilen, die unser Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte erlassen hat, wie im eben im angesprochenen Fall Mammadov. Und wir konstatieren eine übergroße Machtfülle des Präsidenten. Selbstverständlich haben viele Staaten Präsidenten, doch irgendwo muss es auch eine Machtbegrenzung geben. Diesen Punkt kritisiert der Bericht zu Recht; darüber muss geredet werden.

Positiv möchte ich anmerken, dass es eine kulturelle Vielfalt in Aserbaidschan gibt und dass die religiöse Toleranz für einen muslimischen Staat sehr groß ist.

Wir sollten gesprächsbereit sein, aber auf die wunden Punkte hinweisen. Wie gesagt nicht, um ein Land an den Pranger zu stellen, sondern um Verbesserungen für die Menschen in diesem Land zur erreichen. Das ist unsere Aufgabe hier.

Ich freue mich auch, dass es einige Änderungsanträge zu den Berichten gibt, die im Ausschuss angenommen wurden. Wenn wir sie hier ebenfalls annehmen, wird daraus meiens Erachtens ein noch besserer Bericht werden.

Deshalb abschließend noch einmal herzlichen Dank an die Berichterstatter.

Abg. Frank Schwabe

Frau Präsidentin,

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Normalerweise würde man hier mit dem Dank an die Berichterstatter beginnen. Auch ich möchte das bezüglich der hier anwesenden Rapporteure ausdrücklich tun. Doch im Hinblick auf den Bericht von Herrn Destexhe fällt mir das ehrlich gesagt schwer; es hat ja auch Gründe, warum dieser heute nicht mehr mit dabei ist.

Wenn wir über Aserbaidschan reden, dann müssen wir auch die Begleiterscheinungen ansprechen, die es hier bei uns in der Versammlung gibt, nämlich Korruption. Wir haben ja mittlerweile mindestens drei Fälle, in denen die Beschuldigten zugegeben haben, Geld aus Aserbaidschan erhalten zu haben: Bei Herrn Volontè sind es 2,39 Mio Euro, bei Herrn Eduard Lintner, ebenfalls ein ehemaliges Mitglied, über 800.000 Euro, die er für eine Firma bekommen hat, und Kollegin Karin Strenz, die ja noch Mitglied dieser Versammlung ist, hat nach eigenen Angaben aus aserischen Quellen zwischen 14.000 und 30.000 Euro erhalten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Im Jahr 2013 wurde aus für viele Leute nicht nachvollziehbaren Gründen ein kritischer, aber sehr realistischer Bericht zu Aserbaidschan nicht angenommen - Christoph Strässer wird gleich noch dazu sprechen. Ich freue mich, dass wir heute eine andere Situation haben und gleich, wie ich glaube, zwei gute Berichte verabschieden können.

Das hat in der Tat überhaupt nichts mit Ressentiments gegenüber irgendeinem Land zu tun. Es geht vielmehr darum, die Werte des Europarates zu verteidigen. Niemand verkennt die historische Situation, aus der Länder kommen, und wohin sie gehen. Aber es ist doch völlig klar, dass alle sich die Mühe machen müssen, die Werte, um die es hier geht – Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie –, zu internalisieren.

Ich bin der Meinung, dass Aserbaidschan schon einmal in einer solchen Phase war. Nach 1990 gab es eine Aufbruchssituation, in der man das Gefühl hatte, dass unsere Werte ernst genommen werden und die richtige Richtung eingeschlagen wird.

Doch das hat sich jetzt komplett geändert. Heute ist es eher so, dass man sich aggressiv von diesen Werten abwendet und zu verhindern versucht, dafür entsprechend kritisiert zu werden.

Ich begrüße es sehr, dass das Ministerkomitee im Fall Mammadov jetzt den Artikel 46, 4 gezogen hat und dadurch klarstellt, dass es so nicht weitergeht. Das Ministerkomitee wird entsprechend handeln.

Wir in der Parlamentarischen Versammlung können am Ende die Situation in den Ländern nicht ändern. Wir haben nur die Möglichkeit, klar darüber zu sprechen. In dem guten Bericht des Monitoringausschusses tun wir das auch. Stefan Schennach hat bei vielen Gefängnisbesuchen eine wichtige Arbeit geleistet.

Der Bericht des Menschenrechtsausschusses oder zumindest ein Teil davon, das Memorandum, ist so etwas wie die letzte Hinterlassenschaft von Alain Destexhe und atmet noch ein wenig diesen Geist. Ansonsten haben wir im Menschenrechtsausschuss ganze Arbeit geleistet und die *draft resolution* so deutlich verändert und verschärft, dass wir am Ende eine klare, aber keine böse Sprache haben. Wir benennen klar die Situation, denn es ist eben so, dass Journalisten im Gefängnis sitzen, dass es keine vernünftige Opposition gibt, dass NGOs drangsaliert werden und vieles andere mehr.

Dementsprechend können wir den Bericht heute so gut verabschieden und haben damit ein gutes Angebot zum Dialog mit Aserbaidschan.

Abg. Christoph Strässer

Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich bin sehr dankbar, dass ich heute noch einmal zu und mit Ihnen sprechen darf, denn nach 12 Jahren der Mitgliedschaft in dieser Versammlung wird dies meine letzte Rede sein. Es ist natürlich berührend, dass diese Rede zu einem Thema stattfindet, an dem ich viel gearbeitet habe und das wir sehr intensiv diskutiert haben.

Ich bin sehr dankbar dafür, dass dieses Thema aufgegriffen wurde und klare Botschaften verlangt wurden, auch auf der Grundlage der vielen Diskussionen, die in den letzten Wochen, Monaten und Jahren geführt wurden.

Wir alle würden wohl hier lieber Lösungen sehen, Ergebnisse, die viele der angeprangerten Missstände beseitigen, um sagen zu können: Ja, wir sind auf einem guten Weg. Doch nach allem, was ich in den letzten Jahren, auch nach meiner Berichterstattung, erlebt habe, muss ich gestehen, dass das leider Gottes nicht in ausreichendem Maße der Fall ist, da stimme ich Herrn Omtzigt völlig zu.

Immer wieder hält man uns vor, ein Land an den Pranger zu stellen. Doch das ist nicht zutreffend; hier werden Fragen gestellt, denen sich jedes Mitgliedsland des Europarates stellen muss, nämlich die Fragen nach der Einhaltung der Werte der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Institutionen, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Das gilt für Aserbaidschan wie für Armenien, die Türkei oder Deutschland. Wir selbst stellen uns in unserem Land ebenfalls den Diskussionen, auch wenn es schmerzhaft ist. Wir akzeptieren die Rechtsprechung des EGMR und setzen seine Urteile um.

Das sind eben die Fragen, die offen geblieben sind; das Schicksal von Herrn Mammadov wurde bereits mehrmals angesprochen. Es kann doch nicht sein, dass ein Mitgliedstaat des Europarates sich derart gegen die Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR wendet. Es ist ja nicht nur dieser eine Fall; wir wissen mittlerweile von über hundert EGMR-Urteilen, die nicht umgesetzt wurden. Das darf nicht unbeantwortet bleiben. Daher erwarten wir Antworten auf diese Fragen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gestatten Sie mir noch eine persönliche Bemerkung: Vor vier Jahren wurde hier ein Bericht debattiert. Ich möchte nicht das Ergebnis kommentieren, sondern aus dem Protokoll einen aserbaidschanischen Kollegen zitieren, der sagte: „Dieser Europarat ist nicht der Europarat des Herrn Strässer - das ist mein Europarat."

Wenn das die Mentalität von Abgeordneten in diesem Hause ist… Dieser Europarat gehört niemandem von uns! Wir sind diejenigen, die die Werte der Europäischen Menschenrechtskonvention umsetzen und beachten sollen und wir sind nur den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber verantwortlich, deren Interessen wir vertreten und die in der Vergangenheit große Hoffnungen auf diese wunderbare Institution gesetzt haben.

Auch unter dem Aspekt dieser Korruptionsvorwürfe sollten wir alles daransetzen, dass diese Institution, ein Highlight der Nachkriegszeit, wieder zu dem wird, was sie einmal war, nämlich ein Hoffnungsanker für Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen auf diesem Wege alles Gute und hoffe, dass wir gemeinsam noch viele gute Erfolge für die Menschenrechte in der Welt erzielen können.

Herzlichen Dank.

Abg. Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius

Liebe Kollegen!

Nachdem die neue Vorsitzende des Rechts- und Menschenrechtsausschusses, Frau Sotnyk, in der heutigen Debatte den früheren Berichterstatter vertritt, obliegt es mir als erstem Stellvertreter, ein paar Worte im Namen des Ausschusses zu sagen.

Nach dem Rücktritt von Herrn Destexhe hat der Rechts- und Menschenrechtsausschuss in seiner gestrigen Sitzung mit sehr großer Mehrheit eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen unterstützt, mit denen der Resolutionsentwurf die Probleme in Aserbeidschan deutlich beim Namen nennt.

Mit der Annahme einer so verbesserten Resolution mit einer, so hoffe ich, überzeugenden Mehrheit, kann die Versammlung heute dazu beitragen, eine klare Sprache in Richtung Aserbeidschan zu finden

Wir erklären, dass der Bericht von Herrn Destexhe dann in einem gewissen Kontrast zur Resolution steht. Dieser Kontrast wird aber durch die zahlreichen dissenting opinions ausreichend erklärt werden.

Ich rufe Sie daher im Namen des Ausschusses auf, den Bericht heute mit den beschlossenen Änderungen breit zu unterstützen.

Noch eine kurze Bemerkung zu Herrn Seyidow aus Aserbeidschan und wie von der Berichterstatterin bereits angesprochen: Wir haben in Deutschland ein Sprichwort, das lautet: „Wie jemand ist, so spricht er." Ich finde es bedauerlich, dass ich statt Antworten auf die Fragen heute Angriffe wegen angeblicher Korruption bei anderen gefunden habe.

Fragen an den Präsidenten der Ukraine, Petro Poroschenko

Abg. Doris Barnett

Vielen Dank, Herr Präsident Poroschenko, für Ihre interessanten Ausführungen.

Dennoch: Welche innenpolitischen Schwierigkeiten gibt es denn immer noch, bzw. welchen Schwierigkeiten sehen Sie sich bei der Umsetzung der Minsker Vereinbarung ausgesetzt, gerade auch in Bezug auf den Donbass, die den Weg zur politischen Lösung versperren?

Was wollen, was können, was werden Sie dagegen unternehmen? Wie gehen Sie damit um?

Antwort von Präsident Petro Poroschenko

Vielen Dank für Ihre Frage. Sie ist äußerst wichtig, um die aktuelle Lage besser verstehen zu können. Im Februar 2015 und September 2014 haben wir die Minsker Vereinbarung unterzeichnet, die aus zwei Teilen besteht: einem Sicherheitspaket und einem politischen Paket. Im Rahmen des politischen Pakets hat die Ukraine für das Amnestiegesetz und für die Sonderverordnung für die Kommunalverwaltung in bestimmten Gebieten/Teilen der Regionen Donezk und Lugansk gestimmt. Wir haben im Parlament über die Linie abgestimmt, die das besetzte Gebiet absteckt, und dieses Gesetz sollten wir umsetzen; zudem haben wir der Verfassung in erster Lesung zugestimmt. Damit haben wir 95 % des politischen Pakets umgesetzt.

Im Hinblick auf das Sicherheitspaket erwarten wir zuallererst einen Waffenstillstand von Seiten der Russen. Bisher ist kein einziger Tag ohne Feuergefechte vergangen, und wir haben dafür den höchsten Preis gezahlt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Über 2.700 ukrainische Soldaten und über 7.000 Zivilisten sind in diesem Krieg getötet worden. Punkt 1 lautet: Wir fordern einen Waffenstillstand. Punkt 2 lautet: Alle ausländischen Truppen – auch die russischen – müssen sich aus dem besetzten Gebiet zurückziehen. Dazu sind sie nach der Minsker Vereinbarung verpflichtet. Glauben Sie, dass irgendeine Art von politischem Prozess stattfinden kann, solange sich Besatzungstruppen im Donbass befinden? Glauben Sie, dass irgendeine Art von Wahlen stattfinden kann, die die OSZE-Kriterien erfüllen, oder dass es unter der Besatzung durch die russische Armee und die russischen Stellvertreter demokratische Standards irgendwelcher Art geben kann? Glauben Sie, dass es freie und faire Wahlen geben kann, wenn 45.000 Bewaffnete herumlaufen? Niemand hätte die Möglichkeit, einen Wahlkampf unter Beteiligung der politischen Parteien der Ukraine, der ukrainischen Medien und der ukrainischen Wahlkommission zu führen. Es gäbe keine Beteiligung an irgendetwas. Die Situation wäre die gleiche wie bei dem Scheinreferendum auf der Krim und den vorgetäuschten Wahlen im Jahr 2014. Deshalb fordern wir die Umsetzung des Sicherheitspakets, bitte. Wir fordern den ungehinderten Zugang der OSZE-Beobachter zu allen besetzten Gebieten im Rahmen der Sonderbeobachtungsmission, einschließlich des Zugangs zur Grenze. Wir fordern die Freilassung aller Geiseln. Alles liegt jetzt in den Händen einer einzigen Person, und das ist Putin. Deshalb sind unsere Solidarität und Geschlossenheit von entscheidender Bedeutung.

Als Zeichen unserer Entschlossenheit habe ich als Präsident der Ukraine vergangene Woche zwei sehr wichtige Gesetze ins Parlament eingebracht. Eines betraf die Wiedervereinigung des Landes und das andere die Fortsetzung des Sonderverordnungsgesetzes, denn als wir 2014 darüber abgestimmt haben, sind wir davon ausgegangen, dass 2017 alles abgeschlossen und dieses Gebiet wieder in die Ukraine integriert sein würde, aber nichts ist passiert. Das Gesetz wird ein weiteres Jahr in Kraft bleiben. Ich danke allen Abgeordneten, die für meinen Vorschlag gestimmt haben. Das zeigt sehr deutlich, dass die Ukraine geeint und in der Lage ist, all ihren Verpflichtungen nachzukommen. Alles was wir brauchen sind Geschlossenheit und die Solidarität der Weltgemeinschaft sowie ein verantwortungsvolles Verhalten von Seiten Russlands.

Während meines Aufenthalts in New York haben wir eine sehr wichtige Initiative vereinbart, die die Blauhelme – die friedenssichernden Kräfte der Vereinten Nationen – im Rahmen des Mandats des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einbezieht. Könnte da irgendjemand dagegen sein? Dadurch könnte die Sicherheit in dem Gebiet gewährleistet werden, denn jeder russische Soldat, der sich in diesem Gebiet aufhält, wäre für die Weltgemeinschaft sofort deutlich sichtbar. Wir müssen darauf beharren. Wir brauchen Frieden in meinem Land. Wir müssen dafür sorgen, dass das Töten von Ukrainern aufhört. Wir müssen Recht und Ordnung wiederherstellen. Diese Frage ist für mich von grundsätzlicher Bedeutung, und ich danke der gesamten Versammlung noch einmal für die entschlossene Unterstützung, die sie im Laufe des vergangenen Jahres gezeigt hat. Das war für uns äußerst wichtig, also vielen Dank.

Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedsländern des Europarates: ausgewählet Beispiele (Dok. 14405, Entschließung 2188)

Abg. Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius (Rede des Berichterstatters)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die Arbeit an diesem Report begann vor mittlerweile fast 3 Jahren, im Dezember 2014, als ich zum Rapporteur für „Strengthening the rule of law in South-East European countries through targeted reform of the legal system“ benannt wurde.

Ursprünglich war es meine Absicht, mich auf die Situation im südosteuropäischen Teil Europas zu konzentrieren.

Nach den Entwicklungen in Polen und dem gescheiterten Putsch in der Türkei habe ich im Oktober 2016 beschlossen, eine neue, andere Motion zum Thema „Neue Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates“ einzubringen.

Im November 2016 beschloss das Präsidium, dass die Motion in meinen bestehenden Bericht integriert werden solle. Im April 2017 stimmte unser Ausschuss zu, den Titel dieses Reports in „New threats to the rule of law in Council of Europe member states: selected examples“ zu ändern.

Im September beschloss der Ausschuss für Recht und Menschenrechte in Paris nach einiger Diskussion die jetzt vorliegende Fassung. Gerade hat eben jener Ausschuss noch, wie ich finde, sehr zweckdienliche Amendments empfohlen, die nachher ebenfalls zur Abstimmung stehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für die Arbeit an diesem Bericht habe ich Anhörungen mit Experten aus Bulgarien, Polen und Rumänien organisiert und im Mai 2016 eine Fact-Finding-Mission in die Republik Moldau und nach Rumänien unternommen.

Auch eine Fact-Finding-Mission in die Türkei war geplant. Wenige Tage vor meiner Abreise und direkt nachdem die Parlamentarische Versammlung beschlossen hatte, die Türkei wieder in das Monitoringverfahren aufzunehmen, wurden alle meine bereits fest vereinbarten Termine leider wieder abgesagt.

Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist einer der Kernwerte des Europarates und eng mit Demokratie und der Achtung von Menschenrechten verknüpft. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention formuliert einen Grundgedanken der Rechtsstaatlichkeit: Das Prinzip der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz.

Der Begriff „Rechtsstaatlichkeit“ ist in keinem verbindlichen Rechtstext definiert worden, doch hat der Europarat in diesem Bereich zahlreiche juristische und politische Dokumente erstellt und verabschiedet, insbesondere durch die Arbeit des Ministerkomitees, der Parlamentarischen Versammlung, der Venedig-Kommission, der GRECO und der CEPEJ.

Die Versammlung verabschiedete mehrere Resolutionen zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und zur Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten des Europarates. Heute steht wie bekannt auch die „Rule of Law Checkliste“ der Venedig-Kommission auf der Grundlage des Berichts von Herrn Mahoux auf der Tagesordnung. Ich danke Herrn Mahoux sehr, dass er diese Initiative ergriffen hat, die der Checkliste und der Arbeit der Venedig-Kommission mehr Sichtbarkeit verleiht.

In meinem Bericht konzentriere ich mich auf die fünf genannten Mitgliedstaaten des Europarates: Bulgarien, Polen, die Republik Moldau, Rumänien und die Türkei. Dass diese Länder ausgewählt wurden, ist keinesfalls eine Gleichsetzung; es ist nicht ein direkter Vergleich, das sei vorweg gesagt.

Ich habe mögliche Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in diesen Ländern untersucht, insbesondere Bedrohungen für die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz, und bin zu dem Schluss gekommen, dass jüngste Ereignisse in den genannten Staaten die dortige Rechtsstaatlichkeit teilweise in sehr erheblichem Maße bedrohen.

Komponenten wie Rechtmäßigkeit, Rechtssicherheit, Verbot der Willkür und Zugang zur Justiz haben sich mir als besonders gefährdet dargestellt.

In Bulgarien, der Türkei und Polen wird die Unabhängigkeit der Justiz durch den Versuch gefährdet, die Richterwahlgremien und Gerichte zu politisieren. In der Türkei, versuchsweise auch in Polen, entstehen Gefahren für die Unabhängigkeit der Justiz durch Massenentlassungen von Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten.

In der Republik Moldau, Rumänien und der Türkei gibt es außerdem Tendenzen, die gesetzgebende Gewalt des Parlaments zu begrenzen, die Judikative unter die Kontrolle der Exekutive zu bringen. Ich bin besonders besorgt über die häufige Nutzung von Notverordnungen, etwa durch die rumänische Regierung im Bereich des Strafrechts: Diese Praxis verhindert, dass das Parlament seine gesetzgebende Gewalt ausübt.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Korruption ein weit verbreitetes Phänomen in Bulgarien, der Republik Moldau und auch in Rumänien bleibt, selbst wenn dort beachtliche Fortschritte zu erzielen waren.

Ich mache mir besonders Sorgen um die Situation in der Türkei, wo die jüngsten Entwicklungen nicht nur das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bedrohen, sondern auch die Demokratie untergraben und die Menschrechte verletzen.

Ich fordere die türkischen Behörden auf, die Normen des Europarates in dieser Hinsicht einzuhalten und insbesondere die jüngsten Verfassungsänderungen zu überdenken, den Ausnahmezustand aufzuheben und dafür zu sorgen, dass per Dekret verordnete Gesetze von einem funktionierenden Parlament bestätigt werden.

Ferner müssen Entlassungen von Richtern und Staatsanwälten im Einklang mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Empfehlungen der Venedig-Kommission stehen.

In Bezug auf Bulgarien, die Republik Moldau und Rumänien lade ich die Regierungen und Behörden ein, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption zu stärken, die Gewaltenteilung zu gewährleisten und die Unabhängigkeit der Justiz im Lichte der Empfehlungen des Europarates zu stärken.

In Bezug auf Polen begrüße ich ausdrücklich, dass der Präsident im vergangenen Juli zwei umstrittene Gesetzesentwürfe zum Nationalen Justizrat und dem Obersten Gerichtshof abgelehnt hat. Am 26. September 2016 stellte er dem Sejm zwei neue Gesetzesentwürfe vor, die bald diskutiert werden sollten.

In diesem Kontext fordere ich die Regierung auf, jede Reform zu unterlassen, die die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und insbesondere das Funktionieren des Nationalen Justizrates und die Unabhängigkeit der Justiz gefährden würde.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ich ermutige sie auch, von den einschlägigen Normen des Europarates Gebrauch zu machen und mit dessen Organen, einschließlich der Venedig-Kommission, vollumfänglich zusammenzuarbeiten. Die aktuelle Situation des Verfassungsgerichts sollte erneut überprüft werden, um die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Konkrete Empfehlungen für diese fünf Länder wurden in den Resolutionsentwurf aufgenommen. Die Versammlung sollte in Bezug auf jedwede neue Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates wachsam sein und wenn nötig rasch reagieren. Ebenso sollte sie alle Mitgliedstaaten ermutigen, eine rechtliche und politische Kultur zu fördern, die der Umsetzung des Rechtsstaatlichkeitsprinzips förderlich ist.

Ich bitte deswegen um Zustimmung zu diesem Resolutionsentwurf mit den besprochenen Amendments und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. Dr. Dr. h.c. Bernd Fabritius (Antwort des Berichterstatters auf Debattenbeiträge)

Meine Damen und Herren!

Ich danke zuerst den Kollegen im Rechtsausschuss für die Begleitung in dieser über dreijährigen Arbeit. Ich danke ausdrücklich auch den Experten, die sehr fundiert über die Situation in ihren eigenen Ländern berichtet haben.

Herr Efstathiou, Sie selbst haben die Kernwerte des Europarates betont und Unterstützung für die Gremien, insbesondere die Venedig-Kommission gefordert. Diesem schließe ich mich aus vollem Herzen an; es ist auch Inhalt des Berichtes.

Herr Howell, Sie haben die Ergebnisse des Berichtes als gute Grundlage für Beratungen dargestellt. Auch diese Meinung teile ich ausdrücklich.

Herr Marukyan, Sie haben eine starke Reaktion auf jede Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit gefordert. Nun, auch wenn ich diese Meinung teile, so ist der Bericht aus meiner Sicht in dem Empfehlungsteil durchaus ausgewogen, weil er eben gerade nicht belehren und angreifen will, sondern begleiten und beraten möchte.

Herr Kürçü, Sie haben bestätigt, dass bezüglich der Türkei keine Stigmatisierung stattgefunden hat. Auch das ist richtig; der Bericht will nicht stigmatisieren, sondern sachlich untersuchen. Auch meinten Sie, dass die Staatenliste verlängert werden könnte. Selbstverständlich – ich habe eingangs aber erklärt, wie es zu dieser Auswahl kam. Ich lade natürlich alle Kolleginnen und Kollegen ein, selbst Motions einzubringen, um weitere Staaten mit zu untersuchen.

Ich bedaure, dass der von mir sehr geschätzte Kollege Corlătean nicht mehr im Raum ist. Auch er hat Enttäuschung über die Auswahl der Staaten geäußert, dann allerdings leider seinen Vorwurf wiederholt, der Berichterstatter habe „in parteiischer Weise den politischen Kampf aus seinem Land in den Europarat getragen“. Genau das Gegenteil ist der Fall – wir haben gerade versucht zu verhindern, dass der politische Kampf aus Rumänien in dieses Gremium getragen wird!

Wenn der Kollege Corlătean noch hier gewesen wäre, hätte ich ihn jetzt eingeladen, aufgrund Art. 13 Abs. 2 unseres Regelwerkes eine Ad-hoc-Erklärung zu Interessenskonflikten abzugeben. Vielleicht hätte er uns dann auch erklärt, welche die besonders hochrangigen Politiker in Rumänien sind, die ein Verfahren zur Aufhebung der Immunität gerade durch die Antikorruptionsbehörde DNA tragen müssen, vor dem sie von der eigenen Partei bewahrt worden sind. Das wäre vielleicht für einige Positionen aufschlussreich gewesen.

Herr Corlătean hat natürlich die Einhaltung der Regeln im Strafverfahren angemahnt. Das ist absolut richtig und Teil des Berichtes und seiner Forderung. Er hat Achtung vor dem rumänischen Verfassungsgericht eingefordert. Auch das ist richtig und Teil der Forderung des Berichts. Aber genauso wichtig ist auch die Antikorruptionsbehörde DNA, die in Rumänien eindeutig ein Beispiel bester Praxis darstellt und anerkanntermaßen gute Arbeit gegen Korruption leistet – sehr zum Missfallen von wenigen hochrangigen Politikern, die eben angegriffen werden und dann versuchen, diese Institution politisch zu diskreditieren. Genau dagegen will dieser Bericht sich deutlichst positionieren.

Frau Şahin Usta, Sie meinten, die Beispiele zur Türkei seien falsch. Nun, leider sind sie es nicht – genau das haben die Experten bestätigt. Leider hatte ich nicht die Gelegenheit, in Ihrem Land mit den Vertretern des Landes zu sprechen, was ich sehr gerne getan hätte. Es hätte vielleicht auch erklärt, warum die eine oder andere Maßnahme nicht stattfindet, aber wenn ein Land schon einen Berichterstatter nicht ins Land lässt, ist auch das schon eine Aussage an sich.

Herr Dişli, auch Sie haben die Länderauswahl kritisiert. Dazu habe ich bereits etwas gesagt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Herr Venizelos, Sie haben eine Gratulation und einen Dank ausgesprochen. Aufgrund Ihrer Erfahrung ist mir genau diese Wertschätzung ganz besonders wichtig.

Genau das Gleiche sage ich zu Frau Gorghiu, die die Ergebnisse des Berichtes in einem genauen Kontrapunkt zu Herrn Corlătean bestätigt. Ich bin Ihnen ausgesprochen dankbar dafür, dass Sie gerade die Antikorruptionsbehörde als wichtiges Instrument in Ihrem Land bestätigt haben. Sie haben auch die Menschen in Rumänien angesprochen, auch dafür bin ich Ihnen dankbar.

Wir wissen, dass Rumänien inzwischen eine erwachsene Zivilgesellschaft hat, die dafür sorgt, dass Rechtsstaatlichkeit auch in Rumänien wichtig ist und von keiner politischen Partei missbraucht werden kann. Ich gratuliere Ihnen zu Ihrer Zivilgesellschaft in Rumänien.

Sie haben die Änderungen angesprochen, die Ihr Justizminister im August vorgenommen hat. Ich selbst sehe dies mit sehr großer Sorge. Es ist ein weiterer Schritt, zu versuchen, die Justiz unter die Kontrolle der Exekutive zu bringen. Leider ist das nach Erstellung des Berichts erfolgt. Es wird aber ein wichtiges Thema für die Postreportphase sein. Es wird wichtig sein, darauf ein Auge zu halten.

Herr Ghimpu, Sie haben von Herrn Plahotniuc und dem Unwesen gesprochen, das er in Ihrem Land treibt. Von weiteren Drangsalierungen ist uns auch bekannt, etwa, dass der Bürgermeister aus Chişinău plötzlich verhaftet wurde. Auch das ist leider zu bestätigen und zeigt ganz eindeutig, dass die Empfehlungen des Berichtes auch in Republik Moldau sehr wichtig sind.

Herr Hajduković, Sie selbst haben auch bemängelt, dass zu wenige Länder Inhalt dieses Berichts waren. Sie sind ein junger Kollege; ich möchte Sie dazu ermuntern, zwei oder drei Motions zu starten, in denen Sie sich andere Länder aussuchen und Berichte erstellen. Es ist äußerst lohnenswert, sich mit der Frage der Rechtsstaatlichkeit zu befassen.

Herr Tarczynski, Sie haben eine interessante Show geboten; hier teile ich absolut die Auffassung des Präsidenten der Venedig-Kommission. Ich bin ja schon froh, dass Sie nicht wieder über die Anwendung von Schariarecht im Europarat fabuliert haben, um das dann postwendend auf Youtube zu posten. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie das diesmal nicht getan haben.

Herr Munyama, Sie haben genau bestätigt, was die Experten uns zu Polen gesagt haben. Die nichtdemokratischen Tendenzen der Reformen sind genau der Punkt, den wir in diesem Bericht aufgegriffen haben.

Ich halte das für genau richtig und bitte deswegen die Versammlung, den Bericht mit den im Ausschuss beschlossenen Änderungsanträgen zu verabschieden.

Dankeschön.

Dringlichkeitsdebatte „Das neue Bildungsgesetz der Ukraine: ein wesentliches Hindernis für den Schulunterricht in den Muttersprachen der nationalen Minderheiten“ (Dok. 14415, Entschließung 2189)

Abg. Axel E. Fischer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Worum geht es heute in dieser Debatte?

Es geht auf der einen Seite um die Garantie der Rechte von Minderheiten in unseren Mitgliedsländern, auf der anderen Seite den Schutz des Rechts eines Landes, die eigene Sprache in der Breite zu lehren.

Ganz konkret geht es um die Änderung des Bildungsgesetzes in der Ukraine, das zwar beschlossen, aber noch nicht ratifiziert ist. Viele Kollegen waren darüber aufgebracht; Herr Herkel hat ja bereits auf diese Dinge hingewiesen. Es besteht die Befürchtung, dass Rechte von Minderheiten beschnitten werden. Deshalb führen wir heute diese Debatte.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus meinem Heimatland, Deutschland, geben. In Norddeutschland leben Minderheiten wie die Ostfriesen, Dänen, Sorben oder Wenden, die natürlich Deutsch lernen, aber auch die Möglichkeit haben, ihre eigene Sprache zu sprechen, um ihre Identität zu erhalten. Sie haben z.T. Radioprogramme in der eigenen Sprache, die staatlich mitfinanziert werden.

Im Landesparlament von Schleswig-Holstein haben wir für die dänische Minderheit die 5%-Hürde abgeschafft, die man erreichen muss, um ins Parlament zu kommen: Die Dänen haben auch mit nur einem oder zwei Abgeordneten Zugang zu diesem Parlament. Mit diesen Möglichkeiten kann man Minderheiten helfen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ich begrüße es also ganz klar, dass der ukrainische Gesetzesentwurf nun der Venedig-Kommission zur Prüfung vorgelegt wird. Denn wenn wir ein solches starkes Werkzeug wie die Venedig-Kommission hier beim Europarat haben, dann sollten wir es für genau solche Konflikte, die hier debattiert werden, nutzen.

Deshalb ist es gut, diese Debatte heute zu führen und dies in den Bericht über Minderheitensprachen aufzunehmen, der ja derzeit im zuständigen Ausschuss erarbeitet wird. Das Ergebnis der Venedig-Kommission sollte dann hier diskutiert und mit hineingenommen werden.

Es ist ein schwieriger Balanceakt zwischen dem Schutz der Minderheitensprachen auf der einen und der Förderung der nationalen Identität auf der anderen Seite, dessen bin ich mir bewusst. Aber wenn wir untereinander dieses Thema auf der Basis zunächst der Ergebnisse des Berichts von Herrn Herkel und später des Ergebnisses der Venedig-Kommission diskutieren, werden wir sicher zu einer guten Lösung kommen.

Dazu rufe ich auf und freue mich, dass wir alle aktiv mitdiskutieren.

Abg. Dr. Ute Finckh-Krämer

Vielen Dank, Frau Vorsitzende!

Ich komme aus Berlin, einer Stadt, in der es keine nationalen Minderheiten in dem Sinne wie die gerade von Axel Fischer erwähnten gibt, also z.B. die Dänen oder Friesen in Schleswig-Holstein. Doch leben in Berlin sehr viele Menschen, die selbst oder deren Eltern oder Großeltern zugezogen sind und in deren Familien noch andere Sprachen gesprochen werden - ob Türkisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch oder Russisch.

Deswegen hat Berlin vor etwa 20 Jahren Europaschulen gegründet, in denen eine bilinguale Erziehung möglich ist. Dort werden Kinder von der ersten Klasse bis Abschluss der Sekundarstufe in zwei Sprachen unterrichtet - Deutsch und Türkisch, Deutsch und Polnisch etc., aber auch Deutsch und Englisch oder Deutsch und Französisch, denn in Berlin haben wir ja auch eine Tradition von englisch- und französischsprachigen Schulen, die noch aus der Zeit stammt, als Westberlin drei Besatzungsmächte hatte.

Mit diesem System erleichtern wir es den Kindern, echt zweisprachig zu werden.

Das möchte ich in Richtung auf die Ukraine auch den Kolleginnen und Kollegen sagen: Ihr Ziel sollte es sein, den Kindern die Möglichkeit zu geben, echt zweisprachig zu werden - egal, ob es um russischsprachige, rumänischsprachige oder ungarischsprachige Familien geht.

Echte Zweisprachigkeit, das haben wir in Deutschland gelernt, bedeutet nicht, dass in der Familie die eine Sprache gesprochen wird und in der Schule die andere, zu der eventuell noch ein Fremdsprachenunterricht dazukommt. Zweisprachigkeit bedeutet, dass man auch die Fachausdrücke, die man in Mathematik, Chemie oder Physik braucht, irgendwann in beiden Sprachen kennt. Daher ist es wichtig, dass auch Fachunterricht in der Muttersprache stattfindet.

So erhält man die volle Zweisprachigkeit, die man dann nutzen kann, um z.B. in einem anderen Land ein oder zwei Semester zu studieren. Diese Fähigkeit, sich in mehreren Sprachen, in mehreren Ländern auf Erwachsenenniveau unterhalten zu können, ist ja eigentlich auch im Sinne des Europarates.

In diesem einen Punkt des neuen Schulgesetzes – der ganze Rest dieses Gesetzes wurde ja hier nicht angegriffen, sondern implizit begrüßt – sollte die Ukraine noch einmal nachdenken, ob nicht Modelle wie die Europaschulen in Deutschland und anderen Ländern ein Ausweg aus der gerade entstandenen Situation sein könnten.

Danke.

Die Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit einschließlich möglicher Akte des Völkermords, die vom sogenannten Islamischen Staat begangen werden (Dok. 14402, Entschließung 2191)

Abg. Frank Schwabe

Vielen Dank, Herr Präsident!

An dieser Stelle möchte ich noch einmal sehr herzlich Herrn Omtzigt danken, der wegen der schwierigen Regierungsbildung in den Niederlanden heute nicht hier sein kann, jedoch von der neuen Vorsitzenden des Rechts- und Menschenrechtsausschusses wunderbar vertreten wurde.

Dies ist ein sehr wichtiger Bericht, in dem die verschiedenen Verbrechen von Daesh noch einmal deutlich gemacht wurden. Ich konnte mich leider im Nordirak einmal selbst von diesen Verbrechen überzeugen. Dabei traf ich auch jesidische Flüchtlinge, die über die Gräueltaten berichteten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Es war auch wichtig, dass in der Debatte deutlich wurde, welche vielfältigen Gruppen unterschiedlicher Religion davon betroffen sind – neben Jesiden auch Christen und Muslime.

Vor ein paar Wochen war ich beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag. Dabei wurde mir deutlich, unter welchem Druck dieser Strafgerichtshof steht. Seine Gründung geht auf eine historische Phase zu Anfang der neunziger Jahre zurück. Heute wäre die Gründung eines solchen Gerichtshofs wahrscheinlich gar nicht mehr möglich. Deshalb ist es wichtig ihn zu stärken, gerade auch in der aktuellen Situation.

Dabei ist es wichtig, dass die internationalen Institutionen, die sich dem Schutz der Menschenrechte verschrieben haben – wir selbst, die Vereinten Nationen, aber auch andere – entsprechend zusammenarbeiten. Wir müssen verstehen, wie die Zusammenhänge sind und wie wir das internationale und damit auch das europäische Menschenrechtssystem schützen können. Das wurde in diesem Bericht und der dazu geführten Debatte deutlich.

Im Ausschuss bestand zu diesem Thema, auch bezüglich der Änderungsanträge, großes Einvernehmen. Am Ende wurde mit großer Geschlossenheit abgestimmt, denn wir möchten dieses Thema mit äußerster Entschlossenheit vorantreiben.

Eine solche Geschlossenheit wünsche ich mir im Namen des Ausschusses auch hier in dieser Versammlung.

Aktualitätsdebatte „Die Notwendigkeit einer politischen Lösung für die Krise in Katalonien“

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Präsident,

meine Damen und Herren!

Wir reden heute zum Thema „Die Notwendigkeit einer politischen Lösung der Krise in Katalonien“. Der Titel dieser Debatte soll zum Ausdruck bringen, dass die aktuelle Krise politisch, mit den Mitteln der Politik, gelöst werden muss, und das ist in erster Linie das Wort. Deshalb ist es gut, dass wir hier einen Anfang machen und hierüber eine Aussprache führen.

Lassen Sie mich aber zunächst daran erinnern, dass Spanien in diesem Jahr die 40-jährige Mitgliedschaft im Europarat feiert: 1977 erfolgte der Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 1978 wurde die spanische Verfassung verabschiedet, 1979 begannen die Beitrittsverhandlungen zur EU.

Bei allen Problemen, die es vielleicht in den letzten Jahren gegeben hat – etwa durch die Auswirkungen und Maßnahmen in Bezug auf die Finanz- und Wirtschaftskrise -, waren das doch unter dem Strich erfolgreiche Jahre, die eine Entwicklung ermöglicht haben, die sich 1977 wohl nur wenige Optimisten vorstellen konnten. An dieser Entwicklung hat die Bevölkerung auch in Katalonien einen erheblichen Anteil, sowohl politisch, als auch wirtschaftlich. Dazu erst einmal meinen herzlichen Glückwunsch an alle Menschen in Spanien!

Herr Präsident, ich würde Ihnen gerne mitteilen, dass ich am 1. Oktober 2017 die umstrittene Abstimmung in Katalonien als Teil einer internationalen Parlamentarierdelegation beobachtet habe. Das war keine offizielle Wahlbeobachtung, wie sie üblicherweise der Europarat oder die OSZE vornimmt, und wurde auch von den katalanischen Behörden nicht als solche deklariert. Sie kann deshalb auch keine abschließenden Aussagen über Legitimität, Legalität und Aussagekraft der Abstimmung machen.

Aber ich kann immerhin die Ereignisse, die am 1. Oktober stattfanden, aus erster Hand bezeugen: Etwa 400 Wahllokale wurden von der spanischen Polizei Guardia Civil gestürmt, um die Wahlurnen zu konfiszieren. Ich selbst war Zeuge einer solchen Stürmung einer Schule in unmittelbarer Nähe der Sagrada Familia in Barcelona. Dort musste ich ebenso erleben, wie gegen friedliche Demonstranten Gummigeschosse eingesetzt wurden, und war dabei, wie die Verletzten von der Ambulanz abtransportiert wurden.

Der Einsatz von Gummigeschossen gegen friedliche Demonstranten ist völlig inakzeptabel. Diese Waffen sind in vielen europäischen Ländern zu Recht verboten oder werden nicht auf Demonstrationen eingesetzt, weil sie zu schweren Verletzungen führen können. Auch Katalonien hat sie verboten. Ich persönlich setze mich für eine europaweite Ächtung des Einsatzes gegen Demonstranten ein.

Die katalanischen Behörden sprechen von insgesamt über 800 Verletzten an diesem Tag. Ich möchte Sir Roger Gale danken, der als ältester Vizepräsident unserer Versammlung die exzessive Gewalt am 1. Oktober verurteilt hat. Ebenso danken möchte ich auch unserem Menschrechtskommissar Nils Muižnieks, der eine unabhängige Untersuchung dieser Vorgänge einfordert. Dieser Forderung möchte ich mich anschließen.

Ich möchte Ihnen aber nicht nur von Gewaltszenen am 1. Oktober berichten. Ich habe für diese Versammlung in den letzten Jahren an die 20 Wahlbeobachtungen durchgeführt, in ganz unterschiedlichen Ländern. Niemals

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

aber habe ich eine so tiefe Leidenschaft, ein solches Herzblut für die Durchführung eines an sich demokratischen Prozesses erlebt.

Ja, die Menschen in Katalonien sind gespalten über die Frage einer tatsächlichen Unabhängigkeit, und das vorliegende Ergebnis von über 90% kann angesichts der Umstände dieses Tages nicht repräsentativ sein. Aber die große Mehrheit der Menschen in Katalonien will zweifellos ein solches Referendum, wie es etwa die Menschen in Schottland oder in Quebec ausüben konnten.

Ich habe gesehen, wie Menschen mit einer spanischen Fahne in die Wahllokale gegangen sind, um zu dokumentieren, dass sie gegen die Unabhängigkeit sind: Sie wurden von der anwesenden Menge beklatscht, weil sie von der Möglichkeit zur Abstimmung Gebrauch machten. Es war der Geist von Voltaire, den ich dort erlebt habe: „Ich bin zwar nicht Ihrer Meinung, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass Sie sie äußern dürfen."

Diese starke, zutiefst demokratische Energie, die ich dort gesehen habe, ist eine politische Realität, die nicht ignoriert werden darf. Sie ist nicht Teil des Problems, sondern möglicher Teil einer Lösung – wie immer diese auch aussehen mag.

Es ist nicht Aufgabe des Europarates oder irgendeiner anderen internationalen Institution, darüber zu entscheiden, wie diese Lösung aussehen soll. Aber ein Punkt scheint mir klar: Die jetzige Situation ist die Folge eines gescheiterten Autonomiestatus von 2004, das sowohl vom katalanischen als auch spanischen Parlament angenommen und 2006 in einem offiziellen und bindenden Referendum mit 80% in Katalonien bestätigt wurde.

Dieses Autonomiestatut wurde auf Initiative des jetzigen Regierungschefs vom spanischen Verfassungsgericht gekippt. Erst im Anschluss daran wurden die katalanischen Unabhängigkeitsbestrebungen zu einer gesellschaftlich relevanten Kraft. Eine Verfassung wird von Menschen gemacht und kann verändert werden, wenn sie nicht mehr den gesellschaftlichen Realitäten entspricht. Ich begrüße es deshalb, dass aktuell sowohl Regierungschef Rajoy als auch der Generalsekretär des Europarates, Jagland, die Möglichkeit von Verfassungsänderungen zumindest angedeutet haben.

Und ein Zweites scheint mir klar: Eine gewaltsame Lösung kann keine Lösung sein. Ich finde es deshalb völlig unverantwortlich, wenn der Sprecher der spanischen Regierungspartei auf einer offiziellen Pressekonferenz mit dem Schicksal des katalanischen Präsidenten der 30er Jahre droht. Lluis Companys hatte 1934 die Katalanische Republik als Teil einer zukünftigen Bundesrepublik Spanien ausgerufen. Er musste nach dem Sieg Francos nach Frankreich fliehen, wurde dort von der Gestapo der Nazis festgenommen, nach Spanien ausgeliefert, gefoltert und nach einem eintägigen Schnellprozess von frankistischen Militärs erschossen.

Eine Lösung der jetzigen Krise liegt im Dialog. Die internationale Gemeinschaft und hier insbesondere der Europarat stehen hier in der Verantwortung. Die Europäische Menschenrechtskonvention verpflichtet uns, die aktuelle Krise als gemeinsames Problem zu begreifen. Der Raum für Gespräche ist nach wie vor da. Der Europarat verfügt über reichhaltige Möglichkeiten, dabei behilflich zu sein. Dazu gehören die Expertise der Venedig-Kommission in Verfassungsfragen, der Menschenrechtskommissar und der Generalsekretär, die ich alle bitten möchte, die Situation weiter zu verfolgen und Hilfe anzubieten. Auch das Ministerkomitee sollte sich meines Erachtens des Problems annehmen.

Aber es braucht nicht nur den Dialog von Politikern und Institutionen, sondern auch der Zivilgesellschaft. Es ist sehr ermutigend, dass vor einigen Tagen auf Initiative vor allem junger Menschen aus Madrid und Barcelona Zehntausende unter dem Motto „Hablamos? Parlem?" – Reden wir? in weißer Kleidung auf die Straße gegangen sind. Sie demonstrierten nicht für oder gegen die Unabhängigkeit Kataloniens, sondern für Gespräche, für eine friedliche Lösung.

Lassen Sie mich zum Schluss meinen Wunsch zum Ausdruck bringen, dass Spanien und Katalonien, in welcher Form auch immer, in den kommenden 40 Jahren eine Entwicklung nehmen, die sich heute nur wenige Optimisten vorstellen können.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VII. Berichterstattermandate deutscher Mitglieder[22]

Abg. Sybille Benning (CDU/CSU)

- *„Nachhaltige städtische Entwicklung und Förderung der sozialen Inklusion“*
  (Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
  (ernannt am: 26.1.2017)

Abg. Elvira Drobinski-Weiß (SPD)

- *„Der Status von Journalisten in Europa*
  (Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien)
  (ernannt am: 20.4.2016)

Abg. Dr. Bernd Fabritius (CDU/CSU)

- *„Neue Bedrohungen für die Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten des Europarates“*
  (Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte)
  (ernannt am: 10.12.2014)

Abg. Dr. Thomas Feist (CDU/CSU)

- *„Bildung und Kultur: neue Partnerschaften zur Unterstützung der persönlichen Entwicklung und Kohäsion“*
  (Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien)
  (ernannt am: 19.4.2016)

Abg. Axel E. Fischer (CDU/CSU)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch die Ukraine“*
  (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit N.N.)
  (ernannt am: 3.11.2015)
- *„Die Beziehungen des Europarates zu Kasachstan“*
  (Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie)
  (ernannt am: 21.4.2015)
- *„Freiheit der Wahl und des persönlichen Lebensstils“*
  (Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
  (ernannt am: 26.1.2017)

Abg. Gabriela Heinrich (SPD)

- *Generalberichterstatterin für den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz*
  (Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)
  (ernannt am: 10.10.2017)
- *„Migration aus der Genderperspektive: Stärkung von Frauen als Schlüsselakteurinnen in der Integration“*
  (Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung)
  (ernannt am: 11.10.2016)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Albanien“*
  (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Joseph O‘Reilly (Irland, EPP/CD))
  (ernannt am: 29.1.2015)

[22] Zum Zeitpunkt der 4. Sitzungswoche 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abg. Mechthild Rawert (SPD)

- *„Die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen: eine Frage der Demokratie“*
  (Ausschuss für Sozialangelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung)
  (ernannt am 27.1.2016)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Bulgarien“*
  (Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Zsolt Németh (Ungarn, EPP/CD))
  (ernannt am: 25.6.2015)

Abg. Volker Ullrich (CDU/CSU)

- *„Gerichtliche Immunität internationaler Organisationen und die Rechte ihrer Beschäftigten“*
  (Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte)
  (ernannt am: 7.3.2016)

Abg. Tobias Zech (CDU/CSU)

- *„Die Situation in Syrien und ihre Auswirkungen auf die umliegenden Länder“*
  (Ausschuss für Rechtsangelegenheiten und Menschenrechte)
  (ernannt am: 27.4.2017)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VIII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsidentin	**Stella Kyriakides (Zypern, EPP/CD)**[23]
Vizepräsidenten	20, darunter Axel E. Fischer (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Mogens Jensen (Dänemark, SOC)
1. stv. Vorsitz	Attila Korodi (Rumanien, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	N.N.
3. stv. Vorsitz	Maria Guzenina (Finnland, SOC)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Olean Sotnik (Ukraine, ALDE)
1. stv. Vorsitz	Bernd Fabritius (Deutschland, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Frank Schwabe (Deutschland, SOC)
3. stv. Vorsitz	Molten Wold (Norwegen, EC)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Ionuţ-Marian Stroe (Rumnänien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Geraint Davies (Vereinigtes Königreich, SOC)
2. stv. Vorsitz	Ertuğrul Kürkçü (Türkei, UEL)
3. stv. Vorsitz	Luís Leite Ramos (Portugal, EPP/CD)

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Sahiba Gafarova (Aserbaidschan, EC)
1. stv. Vorsitz	Zsolt Csenger-Zalán (Ungarn, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
3. stv. Vorsitz	Petra De Sutter (Belgien, SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	Wolodimir Ariev (Ukraine, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Raphael Compte (Schweiz, ALDE)
2. stv. Vorsitz	Alexander Dundee (Vereinigtes Königreich, EC)
3. stv. Vorsitz	N.N.

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elena Centemero (Italien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Maryvonne Blondin (Frankreich, SOC)
2. stv. Vorsitz	Rózsa Hoffmann (Ungarn, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Manuel Tornare (Schweiz, SOC)

[23] Gewählt am 10. Oktober 2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Cezar Florin Preda (Rumänien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Philippe Mahoux (Belgien, SOC)
2. stv. Vorsitz	Hermine Naghdalyan (Armenien, EC)
3. stv. Vorsitz	Georgi Kandelaki (Georgien, EPP/CD)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Liliane Maury Pasquier (Schweiz, SOC)
1. stv. Vorsitz	Ingjerd Schou (Norwegen, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Şaban Dişli (Türkei, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Tiny Kox (Niederlande, UEL)

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz	Boris Cilevičs (Litauen, SOC)
1. stv. Vorsitz	Sergii Vlasenko (Ukraine, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Donald Anderson (Vereinigtes Königreich, SOC)
3. stv. Vorsitz	Volker Ullrich (Deutschland, EPP/CD)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IX. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Parlament von Jordanien
Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat:**

Heiliger Stuhl
Kanada
Japan
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.